

Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen.

Von

Dr. Karl Fajkmajer.

Vorwort.

Durch die bedeutenden Arbeiten O. v. Zallingers, Luschars, Siegls u. a. wurden die Ministerialitätsverhältnisse in unseren südöstlichen Marken einer eingehenden Untersuchung unterzogen. In jüngster Zeit veröffentlichte Richard Mell in den „Mitteilungen für Landeskunde von Salzburg“ Jahrgang 1903 einen Aufsatz über „Die ständische Verfassung von Salzburg“, worin er auch die rechtliche Entwicklung der Dienstmannen bespricht, schon deshalb hervorzuheben, da es sich hier um Ministerialen eines Hochstiftes handelt. Durch die Anregungen meiner hochverehrten Lehrer, der Herren Professoren Dr. A. Dopsch und Dr. O. Redlich, wurde meine Aufmerksamkeit auf ein Land gelenkt, welches dem Historiker durch seinen oft eigenartigen Entwicklungsgang das größte Interesse einflößt, nämlich Tirol. Vom 11. bis zum 14. Jahrhundert basiert der historische Werdegang Tirols auf den beiden Hochstiften Brixen und Trient. In der folgenden Abhandlung will ich mich der rechtlichen Entwicklung und Bedeutung der Ministerialen von Brixen zuwenden, welche auf die Gestaltung der späteren Verhältnisse Tirols, insbesondere auf die Landeshoheit der Grafen von Tirol einen nicht zu unterschätzenden Einfluß genommen haben. Auch glaube ich jenem wichtigen Teile der Geschichtswissenschaft, welcher sich die Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Aufgabe macht, Rechnung getragen zu haben.

I. Kapitel.

Äußere Verhältnisse, die auf die Entwicklung des Ministerialenstandes einen Einfluß geübt haben.

Innerhalb des Hochstiftes Brixen waren günstige Bedingungen zu einer machtvollen Entwicklung der Ministerialität vorhanden. Durch seine geographische Lage als Durchzugsland zwischen Italien und Süddeutschland und als Schlüssel zu wichtigen Alpenpässen besaß Brixen eine hervorragende militärische Bedeutung, welche uns in den zahlreichen Burgen dieses Gebietes so recht in die Augen springt. Erhöhte militärische Ansprüche haben notwendig zur Folge, daß ein größerer Teil der Hochstiftsfamilie zum Kriegsdienst herangezogen werden muß. Mit einiger Reserve ist jene Ansicht¹⁾ hinzunehmen, welche den Hauptfaktor der so frühzeitigen Ausbildung des Ministerialenstandes in Hochstiften darin erblickt, daß die Kirche in ihrem eigenen Interesse (bei Reichskirchen speziell auch im Interesse des Reiches), um die Entfremdung ihrer Güter hintanzuhalten, mit Vorliebe dieselben an die, wenigstens im 11. und 12. Jahrhundert, mit dem Hochstift eng verbundenen Ministerialen vergab. Wie uns die Brixner Traditionsurkunden speziell aus der Mitte des 11. Jahrhunderts zeigen, hat Brixen zahlreiche freie milites besessen²⁾. Die Benefizien der

¹⁾ So auch Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. Bd. S. 460; ganz vereinzelt findet sich ein derartiges Verbot des Königs gegenüber Reichskirchen. Vgl. Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute S. 141; ein allgemeiner Rechtssatz, daß Reichskirchen nur an Ministerialen Lehen vergeben dürfen, ist nach meiner Ansicht unmöglich aufzustellen (am allerwenigsten für das 11. Jahrhundert!)

²⁾ Acta Tirolensia I. Bd. Redlich O., Die Traditionsbücher von Brixen; no. 53 (c. 995—1005) *nobilem militem suum Rihherium*; no. 116 (1050—c. 1065) ein *quidam ingenuus Wolf* wird im Verlauf der Urkunde als *miles* des Bischof Altwin bezeichnet; ebenso no. 98 (1050—c. 1065), no. 174 (1060—1070), no. 268 (1070—1080), no. 276 (1070—1080), no. 339 (1075—1090); in allen diesen Fällen geht durch den Zusatz *nobilis* oder *ingenuus* deutlich hervor, daß es sich um freie milites handelt.

Ministerialen aber treten erst zu einer Zeit¹⁾ in den Traditionsurkunden hervor, wo bereits andere Faktoren die aufsteigende Entwicklung dieses Standes eingeleitet und überhaupt erst den Anstoß gegeben haben, gewisse Mitglieder der Hochstiftsfamilie mit Benefizien auszustatten. Bekanntlich waren die geistlichen Hochstifte²⁾ weit mehr als die weltlichen Fürsten gegenüber dem Reiche verpflichtet. Nun aber kommt für Brixen noch der wichtige Umstand hinzu, daß in der Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts an bis zu Beginn des 12. Jahrhunderts kaisertreue Männer den Bischofssitz von Brixen innehatten, die ihren Pflichten als Reichsfürsten durch Teilnahme an Kriegs- und Hoffahrten auf das eifrigste nachkamen. Eine solche Politik konnte nicht ohne günstigen Einfluß auf die Entwicklung des Ministerialenstandes sein. Zur Teilnahme an diesen vielen Kriegs- und Hoffahrten³⁾ genügte die vorhandene Zahl der freien Vasallen nicht, die Bischöfe von Brixen mußten in immer stärkerem Maße ihre Ministerialen dazu heranziehen. Schon Bischof Poppo (1039—1048)⁴⁾, welcher in innigster Beziehung zu Heinrich III. stand, zog mit diesem im Jahre 1043 gegen Ungarn zu Felde⁵⁾. Auf dem Römerzug vom Jahre 1046 wurde der Kaiser ebenfalls von Poppo be-

¹⁾ Redlich l. c., no. 228 (c. 1065—1075); hier zum erstenmal beneficia ministerialium erwähnt.

²⁾ Siehe Ficker, Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut S. 404—406. SB. d. W. A. Jahrgang 1872.

³⁾ Ein schönes Beispiel für die Pflicht der Ministerialen, ihre Herren auf Hoffahrten zu begleiten, bietet uns die Reise Bischofs Hartmann im Jahre 1163 nach Mainz. Hierbei haben ihm zahlreiche Ministerialen, wie die Herren von Völs, ein Herr v. Rodeneck, von Brixen, von Berg etc. das Geleite gegeben. Diese genannten Dienstmannen werden nämlich als Zeugen in einer Schenkungsurkunde angeführt, die Bischof Hartmann auf seiner Heimreise dem Kloster Pollingen über das Landgut Ebrolfingen ausgestellt hat. Siehe Sinnacher, Beiträge etc. III. Bd. S. 330.

⁴⁾ Für das Folgende siehe Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10.—12. Jahrhundert Ferd.-Zeitschrift III. Folge 28. Heft.

⁵⁾ Am 11. September 1043 wurde dem Bischof Poppo zu Pöchlarn ein Privileg erteilt.

gleitet¹⁾. Der Nachfolger von Poppo in der Brixner Bischofswürde war Altwin, welcher in der Folgezeit die kräftigste Stütze der kaiserlichen Politik werden sollte. Als Kaiser Heinrich III. auf seinem Rückweg von Italien her im Jahre 1055 Brixen berührte, hat sich möglicherweise Altwin ihm angeschlossen, um an der Niederwerfung der Fürstenverschwörung teilzunehmen. Im Jahre 1063 hat Altwin, wie aus einem ihm an der Fische erteilten Privileg hervorgeht, den Feldzug Heinrich IV. gegen Ungarn mitgemacht. Im Jahre 1073 besuchte Altwin den Hoftag zu Augsburg. Es ist nicht so ausgeschlossen, daß Altwin im Jahre 1075 am Sachsenkriege teilgenommen hat. Und nun folgte der Investiturstreit, an welchem Altwin als der begeistertste Anhänger Heinrich IV. den regsten Anteil nahm. Selbst in solchen Tagen, wo die Sache Heinrich IV. gänzlich verloren schien, bewies Bischof Altwin eine bewunderungswürdige Treue. Dieselbe fand auch von Seiten des Königs ihre Belohnung, indem unter der Regierungszeit Altwins das Hochstift Brixen mit reichem Grundbesitz und Grafschaftsrechten im Pustertal ausgestattet wurde²⁾. Aber nicht nur von königlicher Seite, auch durch private Erwerbungen erfuhr unter Altwin der Grundbesitz des Hochstiftes Brixen seine größte Vermehrung, wofür die mehr als 300 zählenden Traditionsurkunden³⁾ ein deutliches Zeugnis geben. Ein solches Anwachsen des geistlichen Großgrundbesitzes brachte aber gleichzeitig eine Steigerung und Differenzierung des Hofhaltes und der Verwaltung mit sich, so daß notwendigerweise auch die Zahl der Ämter erhöht werden mußte und so vielen Angehörigen der Hochstiftsfamilie die Gelegenheit geboten war, in ihrer sozialen Stellung emporzusteigen. Aus diesen Gründen ist es selbstverständlich, wenn unter Bischof Altwin zum erstenmale Ministerialen in den Traditions-

1) Wie sehr Heinrich III. die Treue des Brixner Bischofes zu schätzen wußte, beweist dessen Erhebung auf den päpstlichen Stuhl (als Damasus II.).

2) Vgl. Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen S. 31—38.

3) Vgl. dazu die Tabelle bei Jäger l. c. I. Bd. S. 286—287.

urkunden erwähnt werden¹⁾. Und ebenso hören wir zum erstenmale in den Traditionsurkunden von Wirtschaftsbeamten des Hochstiftes wie villicus, cellerarius, officialis etc.²⁾. Gegen Ende der Regierung Altwins treten schon Ministerialen als Wohltäter der Kirche von Brixen auf, was bereits auf die Anfänge eines größeren Grundbesitzes in den Händen der Ministerialen schließen läßt. Was aber als das wichtigste in Betracht kommt und zu dem Gesagten sich in harmonischer Weise anschließt, ist die Tatsache, daß sich unter Bischof Altwin bereits Spuren eines Einflusses der Ministerialen auf die Verfassung des Hochstiftes nachweisen lassen. In dem Vergleiche³⁾ des Bischofs Altwin und Bischofs Ellenhart von Freising im Jahre 1070 bezüglich der Zehnten von Innichen und Riesbach geben neben dem Klerus und den Vasallen auch die Ministerialen ihre Zustimmung⁴⁾. Die Stellungnahme Altwins im Investiturstreit gegen die päpstliche Partei wurde von den Ministerialen geteilt. Als Herzog Welf den Bischof Altwin vertrieb und an seine Stelle einen gewissen Burkhart, Anhänger der gregorianischen Partei setzte, konnte derselbe im Hochstifte keine Parteigänger⁵⁾ finden. Nach einer achtjährigen Scheinregierung wurde dieser Burkhart von den Ministerialen ermordet⁶⁾. — Auch die Nachfolger Altwins, Anto und Hugo

¹⁾ Redlich, Die Traditionsbücher von Brixen; no. 108 (1050—1065), no. 140 (1050—1065), no. 158 (1050—1065), no. 186 a (1065—1075), no. 187 a (1065—1075) etc.; über die verschiedenartige Bezeichnung eingehend im Laufe meiner Darstellung.

²⁾ Redlich l. c. no. 261 (1070—1080) officialis; no. 275 (1070—1080) cellerarius; no. 397 (1085—1097) villicus.

³⁾ Siehe Hormayr, Kritisch diplom. Beiträge II. Bd. S. 65, Zahn, Codex diplom. Austriaco-Frisingensis no. 84 S. 85.

⁴⁾ Conlaudatione clericorum militum servientiumque suorum.

⁵⁾ Bezeichnend dafür ist, daß uns keine einzige Traditionsurkunde von Burkhart Kunde gibt und daß die letzten 19 Schenkungen, unter der Regierung Altwins, die wahrscheinlich schon in die Zeit nach der Vertreibung Altwins fallen, an das Domkapitel gerichtet sind.

⁶⁾ Siehe den Bischofskatalog im Anhang zu Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen 10.—12. Jahrhundert S. 50.

befolgt dieselbe kaiserfreundliche Politik. Auf dem zweiten Zuge Heinrich V. nach Italien, Februar 1116, schloß sich Bischof Hugo dem kaiserlichen Heere an. Zum Schlusse aber möchte ich auf das für unsere Zwecke als wichtigstes in Betracht kommende Ergebnis des Investiturstreites hinweisen, nämlich die Erbauung zahlreicher Burgen, begründet in den kriegerischen Zeitverhältnissen¹⁾. In der Zeit von 1075—1090²⁾ wird das castrum Reischach zum erstenmale erwähnt, dessen Hälfte der Kirche von Brixen durch den Freien Tagini geschenkt wird. Unter Altwin wird auch zum erstenmale ein Burggraf von Säben genannt, der nach Angabe des Bischofskataloges zusammen mit Altwin von Herzog Welf gefangen genommen wurde. Das Schloß Neuenburg bei Leisach wird in den Jahren von c. 1100 bis c. 1110 als ein erst kürzlich vom Bischof von Brixen erbaut bezeichnet³⁾. Gerade die Burgen mit ihrer Verfassung haben auf die Entwicklung der Ministerialität und auf deren Stellung in der Verwaltung den nachhaltigsten Eindruck ausgeübt⁴⁾. — Die Beendigung des Investiturstreites und

1) Abgesehen von einigen Burgen in Tirol, die vielleicht auf römische Kastelle zurückgehen, verdanken einzelne Burgen im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet den Ungareinfällen ihre Entstehung. Vgl. dazu Hans v. Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiet im Archiv für öst. Geschichte 1906 S. 26. Noch vor dem Investiturstreit tauchen speziell in unserem (Brixner) Gebiet einige Burgen auf, deren Entstehung vielleicht auf die zahlreichen Römerzüge zurückgehen dürfte z. B. Castelrutt schon Ende des 10. Jahrhunderts. Siehe Redlich l. c. no. 6 (982—987); Kiens v. Bruneck no. 100 (1050 bis 1065).

2) Siehe Redlich l. c. no. 336.

3) Siehe Redlich l. c. no. 414: castrum quoddam apud villam Liubisach situm a Brixinensi presule noviter occupatum et edificatum.

4) Diesbezüglich verweise ich besonders auf die Arbeit von Hans v. Voltelini, Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiete im Archiv f. öst. Gesch. 1906 besonders von S. 26 bis S. 40; siehe auch Rietschel, Das Burggrafentum und die hohe Gerichtsbarkeit besonders S. 72—81; daneben im Laufe meiner folgenden Darstellung eine eingehende Behandlung; bezüglich der Bedeutung der Burgen im Brixner Gebiet für die Verwaltung verweise ich auch auf meine in

die Rehabilitierung des Erzbischofs Konrad von Salzburg führte den Sturz des Bischofs Hugo herbei. Seine Nachfolger, Regibert und Hartmann, Anhänger der streng kirchlichen Richtung, zogen sich fast ganz vom politischen Leben zurück, wenn auch die innere Tätigkeit dieser Bischöfe an nachhaltigem Eifer nichts zu wünschen übrig ließ. Unter ihnen tritt die Wirkung jener Ursachen, die in den vorhergehenden Jahrzehnten so sehr für die Entwicklung des Ministerialenstandes maßgebend waren, an dem genannten Stande klar zu Tage. Die Ministerialen bilden unter diesen Bischöfen bereits einen völlig ausgebildeten Stand, der in der Verfassung und Verwaltung unseres Hochstiftes eine große Rolle spielt¹⁾. Otto von Andechs (1165—1170), der nach dem Tode Hartmanns durch kaiserlichen Einfluß den Bischofsstuhl von Brixen bestieg²⁾, verschaffte seinem Bruder Berthold die Stiftsvogtei und als Afterlehen die wichtigen Grafschaftsrechte von Unterinntal und Pustertal³⁾. Durch die Verbindung der Stiftsvogtei mit den Grafschaftsrechten über so ausgedehnte Gebiete war ein Machtfaktor geschaffen, der in der Zukunft dem Hochstift gefährlich werden konnte. Nachdem nun die Andechs-Meranier aus allgemein bekannten Gründen alle ihre Lehen im Jahre 1209 verloren hatten, kam die Brixner Stiftsvogtei an den Grafen Albert von Tirol und zwar im Jahre 1214. Obwohl Bischof Heinrich von Brixen (1224—1239) dem Herzog Otto I. von Andechs-Meranien im Jahre 1232 die Grafschaften Unterinntal und Pustertal⁴⁾ zurückverliehen hatte, sollten doch diese genannten Grafschaften im Jahre 1248 nach dem Tode Otto II. von Andechs-Meranien schließlich und endlich an den

Vorbereitung befindliche Arbeit „Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen.“

1) Die Richtigkeit dieser Behauptung wird sich im Laufe meiner Darstellung von selbst ergeben.

2) Siehe Egger, Geschichte Tirols I. Bd. S. 207.

3) Siehe Alfons Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen im Archiv für öst. Geschichte 1882; 63. Bd. S. 637.

4) Siehe Hormayr, Kritisch diplom. Beiträge. II. Bd. S. 289.

Grafen Albert von Tirol fallen, der dieser Erwerbung dadurch vorgebaut hatte, daß er den Bischof Egno im Jahre 1241 gezwungen hatte, ihn und seinen Schwiegersohn Otto II. von Meranien gemeinsam mit den Brixner Lehen zu belehnen¹⁾. Durch seine kluge Politik gegenüber den Bischöfen von Brixen und Trient verstand es Graf Albert von Tirol, sich zum tatsächlichen Herrn in Tirol zu machen. In den Ministerialen, die als mächtige, fast unabhängige Herren mit ihren Bischöfen nur allzu oft in Konflikt gerieten, erkannte er willkommene Bundesgenossen seiner Politik. Sobald er die Ministerialen und deren sowohl in militärischer Hinsicht als auch für die Verwaltung wichtigen Burgen in seinen Händen hatte, war er der tatsächliche Machthaber in dem Gebiet der beiden Bistümer. Nicht bloß Graf Albert von Tirol, auch Kaiser Friedrich II. verstand die machtvolle Bedeutung der Stiftsministerialen zu würdigen und für seine Zwecke auszunützen. Friedrich II. erkannte die ganze Wichtigkeit jener Straßen, welche die Verbindung zwischen Süddeutschland und Italien herstellten²⁾. Von diesem Gesichtspunkte aus ist zu verstehen, wenn Friedrich II. in den Jahren 1236 und 1237 die Sequestration der Bistümer Brixen und Trient durchführte. Bei dieser Aktion ließen ihm die Ministerialen der genannten Hochstifter die beste Unterstützung angedeihen³⁾. Die Nachfolger Alberts von Tirol, die Grafen Meinhard I. und Meinhard II. von Görz-Tirol, welche dessen mit so großem Erfolge begonnenes Werk (Begründung der Landeshoheit von Tirol) zur Vollendung brachten⁴⁾, übertrafen denselben noch in hohem Grade hin-

¹⁾ Siehe Jäger I. c. S. 129.

²⁾ Siehe Redlich, Rudolf von Habsburg S. 82: die Rücknahme Uri an das Reich im Jahre 1231; der Freiheitsbrief für die Schwyzer im Jahre 1240; der Grund zu diesem Vorgehen lag in der von 1218 bis 1228 erfolgten Eröffnung des Gotthardpasses.

³⁾ Siehe Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. Bd. S. 126—127.

⁴⁾ Siehe Jäger I. c. I. Bd. S. 136—159.

sichtlich der Entfremdung der Stiftsministerialen gegenüber ihrem eigentlichen Herrn, dem Bischof von Brixen.

II. Kapitel.

Ursprung der Brixner Ministerialität und ihre Entwicklung bis zum Ausscheiden aus der „familia“.

Gegen die allgemein herrschende Ansicht von dem unfreien Ursprung der Ministerialen ist in jüngster Zeit Georg Caro¹⁾ mit nicht zu unterschätzenden Argumenten aufgetreten. Jene Eigenheiten des Ministerialenstandes, wie Beschränkungen bei Eheschließung und bei Verfügung über Grundeigentum, welche man aus der angeblichen Unfreiheit ableitete, seien nach Caro bloß als Folgen ihres Dienstverhältnisses²⁾ anzusehen. Darin stimmt G. Caro mit der herrschenden Ansicht überein, daß die Ministerialen in späterer Zeit, so im 13. Jahrhundert, für unfrei galten. G. Caro erblickt in den St. Galler Ministerialen die Nachkommen jener begüterten Tradenten, die in Karolingerzeit ihr Besitztum teilweise auftrugen und als Prekarie zurückempfangen³⁾. Dadurch, daß die Vogteigewalt des Klosters auf alle mit dem Kloster irgendwie zusammenhängenden Leute, also auch auf diese freien Prekaristen ausgedehnt wurde⁴⁾, waren dieselben nicht nur der Gerichtsbarkeit des Grafen, sondern auch

¹⁾ Siehe Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte. VI. Aufsatz: Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz IV. S. 94—100.

²⁾ Wie ich sehe, hat G. Caro folgende Schwierigkeit nicht in Betracht gezogen. Wie ist bei Annahme eines freien Ursprunges der Ministerialität das Recht des Herrn zu erklären, seinen Ministerialen verschenken oder austauschen zu dürfen? Beispiele für Austausch oder Versenkung von Ministerialen lassen sich für das Hochstift Brixen vom ersten Auftreten der Ministerialen bis ins 13. Jahrhundert nachweisen. Die Belege dafür im Laufe meiner Darstellung.

³⁾ Siehe G. Caro l. c. S. 47 und S. 99.

⁴⁾ Siehe G. Caro l. s. S. 54.

dessen Heeresfolge entzogen¹⁾. Nicht alle Nachkommen jener Prekaristen seien ritterliche Ministerialen geworden, sondern ein großer Teil derselben seien Bauern geblieben, Inhaber der erblichen Zinsgüter. Nachdem wir kurz die Ansicht Caros über den Ursprung der St. Galler Ministerialität dargelegt haben, wird es unsere Aufgabe sein, das Brixner Quellenmaterial nach Anhaltspunkten zu durchforschen, die uns einen Aufschluß über den Ursprung der Brixner Ministerialität zu geben im Stande wären.

Der nobilis vir²⁾ Diethoh schenkt seinen halben Besitz zu Elves (u. Brixen) der Kirche von Brixen, die andere Hälfte soll sein Sohn Diethoch, servus sancti Ingenuini, zusammen mit vier mancipia behalten. Dafür erhält der nobilis vir Diethoh den tradierten Besitz und noch ein beneficium am Orte Mauren auf Lebenszeit zurück³⁾. Der Vater, welcher noch ein nobilis vir mit großem Besitz ist, tritt in ein Prekarienvverhältnis zum Hochstift Brixen. Der Sohn ist bereits ein servus dieses Hochstiftes, ebenfalls noch mit reichem Besitze⁴⁾ ausgestattet. Der Schwabe Hugpold war in das Bistum Säben gekommen und hatte sich vom Bischof durch Dienstleistung (servitium) ein beneficium erworben. Aus dessen Ehe mit einer ancilla des Hochstiftes stammte ein Sohn. Seinem Sohn, der als servus ecclesie bezeichnet wird, hinterließ er als Erbe ein erworbenes Gut und 18 mancipia⁵⁾. Beide servi, sowohl der Sohn des

1) Siehe G. Caro l. c. S. 99.

2) Die Ausdrücke ingenuus, nobilis, liber werden fast durchwegs in den Brixner Traditionsurkunden als gleichbedeutend gebraucht; dieselbe Person wird einmal nobilis vir, ein andermal ingenuus oder liber vir bezeichnet z. B. no. 77 (1050—c 1065) quidam nobilis homo nomine Liuto und no. 79 (1050—c 1065) Liuto vir ingenuus etc.

3) Siehe Redlich l. c. no. 11 (c. 985—993); eine sogenannte precaria remuneratoria.

4) Derselbe ist aus einem Tauschgeschäft zwischen Bischof Albuin und dem servus ecclesie Diethoh ersichtlich no. 63 (c. 1005); dieser vertauscht im Orte Varn einen curtifer, 13 iugera Ackerland, 10 iugera Wiesenland.

5) Siehe Redlich l. c. no. 55 (c. 995—c. 1005).

nobilis vir Diethoh als auch der des Schwaben Hüpold, besitzen großes Eigengut. Ihre Väter, die dem Stande der Freien angehören, erhalten vom Hochstift ein beneficium (Leihgut höherer Art) verliehen. Nicht ausgeschlossen ist es, daß ihre Söhne für ihre dem Hochstift gewidmeten Dienste gleichfalls diese Benefizien zur Leihe erhielten. Wenn wir diese zwei Fälle ins Auge fassen, wird uns so recht verständlich, warum eigentlich die Ministerialen gleich bei ihrem ersten Auftreten¹⁾ eine so bedeutende Stellung in der Hochstiftsfamilie einnehmen und im Besitz von Eigengütern sind. — Im Jahre 1043 wurde der Kirche von Brixen das Privileg²⁾ verliehen, daß alle Freien, die im Norital ansässig wären und zum Bistum Brixen gehörten, von allen Abgaben und öffentlichem Zwange befreit sein sollten. Diese *liberi ad episcopatum pertinentes* sind niemand anderer als freie Prekaristen, die durch dieses Privileg in die Vogtei der Brixner Kirche einbezogen wurden³⁾. Die Beobachtungen, die G. Caro für St. Gallen gemacht, haben sich auch für Brixen bestätigt. Ob nun ein Teil dieser Freien in der späteren Brixner Ministerialität wiederzufinden ist, wird der weitere Verlauf unserer Untersuchung zeigen. Aus bereits erörterten Gründen⁴⁾ treten die Brixner Ministerialen zum erstenmale in deutlich erkennbarer Weise unter Bischof Altwın in den Quellen hervor. Die verschiedensten Bezeichnungen werden für sie gebraucht. In dem Vergleiche⁵⁾ der Bischöfe Ellenhart von Freising und Altwın von Brixen trafen wir den Ausdruck *servientes*. Ebenso in den Traditionsurkunden

1) In deutlicher Weise treten die Ministerialen zur Zeit des Bischofs Altwın und zwar in den Jahren 1050—1065 hervor; siehe meine Darlegung im I. Kapitel.

2) Siehe Sinnacher, Beiträge etc. II. Bd. no. 86 S. 394 *ut omnes liberi in valle Norica residentes ad episcopatum praenominati episcopi pertinentes nulli censum aut vectigalia persolvant, aut aliquo publico districtui subjaceant.*

3) Vergleiche die auffallende Analogie der St. Galler Prekaristen bei G. Caro S. 52 und S. 99.

4) Siehe I. Kapitel.

5) Siehe Zahn *codex diplom. Austriaco-Frisingensis* no. 84 S. 85.

no. 158 (c. 1050—1065) und no. 186 (c. 1065—1075)¹⁾. In Traditionsurkunde no. 384 (c. 1085—1097) wird den ecclesie servientes Maganes und Adalpero ein Gut zu Steindorf zur Schenkung angewiesen²⁾. Hagano, der einen Unfreien zu Zensualenrecht freiläßt, wird als Brixinensis ecclesie serviens bezeichnet³⁾. Von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu Anfang des 12. Jahrhunderts ist serviens die häufigste⁴⁾ Bezeichnung für den Ministerialen. An dieser Stelle wäre der bloß ein einzigesmal verwendete Ausdruck milites servientes⁵⁾ hervorzuheben, worunter wir wohl keine freie Vasallen, sondern Ministerialen zu verstehen haben. Manchmal findet sich auch die Bezeichnung fidelis⁶⁾. Der Ausdruck minister kommt zum erstenmale no. 108 (c. 1050—1065), und zwar für einen bischöflichen Ministerialen namens Izo vor⁷⁾. Das Wort ministerialis, welches seit der Zeit des Bischofs Hartmann fast durchwegs zur Bezeichnung dieses Standes in den Urkunden gebraucht wird⁸⁾, taucht zum erstenmal in der Traditionsurkunde n. 184 (c. 1065—1075) auf⁹⁾. — Die Ministerialen gehören in der Zeit ihres ersten Auftretens zur familia sancti Casiani et Ingenuini. Die Zeugenreihen der Traditionsurkunden kennen bloß die Unterscheidung nobiles und familia¹⁰⁾. Sogar in jener Urkunde, welche von einem Aus-

¹⁾ Quae legatio nobilibus servientibusque firmissime huiusmodi consignabatur.

²⁾ Quodque Brixinensis ecclesie servientibus Maganes et Adalpero personatis demonstratum est.

³⁾ Siehe Redlich l. c. no. 406 (c. 1097—1100).

⁴⁾ Andere Beispiele wären noch no. 135, 187 a, 210, 216, 219 b, 224, 324 a, 341, zum letztenmal in no. 406 (c. 1097—1100) gebraucht.

⁵⁾ Siehe Redlich l. c. no. 157 (1050—c. 1065).

⁶⁾ Siehe Redlich l. c. no. 164 (1050—c. 1065), no. 217, no. 218 (c. 1065—c. 1079).

⁷⁾ In manus Izonis ministri eiusdem prefati presulis.

⁸⁾ Siehe Redlich l. c. no. 470 (1147), no. 481, 484, 489, 491, 492 etc.

⁹⁾ Ejusdemque ecclesiae ministeriali Pancratio.

¹⁰⁾ Siehe Redlich l. c. no. 273 (1070—c. 1080); zum letztenmale 451 (c. 1130—1140), andere Beispiele no. 411, 414, 415, 431, 432, 440, 449, 450 b.

tausch einiger Ministerialen zwischen Bischof Hugo von Brixen und Bischof Heinrich von Freising¹⁾ berichtet, dessen Durchführung *cum communi petitione et collaudatione tam clericorum quam laicorum* geschah, treffen wir in der Zeugenreihe nur *nobiles* und *familia*, nicht etwa wie man erwarten sollte, *canonici*, *nobiles*, *ministeriales*. Zum erstenmal in der Zeugenreihe erscheint der Ausdruck *de ministerialibus* in einer Urkunde des Bischofs Hartmann²⁾. In der Traditionsurkunde no. 491 (c. 1157—1164) werden die Ministerialen in der Zeugenreihe bereits vor der *familia* angeführt³⁾. Außerdem ist hinzuweisen auf das zahlreiche Vorkommen des Ausdruckes *Brixinensis familię minister* (no. 427, 423, 439, 442, 443, 451, zum letztenmale 461 (1140—1147) und auch *Brixinensis familię canonicus* (no. 449) oder *Brixinensis familię subdiaconus* (no. 444), welche Ausdrücke zur selben Zeit verschwinden, als die Ministerialen und das Domkapitel nicht mehr unter *de familia* angeführt, sondern in der Zeugenreihe eigens hervorgehoben werden. Es ist daher die Annahme berechtigt, daß in der Zeit von c. 1070—1157 unter dem Ausdrucke „*familia sancti Casiani et Ingenuini*“ sowohl *canonici* als *ministeriales* inbegriffen sind. Wie wir den Begriff „*familia*“ eigentlich zu fassen haben, lehrt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1140, durch welche Bischof Reginbert dem Kloster Wilten die Hofmarkgerichtsbarkeit verleiht⁴⁾. Hier werden die *homines ecclesię Wiltinensis* in zwei Gruppen geteilt. Die „*homines de familia*“ werden den „*in prediis residentes*“ gegenübergestellt. Also „*familia*“ ist die Hausgenossenschaft, alle jene umfassend, die den Dienst in der Nähe des Herrn verrichten. Wie weit der Begriff „*familia*“ für unsern Zeitraum zu fassen ist und daß die Zugehörigkeit

1) Siehe Redlich l. c. no. 431 (c. 1110—1122).

2) Redlich l. c. no. 458 (1140—1147).

3) Redlich l. c.; *huius rei testes sunt tracti per aures: Ludewich qui et Wisint, Chadelhoch, Gotescalch ministeriales; de familia vero Hadewin...*

4) Siehe Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden für Verfassungsgeschichte der deutsch-öst. Erblände im Mittelalter* no. 4 S. 6.

zur „familia sancti Cassiani et Ingenuini“ noch keineswegs mit Unfreiheit identisch ist, beweist uns der Umstand, daß das Domkapitel¹⁾ bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts zur „familia“ gerechnet wurde. Interessant ist die Tatsache, daß die „familia“ des Hochstiftes Brixen zu dem Zeitpunkt, wo sie zum erstenmal in den Quellen erwähnt wird, nämlich in den Jahren c. 1065 bis c. 1075, bereits strenge differenziert ist²⁾. Besonders die Ministerialen nehmen in der familia eine eigene Stellung ein. Dieselbe kennzeichnet sich durch den Besitz eines eigenen Standesrechtes. Um dieses Standesrechtes teilhaftig zu werden, war für den Nichtministerialen eine Übergabe zu Ministerialenrecht notwendig. Die ersten und füglich der Zahl nach meisten Freilassungen zu Ministerialenrecht fallen in die Zeit des Bischofs Altwin und seiner nächsten Nachfolger. Die Vermehrung des Ministerialenstandes gerade in jener Zeit war, wie ich im I. Kapitel zu zeigen versuchte, eine gebieterische Notwendigkeit infolge der großen Ausdehnung des Grundbesitzes und der damit innig zusammenhängenden Steigerung der Verwaltungstätigkeit, aber auch der zahlreichen Hof- und Kriegsfahrten. Der Wortlaut dieser Freilassungen weist deutlich auf die besondere Stellung der Ministerialen innerhalb der familia und auf die Ausbildung eines eigenen Standesrechtes hin. So in no. 280 (c. 1070—1080): *ad eam legem, quam legalis ecclesie serviens Brixinensi pontificatu omnibus ecclesiis sortitur*: und no. 343 (c. 1085—1090) *ad legitimi ecclesiastici ministerialis condicionem*. In no. 418 (c. 1100—1110) ist ausdrücklich von einem *legitimorum ministerialium ius* die Rede. Nachdem wir nun die Stellung der Ministerialen in der „familia“ gekennzeichnet haben, möchte ich auf einige Erscheinungen hinweisen, die etwa geeignet wären, auf den Ursprung und auf die Entwicklung der Ministerialität Licht zu werfen. Zur Zeit des

¹⁾ Es gab sogar unfreie Mitglieder des Domkapitels, aber doch nur vereinzelt. z. B. no. 60 (c. 1005) bei Redlich I. c.

²⁾ In jener Zeit treten sowohl Ministerialen als Zensualen hervor; bezüglich letzterer vergleiche die Zensualenfreilassungen in no. 198 (c. 1065—1075), no. 199 etc.

Bischofs Altwin hat das Hochstift Brixen zahlreiche milites besessen¹⁾; einige davon werden als ingenui oder nobiles²⁾ bezeichnet, bei anderen fehlt jeder Zusatz. Diese milites gehören nicht zur „familia“³⁾. Hier läßt sich eine analoge Erscheinung in den St. Galler Verhältnissen auffinden, wie G. Caro in seinen Untersuchungen gezeigt hat⁴⁾. Auch in Brixen haben solche milites sogenannte Ministerialenämter bekleidet. In Traditionsurkunde no. 409 (c. 1100—1110) wird unter den Zeugen neben zwei Grafen ein Reginpreht dapifer vor der familia angeführt. Auffallend ist auch die Tatsache, daß sich solche Burgen, auf denen später Ministeriale sitzen, zur Zeit des Bischofs Altwin in den Händen von freien milites befinden. Penno de Castelruttes⁵⁾ wird als nobilis vir⁶⁾ bezeichnet. Tagini, welcher der Kirche von Brixen die Hälfte des Schlosses Reischach (bei Bruneck) schenkt⁷⁾, wird als ingenuus miles bezeichnet⁸⁾. Perthold de Nouzas (von Natz) wird in der Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 298 (c. 1075—1090) vor der familia angeführt. Die Herren von Castelrutt, Reischach und Natz⁹⁾ gehörten im 12. und 13. Jahrhundert zu den angesehensten Ministerialen des Hochstiftes Brixen. Dazu kommt noch die auffallende Tatsache, daß jene zur Zeit Altwins so zahlreichen

1) Siehe Redlich l. c. no. 74 (vor 1063); no. 79, 88, 91, 96, 109a, 110, 127—129, 131, 141 (1050—1065), no. 191 (1065—1075), no. 231 (1065—1077), no. 278 (1070—1080), no. 347, 363 (1085—1090).

2) Siehe I. Kapitel S. 98 Anm. 2.

3) Siehe die Zeugenreihe in no. 242 (1070—c. 1080): Adalperto comite, Wezilone milite, Werdolfo praecone; de familia: Ernosto, Gottino.

4) In S. Gallen gab es milites, welche Ministerialenämter bekleideten und in vieler anderer Hinsicht an die Ministerialen erinnerten.

5) Siehe Redlich l. c. no. 82 (1050—c. 1065).

6) Siehe Redlich l. c. no. 99 (1050—c. 1065).

7) Siehe Redlich a. l. c. no. 336 (c. 1075—1090).

8) Siehe Redlich l. c. no. 339 (c. 1075—1090).

9) Die einzige, noch mögliche Lösung wäre anzunehmen, daß alle diese freien Geschlechter ausgestorben und an ihrer Stelle Ministerialen mit den betreffenden Burgen belehnt worden wären.

milites völlig zu Beginn des 12. Jahrhunderts verschwinden¹⁾. Um kurz das Resultat unserer Untersuchung zusammenzufassen, so gibt es in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts milites von freier Herkunft, wahrscheinlich die Nachkommen jener freien Prekaristen, die unter die Vogteigewalt der Brixner Kirche gestellt wurden²⁾. Ämter sowohl als Burgen dieser milites befinden sich in späterer Zeit (so um die Hälfte des 12. Jahrhunderts) in den Händen von ausdrücklich als Ministerialen gekennzeichneten Leuten. Von diesen milites wird die „familia“ des Hochstiftes scharf geschieden³⁾, innerhalb dieser „familia“ nehmen die sogenannten Ministerialen eine besondere Stellung ein. Einzelne dieser Ministerialen besitzen zur Zeit ihres ersten Auftretens sowohl beneficia als auch Eigengüter⁴⁾. Der Besitz von beneficia (Leihgütern höherer Art) und von Allod läßt sich nur aus der Herkunft dieser Ministerialen erklären. Ich verweise diesbezüglich auf die zu Beginn des II. Kapitels besprochenen zwei Beispiele, wo die Väter als freie Grundbesitzer in dem einen Fall durch ein Prekariengeschäft, in dem andern durch Dienstleistung ein beneficium von seiten des Hochstiftes erwerben. Die Söhne, welche bereits servi ecclesie Brixinensis sind, erben einen Großteil des väterlichen Eigengutes. Warum die Söhne als servi des Hochstiftes gelten, liegt in dem einen Fall klar, indem derselbe aus einer Ehe Hupolds mit einer ancilla des Hochstiftes stammte⁵⁾. Durch ihren Grundbesitz und ihre eigenartige Herkunft (die Väter waren ja freie Grund-

¹⁾ Das später auftretende Wort miles bezeichnet in den meisten Fällen einen Ministerialen oder einen ritterlichen Eigenmann, manchmal wird es auch zur Bezeichnung der ritterlichen Lebensweise gebraucht; darüber ausführlich im Verlauf meiner Darstellung.

²⁾ Siehe das bereits besprochene Privileg vom Jahre 1043, S. 107 Anm. 2; vergleiche die St. Galler Verhältnisse bei G. Caro a. l. c. S. 99.

³⁾ Siehe S. 111 Anm. 3.

⁴⁾ Siehe Redlich l. c.; in no. 228 (c. 1065—1075) werden zum erstenmale beneficia ministerialium erwähnt; bezüglich der Eigengüter vergleiche no. 395, 398, 402 (c. 1085—1097).

⁵⁾ Siehe Rellich l. c. no. 55 (c. 995—1005).

besitzer) nahmen solche servi von vornherein eine Sonderstellung unter den übrigen Unfreien des Hochstiftes ein, so daß es uns vollkommen verständlich erscheint, warum der Bischof von Brixen gerade solche Leute zu den besseren Diensten, wie Hofdienst, Wirtschaftsverwaltung und Kriegsdienst heranzog. Entschieden aber spielte das unfreie Element bei der Zusammensetzung des Ministerialenstandes (innerhalb der „familia“) eine große Rolle¹⁾.

Wenn auch die Beschränkung im Ehe- und Güterrecht sich recht gut als Folgen des ganzen Dienstverhältnisses erklären lassen, so wird die persönliche, durch die Geburt schon begründende Gebundenheit, das Recht des Herrn, den Ministerialen verschenken oder austauschen zu können nur dann verständlich, wenn wir dem unfreien Element bei der Zusammensetzung und Ausbildung des Ministerialenstandes in der Hochstiftsfamilie das ausschlaggebende Übergewicht einräumen. Daher wird auch bei einem Ministerialenaustausch zwischen Bischof Hugo von Brixen und dem Bischof Heinrich von Freising von einer *commutatio quorundam mancipiorum ex ministerialibus* gesprochen²⁾. Von dem starken Vorhandensein unfreier Elemente geben uns die zahlreichen Traditionen von Unfreien zu Ministerialenrecht Zeugnis. Niemals finden wir dabei irgend eine Erwähnung, daß der zu Ministerialenrecht tradierte Unfreie seine Freiheit erlangt hätte, während sogar bei den Traditionen zu Zensualenrecht fast immer von einem „*libertatem redimere, ostendere*“ die Rede ist³⁾. Der Edle Charilinc überträgt einen servus Heinrich als

¹⁾ G. Caro stellt ebenfalls nicht in Abrede, daß auch Unfreie zur Ministerialität gelangen konnten. „Es mag ja vorgekommen sein, daß Unfreie zu villici eingesetzt wurden; der Herr konnte schließlich seinen Hof verwalten lassen, von wem er wollte; aber daß gerade die unfreien villici ritterliche Ministerialen geworden seien und die freien nicht, ist doch höchst unwahrscheinlich.“ Siehe G. Caro a. l. c. S. 95 u. 96.

²⁾ Siehe Redlich a. l. c. no. 431 (c. 1110—1122).

³⁾ Siehe Redlich l. c. no. 390, 391, 401 b (1085—1097), n. 405, 406 (1097—1100) etc.

Buße für die Tötung eines Brixner Ministerialen¹⁾. Obwohl mit Gewißheit anzunehmen ist, daß dieser servus Heinrich die Stellung des getöteten Ministerialen einnehmen werde, wird seine damit verbundene Standeserhöhung nicht im mindesten angedeutet. In allen (und zwar bloß um wenige Jahre) späteren Traditionen von Unfreien zu Ministerialen wird, wie bereits früher einmal betont wurde²⁾, die *lex* oder das *ius ministerialium* hervorgehoben: der Freie Waldheri übergibt im Auftrage des nobilis Ekkehart den Knaben Marewart an die Kirche von Brixen zu Ministerialenrecht³⁾. Graf Otto von Amras übergibt dem Bischof Altwin einen Unfreien, welchen derselbe der Kirche von Brixen zu Ministerialenrecht schenkt⁴⁾. Der Edle Wago übergibt als Salmann des Kaisers Heinrich IV. eine gewisse Gisala zu Ministerialenrecht⁵⁾. Die edle Witwe Adelheid erneuert die von ihrem Gemahl gemachte Schenkung einer Unfreien zu Ministerialenrecht⁶⁾. Der Edle Wolftrigil schenkt eine gewisse Juditha der Kirche von Brixen zu Ministerialenrecht⁷⁾. Wichtig ist der Beisatz, daß Klerus und Laien dabei anwesend waren und ihre Zustimmung gaben⁸⁾. Aber nicht nur Un-

1) Siehe Redlich l. c. no. 219 (c. 1065—c. 1075) pro alio Brixinensis familie serviente ab eodem interfecto.

2) Siehe meine Ausführungen über die Sonderstellung der Ministerialen in der „familia.“ S. 110.

3) Siehe Redlich l. c. no. 280 (1070—c. 1080) ad eam legem, quam legalis ecclesie serviens Brixinensi pontificatu omnibus ecclesiis sortitur.

4) Siehe Redlich l. c. no. 341 (1084—1090) und no. 343 (c. 1085 bis 1090, : ad legitimi ecclesiastici ministerialis condicionem.

5) Siehe Redlich l. c. no. 342 [(1084—1090) ad legales servientes perpetualiter sibi ecclesieque sue famulantes.

6) Siehe Redlich a. l. c. no. 440 (1025—1140) legalis ministerii ius tenentem.

7) Siehe Redlich l. c. no. 418 (c. 1100—c. 1110) ad legitimmm ministrorum ius exequendum et sustinendum.

8) Clericis ac laicis coram astantibus et collaudantibus; wie wir noch sehen werden, bildete sich in späterer Zeit gewissermaßen ein Recht der Ministerialen und des Domkapitels heraus, bei einer Aufnahme in die Genossenschaft der Brixner Ministerialen einen Konsens zu erteilen. Z. B. siehe Redlich l. c. no. 537 (1202).

freie niedrigeren Standes wurden von ihren Herren der Brixner Kirche zu Ministerialenrecht tradiert, auch solche, die dem Ministerialenstand bereits angehören, werden an das Hochstift geschenkt. Die ersten derartigen Schenkungen finden wir bereits zu Anfang der Regierung des Bischofs Altwin. Der Edle Gotescalech überläßt Güter, Unfreie und einen Ministerialen namens Ozzi an die Kirche von Brixen¹⁾. Bezeichnend ist die Art und Weise, wie dieser serviens Ozzi unter den übrigen mancipia hervorgehoben wird²⁾. Die edle Matrone Cecilia schenkte (c. 1075—1090) Ministerialen, servi, predia und mancipia³⁾ dem Hochstift Brixen. Damit wären aber jene Elemente, die an der Zusammensetzung des Brixner Ministerialenstandes (in der Hochstiftsfamilie) mitgewirkt haben, wohl nicht erschöpft. Für Brixen ist die interessante Tatsache zu konstatieren, daß Söhne von Domherren mit Gütern zu Ministerialenrecht ausgestattet wurden. Das Motiv zu dieser Standeserhöhung dürfte in der Erkenntnis gelegen sein, daß man gerade an solchen Nachkommen geistlicher Ehen ergebene und gesinnungstüchtige Ministerialen besitzen werde⁴⁾. Bischof Altwin verleiht dem Domherrn Cadolhoch und seinen Söhnen Güter zu Ministerialenrecht⁵⁾. Wie auch aus anderen Umständen hervorgeht, scheint die Ehe unter der Brixner Geistlichkeit nicht gerade selten⁶⁾ gewesen zu sein, was eigentlich nicht verwundert,

1) Siehe Redlich l. c. no. 135 (1050—c. 1065); cum quodam serviente Ozzi nomine ceterisque utriusque sexus mancipiis numero XXV.

2) Ganz analog no. 224 (c. 1065—1075) bei Redlich l. c.

3) Siehe Redlich l. c. no. 288a; quosdam ministeriales ac servos suos, Walhonem videlicet cum filiis prediis mancipiisque; diese Stelle zeigt uns deutlich die soziale Gliederung innerhalb einer Grundherrschaft.

4) Die Ministerialen von Brixen sind in treuer Weise zu Bischof Altwin gestanden; vergleiche die Ausführungen im I. Kapitel.

5) Siehe Redlich l. c. no. 172 (c. 1060—1070); quendam mansum in loco Varina, quem quidam Johannes possedit, cum omni jure et pertinentiis, quibus ad ministerium praedicti pontificis servivit, prefaate matrone praescriptoque Cadalho filisque de se procreatis.

6) Vergleiche Redlich l. c. no. 108 b Irmingart clericus uxor Chuniprehti (1050—c 1063; no. 194 (c 1065—c 1075); ein Brixner Kano-

da ja das Hochstift sich gegen die Reformbewegung von Cluny ablehnend verhielt. Selbstverständlich ist es, daß diesen Klerikerehen von seiten eines Reginbert und Hartmann, Anhängern der Reformbewegung, entgegengearbeitet wurde.

Und nun gelangen wir zu der wichtigsten Frage dieses Kapitels. Welche Stellung nahmen die Ministerialen in der Verwaltung des Hochstiftes zur Zeit ihres ersten Auftretens ein? Der Ministerialenstand ist so recht ein Berufsstand im eigentlichen Sinn des Wortes, d. h. alle jene Angehörigen der Hochstiftsfamilie, die ihre Verwendung im Hofdienst, der Wirtschaftsverwaltung oder in militärischer¹⁾ Hinsicht fanden, nahmen infolge dieser Dienstleistung eine besondere soziale Stellung ein, sie werden als *ministri*, *servientes*, auch *famuli*²⁾ von den übrigen Angehörigen der „familia“ unterschieden. Die stetige Vergrößerung des geistlichen Großgrundbesitzes, welche sich aus der großen Zahl der Schenkungen und aus den vom 10. bis zum 12. Jahrhundert durchgeführten Rodungen³⁾ erschließen läßt, stellte erhöhte Ansprüche an den Verwaltungsapparat. Um diesen zu genügen, war eine Vermehrung und zahlreiche Gliederung⁴⁾ der Wirtschaftsbeamten notwendig. Diese Gliederung tritt zum ersten-

niker vermacht seinen Söhnen Wisint und Otto eine *area* (Hofstätte) zu Brixen; no. 445 b der Ministeriale Hartunc wird als Sohn des Dompropstes Walter bezeichnet: *a patre suo preposito Walthero* (1125—1140); etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind keine derartigen Beispiele mehr nachweisbar.

1) Die Ministerialen innerhalb der Hochstiftsfamilie scheinen ursprünglich zum allergrößten Teil in der Wirtschaftsverwaltung ihre Verwendung gefunden zu haben; nur an einer Stelle werden *milites servientes* erwähnt; siehe Redlich l. c. no. 157 (1050—c. 1065).

2) Als Nachtrag zu den schon früher besprochenen Bezeichnungen der Ministerialen sei auf folgende hingewiesen: Meriboto, der no. 403 (c. 1097—1100) *Brixinensis ecclesie minister* genannt wird, wird no. 412 (c. 1100—1110) als *Brixinensis ecclesie famulus* bezeichnet.

3) Siehe Redlich, Ein alter Bischofssitz im Gebirge; Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 1890 S. 39 f., 44.

4) Aus diesen Gründen werden die zahlreichen Traditionen von Unfreien oder fremden Ministerialen an die Brixner Kirche erklärlich.

male uns unter Altwin und zwar aus schon wiederholt erörterten Gründen entgegen. Es werden *villici*, *officiales*, *venatores*, *cellerarii* genannt. In Traditionsurkunde no. 261 (1070 bis c. 1080) werden dem *officialis* Ekkerich¹⁾ zwei *mancipia* vor ihrer Schenkung an die Kirche präsentiert. In no. 275 (1070 bis c. 1080) wird ein *quidam sancti Ingenuini famulus* Gōto als *dominicus cellarius* genannt²⁾, In no. 397 (c. 1885—1097) hören wir von einem *Pezili, Brixinensis familię villicus*, der dem Domkapitel ein Gut mit zwei Weinbergen³⁾ schenkt, jedoch unter der Bedingung auf Lebenszeit zurückerhält, daß er am St. Martinstag einen gewissen Naturalzins erlegt. In no. 413 (c. 1100—c. 1110) schenkt der *Brixinensis familię quidam Paldemarus episcopi officialis* eine Unfreie *Hizila* mit ihren Kindern zu Herrendienst (*dominici iuris servitium*)⁴⁾. In no. 434 (c. 1115—1125) schenkt ein *Brixinensis familię venator quidam Walther* eine Unfreie *Heilica* zu Zensualenrecht. Aus einem Tauschgeschäft⁵⁾ zwischen Bischof Hugo und dem Ministerialen Friederich von Rodeneck erfahren wir, daß letzterer das Amt eines *officialis* bekleide. Auf die Verwaltungstätigkeit der Ministerialen scheint auch jener *Passus* zu deuten, welcher öfters bei Schenkungen oder Tausch von Besitzungen gemacht wird, nämlich daß das betreffende Gut den *militibus servientibus* oder *servientibus, fidelibus, ministris etc.* zur Schenkung angewiesen wurde⁶⁾. — Bezüglich der Dienstleistung herrschte in

1) Dieser Ekkerich wird no. 269 (1070—c. 1080) als *fidelis episcopi Altwini* bezeichnet.

2) Dieser bischöfliche Kellermeister Guoto geht mit Bischof Altwin einen Tauschhandel ein.

3) Diese Schenkung läßt auf einen ansehnlichen Grundbesitz dieses *villicus* schließen.

4) Durch diese Übergabe gehört diese *famula Hizila* von nun an zur *familia servilis*; dieser Ausdruck findet sich no. 574 (1250).

5) Siehe Redlich l. c. no. 432 (c. 1115—1125); *Brixinensis ecclesię minister officialis* Friederich.

6) Siehe Redlich l. c. no. 157 (1050—c. 1065) *tale predium quale . . . militibus prefato episcopo Adalpreht et Poppo servientibus demonstratum est*; no. 164; *quod . . . fidelibus demonstratum est*; vergleiche no. 187 a, 217, 218, 222 b (1065—1075) etc.

jener Zeit unter den Ministerialen eine Zweiteilung, je nachdem ob sie dem Bischof oder ob sie dem Domkapitel zugeteilt waren. Z. B. der edle Kleriker Chuniprecht überläßt durch die Hand des bischöflichen Ministerialen¹⁾ der Kirche von Brixen einen Mansus zu Mökriach. Bischof Altwin verleiht dem Domherrn Cadalhoch und seinen Söhnen Güter und Rechte samt Zubehör, quibus ad ministerium praedicti praesulis servivit²⁾. Eine Angehörige der „familia Brixinensis“ übergibt in die Hände des Bischofs Altwin ein Gut zu Albeins für das Domkapitel, welches Gut sie den Ministerialen der vorgenannten Mitbrüder zur Schenkung anweisen läßt³⁾. Gerwin und sein Sohn Hezeman, die einen Unfreien Waltmann zu Zensualenrecht freilassen, werden *servientes Brixinensium canonicorum* genannt⁴⁾. Derselbe Gerwin wird an anderer Stelle als Truchseß des Domkapitels (*dapifer confratrum Brixinensis*)⁵⁾ bezeichnet. In der Stiftung der Witwe Adelheit an das Domkapitel für das Seelenheil ihres Gatten Luthwin wird ihr Sohn Friederich erwähnt mit dem Zusatz, *qui in partem ministerialis servicii Brixinensibus canonicis successerat*⁶⁾. Von dieser Zeit an (c. 1115—1125) tritt uns nirgends mehr in den Urkunden diese Zweiteilung der Ministerialen entgegen. Wie wir noch sehen werden, haben Veränderungen im Ministerialenstande stattgefunden, die dieser Zweiteilung ein Ende bereiteten. Die Ursache jener Zweiteilung

1) Siehe Redlich l. c. no. 108 a (1050—c. 1065); in manus Izonis ministri eiusdem prefati presulis.

2) Siehe Redlich l. c. no. 172 (c. 1060—1070).

3) Siehe Redlich l. c. no. 356 (c. 1085—1090); *quale in pago Albiunes prescriptorum confratrum ministris, hoc est, Gerwino, Rödolfo, Götmano demonstratori fecit.*

4) Siehe Redlich l. c. no. 405 (1097—c. 1100).

5) Siehe Redlich l. c. no. 391 a (c. 1085—1097).

6) Siehe Redlich l. c. no. 438 (c. 1115—1125); diese Stelle hat auch noch in anderer Hinsicht eine Bedeutung, indem sie uns zeigt, daß der Ministerialenstand nicht mehr ein bloßer Berufsstand, sondern bereits ein Geburtsstand geworden ist; der Sohn war ja seinem Vater im Ministerialendienst des Domkapitels nachgefolgt.

war in dem Umstande zu suchen, daß eine Trennung zwischen bischöflichen Mensalgütern und dem Besitz des Domkapitels eingetreten war; folglich mußten auch die Wirtschaftsbeamten geteilt sein. Diese Scheidung des Grundbesitzes ist annähernd durch den Zeitpunkt bestimmt, wo das Domkapitel sich am Orte Prixina ein Münster¹⁾ zu Ehren des hl. Stephan und Ingenuin erbaute. In den Jahren c. 955 bis c. 975 schenkte Graf Ratpot an dieses genannte Münster zwei Huben zu Tüls (w. Brixen)²⁾. In Traditionsurkunde no. 12 (c. 985—993), eine Schenkung an das Domkapitel betreffend, wird ein eigener Domvogt namens Wago genannt³⁾. Solange die Ministerialen ihren Dienst als Wirtschaftsbeamte verrichteten, war eine Zweiteilung derselben etwas Selbstverständliches. Aber nicht bloß als Wirtschaftsbeamte oder im Hofdienst, auch zum Kriegsdienst⁴⁾ werden, und zwar schon zu Altwins Zeiten, die Ministerialen der Hochstiftsfamilie herangezogen⁵⁾. Ja es scheint sogar der Fall gewesen zu sein, daß dieselben Leute sowohl zum Kriegsdienst als in der Wirtschaftsverwaltung verwendet wurden⁶⁾. Bereits zu Bischof Altwins Zeiten sitzt auf Säben ein Burggraf Meriboto, der nach den Angaben des Bischofskatalogs mit Altwin zusammen durch Herzog Welf

1) Siehe Redlich l. c. no. 3 (c. 955—c. 975); *trado ad monasterium sancti Stephani et beati Ingenuini . . . quod est constructum in loco nuncupato Prixina.*

2) Für die strenge Scheidung des bischöflichen Besitzes von dem des Domkapitels beachte man den Passus: *Et si episcopus illius loci aut ulla persona predictis dei servis abstrahere ipsum proprietatem voluerit, ad proximum heredem meum revertatur.*

3) Vergleiche Redlich in der Einleitung zu *Acta Tirolensia I. S. XXVIII. Anm. 1.*

4) Die Ursache lag in den zahlreichen Kriegszügen des Hochstiftes; vergleiche I. Kapitel.

5) Siehe Redlich l. c. no. 157 (1050—c. 1065); die *milites servientes Adalpreht und Poppo.*

6) Den *milites servientes Adalpreht und Poppo* wird ein Gut zu Ried zur Schenkung angewiesen: *tale predium . . . qualeque militibus prefato episcopo Adalpreht et Poppo servientibus demonstratum est.*

gefangen genommen wurde¹⁾. Dieser Burggraf ist mit jenem Meripoto identisch, der in den Traditionsurkunden Altwins oftmals als Angehöriger der Hochstiftsfamilie oder als Ministeriale bezeichnet wird²⁾. Obwohl einzelne Burgen, wie Castelrutt, Kiens etc. schon auf frühere Zeit zurückgehen und wahrscheinlich ihren Entstehungsgrund in der militärischen Bedeutung unseres Gebietes haben³⁾, hatte der Investiturstreit die Erbauung zahlreicher Burgen zur Folge⁴⁾. Schloß Reischach wird in den Jahren 1075—1090 zum erstenmal⁵⁾ erwähnt. Besonders instruktiv ist die Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 365 (c. 1085—1097), wo die Zeugen mit den Beinamen ihrer Burgen angeführt werden⁶⁾. Das Schloß Neuenburg bei Leisach wird in den Jahren von c. 1100—c. 1110 als ein erst kürzlich vom Bischof von Brixen erbautes bezeichnet⁷⁾. Zu Kommandanten dieser von seiten des Hochstiftes erbauten Burgen nahm man einzelne Ministerialen der Hochstiftsfamilie, wodurch deren soziale Stellung eine gewaltige Veränderung erfuhr. Um die Bedeutung eines solchen Ministerialenburggrafen würdigen zu können, müssen wir uns vor Augen halten, daß die Burgen der Stützpunkt der Landesverteidigung waren, daß sie die Basis darstellen, auf welcher die Macht der Dynasten beruhte⁸⁾. Dazu kommt noch der Umstand, daß aus Sicherheitsgründen die Burgen vielfach zu Mittelpunkten der Verwaltung

¹⁾ Siehe den Bischofskatalog im Anhang zu Redlich, Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen 10.—12. Jahrhundert S. 50.

²⁾ Siehe Redlich l. c. no. 254 (1070—1080), no. 298 (1075 bis 1090), no. 356, no. 364 (1085—1090), no. 395 (1085—1097); in der Zeugenreihe no. 265 (c. 1085—1097) wird Merbotho de Sebene angeführt.

³⁾ Siehe S. 102 Anm. 1.

⁴⁾ Vergleiche die analogen Verhältnisse in Salzburg; siehe Rietschel l. c. S. 73.

⁵⁾ Siehe S. 102 Anm. 3.

⁶⁾ Huius rei testes sunt: Humbertus de Phalenze, Eppo de Nözes, Merbotho de Sebene, Fridiricus de Rodanc.

⁷⁾ Siehe Redlich l. c. no. 414.

⁸⁾ Siehe v. Voltolini, Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiete S. 27.

auserwählt werden¹⁾. Aus den Traditionsurkunden selbst erfahren wir erst aus der Zeit des Bischofs Hartmann von solchen Burggrafen, die dem Ministerialenstande entnommen sind. In Traditionsurkunde no. 455 (c. 1140—1147) werden neben anderen als Zeugen ein Gotschalch Brixinensis castellanus und ein Reginbreht²⁾ Seuensis castellanus genannt. Zur selben Zeit hören wir zum erstenmal von einem Ministerialen, der sich auf eigenem Grund und Boden eine Burg erbaut hatte. Der Ministeriale Friedrich v. Rodeneck³⁾ erhielt durch einen Tausch mit Bischof Hartmann jenen mansus auf dem Berge Rodeneck, auf dem er eine Burg erbaut hatte, da er ihn als beneficium besaß, zu vollem Eigentum⁴⁾. Gerade dieses Beispiel zeigt uns, wieso eine neu erbaute Burg sofort mit der Verwaltung in enge Verbindung treten konnte. Der Erbauer dieser Burg ist zugleich officialis des Bischofs! Dadurch, daß eine Reihe von Ministerialen zum Burggrafendienste⁵⁾ herangezogen wurden, andere Ministerialen sich selbst auf ihren Gütern⁶⁾ Burgen erbauten, wurden sie in sozialer Hinsicht mit jenen milites, die bereits zur Zeit des Bischofs Altwin im Besitz von Burgen waren, völlig gleichgestellt⁷⁾. Indem es vorkam, daß ein solcher miles

1) Siehe v. Voltolini l. c. S. 27: „Hier wußte man das Einkommen des Burgherrn, die Abgaben und Steuern der zins- und steuerpflichtigen Untertanen am ehesten in Sicherheit.“

2) Derselbe Reginbert von Säben, der bei der Gründung von Neustift beteiligt war.

3) Wahrscheinlich derselbe Ministeriale Friederich, der als officialis episcopi drei Äcker auf dem Rodenecker Berge dem Bischof Hugo vertauscht; siehe Redlich no. 432 (c. 1115—1125).

4) no. 457 (1140—1147) bei Redlich a. l. c.; in proprium mansum illum Rodunc, in quo edificaverat sibi castrum, quia suum erat beneficium.

5) Ein Dienst, der sowohl in militärischer als auch in Hinsicht der Verwaltung eine große Bedeutung besaß.

6) In jener Zeit dürfte ein derartiger Burgenbau, zu dem der Bischof entschieden seine Erlaubnis geben mußte, von seiten des letzteren aus ureigenstem Interesse sogar gefördert worden sein.

7) Ich brauche bloß auf die bereits besprochenen Beispiele der Herren von Castelrutt, Reischach und Natz hinzuweisen. Siehe S. 111.

auch Ministerialenämter bekleidete¹⁾, waren durch diese Berufsgleichheit beide Schichten einander näher gerückt. Außerdem besaßen verschiedene Ministerialen reichen Besitz an Eigengütern²⁾ und auch Benefizien. Der Besitz an Eigengut erklärt sich aus der Herkunft³⁾ einzelner Ministerialen der Hochstiftsfamilie, deren Vorfahren noch mächtige, freie Grundbesitzer gewesen waren. Die Benefizien⁴⁾ der Ministerialen aber waren ein notwendiges Ergebnis ihres Dienstes. Man konnte doch nicht den Ministerialen Leihgüter niederer Ordnung verleihen, so daß sie neben ihrem eigentlichen Ministerialendienst auch noch die Arbeit eines Hufenbauers hätten verrichten müssen. Vielmehr sehen wir, daß die Ministerialen selbst eigene Unfreie zur Verrichtung der niederen Dienste besaßen⁵⁾.

Indem natürlicherweise gerade die reichbegüterten Ministerialen am ehesten im Stande waren, sich auf ihren Gütern Burgen zu erbauen, so bestand auch in materieller Hinsicht kein Abstand zwischen ihnen und den so oft erwähnten freien milites. Der gleiche Beruf und die gleiche materielle Lage machen es begreiflich, wieso eine Verschmelzung dieser beiden Schichten eintreten konnte. Dieser Prozeß fällt in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, so daß uns bereits gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts ein Ministerialenbestand entgegentritt, der außerhalb der Hoch-

¹⁾ Siehe Redlich I, c. no. 409 (c. 1100—c. 1110); der dapifer Regimbrecht wird in der Zeugenreihe vor der „familia“ angeführt.

²⁾ Der Ministeriale Meripoto (Burggraf auf Säben) schenkt der Kirche von Brixen 90 Joch Ackerland.

³⁾ Siehe Redlich I, c. no. 11 (c. 985—993); no. 55 (c. 995—c. 1005).

⁴⁾ Die Benefizialleihe ist höhere Leihe; sie unterscheidet sich von den niederen Leihen, indem sie nicht in das Verhältnis der herrschaftlichen Hufenbauern führt; sie gehört nicht dem engeren Gutsverband an; siehe Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 43.

⁵⁾ Siehe Redlich no. 391 (c. 1085—1097); no. 392 (c. 1085—1097); no. 392 (c. 1085—1097), no. 293 (c. 1085—1097), no. 406 (1097—c. 1110).

stiftsfamilie¹⁾ steht. Dieser nun erst eigentlich zur Ausbildung gelangte Ministerialenstand hat, wie wir im Verlauf dieser Darstellung noch sehen werden, eine bedeutende Rolle in der Verfassung und Verwaltung unseres Hochstiftes gespielt. Und nun wird so manches erklärlich, was uns in der bisherigen Betrachtung als auffällige Erscheinung untergekommen ist. Wir verstehen, wieso die *milites*²⁾, welche schon zur Zeit des Bischofs Altwin im Besitze von Burgen waren und ziemlich zahlreich auftraten, im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus den Quellen verschwinden.

Von einem Eintritt in die Ministerialität, die sich innerhalb der Hochstiftsfamilie gebildet hatte, möchte ich von seiten dieser *milites* nicht sprechen. Vielmehr war es eine Verschmelzung zweier ursprünglich getrennter Schichten, wodurch jener Ministerialenstand ausgebildet wurde, der für die deutsche Verfassungsgeschichte so bedeutungsvoll wurde. Beide Schichten drücken dem Stande ihre eigenen Merkmale in mehr oder minder modifizierter Form auf. Einerseits die oft genannten *milites* darin, daß jener Stand von der Mitte des 12. bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in rechtlicher und sozialer Beziehung geradezu auffallend emporstieg. Andererseits aber die aus der „familia“ hervorgegangenen Ministerialen darin, daß er dem ganzen Stande das Merkmal der Unfreiheit aufprägte. Denn noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist es vorgekommen, daß Brixner Ministerialen gegen solche eines andern Hochstiftes ausgetauscht wurden³⁾. Bezüglich

¹⁾ In konsequenter Weise werden die Ministerialen in der Zeugenreihe von no. 491 (c. 1157—1164) an vor der „familia“ angeführt.

²⁾ Diese *milites* sind in sozialer Hinsicht (trotz der Bezeichnung *ingenuus* oder *nobilis*) nach meiner Ansicht von den mächtigen Dynastengeschlechtern wie z. B. die Herren von Taufers (die keineswegs dem Grafenstande, sondern bloß dem der freien Edlen angehörten) zu unterscheiden.

³⁾ Siehe Redlich l. c. no. 550 (1220); Bischof Bertold vertauscht mit Bischof Albert von Trient die Tochter des Berthold Suevus von Bozen, Gemahlin des Ritters Morhard gegen Heinrich Sohn Alberts von Reischach.

der Frage, ob alle der Hochstiftsfamilie angehörigen Ministerialen in jenen außerhalb der „familia“ stehenden Stand übergegangen sind, muß ich leider darauf verweisen, daß die Quellen selbst uns darüber keinen Aufschluß geben. Jedoch glaube ich, aus dem Umstand, daß auch nach Ausbildung des eigentlichen Ministerialenstandes (außerhalb der „familia“) in der Hochstiftsfamilie eine ministerialenartige Klasse¹⁾ besonders hervortritt, darauf schließen zu dürfen, daß nur jener Teil der in der „familia“ auftretenden Ministerialen in den eigentlichen Ministerialenstand überging, der infolge seines Berufes (Burggrafendienst) und seiner materiellen Lage den freien milites völlig gleichstand, ein anderer Teil aber innerhalb der Hochstiftsfamilie verblieb und die Grundlage zur Ausbildung eines neuen, ministerialartigen Standes bot.

III. Kapitel.

Die Ministerialen außerhalb der „familia“ des Hochstiftes.

Nachdem bereits in den Jahren 1140—1147 in der Zeugenreihe einer Traditionsurkunde²⁾ die Ministerialen mit dem Ausdrucke „de ministerialibus“ als besondere Gruppe hervorgehoben wurden, werden dieselben in der Traditionsurkunde no. 491 (c. 1157—1164)³⁾ in der Zeugenreihe bereits vor der „familia“ angeführt. Die Ursachen jenes Prozesses, der zur Ausbildung

¹⁾ Ich meine jene Klasse ritterlicher Eigenleute, die vom Hochstift in unmittelbarer Abhängigkeit standen; vergleiche besonders O. v. Zallinger, *Ministeriales et milites* S. 14 und meine später folgende Darlegung.

²⁾ Siehe Redlich l. c. no. 458.

³⁾ Siehe Redlich l. c.; *Huius rei testes sunt tradi per aures: Ludewich qui et Wisint, Chadelhoch, Gotescalch ministeriales; de familia vero Hadewin . . .*

eines außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes geführt hat, wurden im vorhergehenden Kapitel schon erörtert. Welche Stellung jedoch jene Leute, die von c. 1157—1164 an in der Zeugenreihe nach den Ministerialen unter „de familia“ angeführt werden, einnahmen, können wir am besten aus der Traditionsurkunde no. 532 (c. 1189—1196) eine Schenkung an das Domkapitel betreffend, kennen lernen: *de familia ecclesie: Martinus et Hartwicus pistoris, Rüdolfus cocus, Martinus Sparnuz, Dietmar Niche, Heinricus pellifex*; also Bäcker, Koch, Kürschner etc. An anderen Stellen¹⁾ werden Zeugen unter der Bezeichnung „*curia episcopi*“ (Hofgesinde) ebenfalls nach den *canonici* und *ministeriales* angeführt. Auch innerhalb dieser „familia“ herrschte eine Differenzierung. So spricht eine Urkunde²⁾ des Klosters Sonnenburg aus dem Jahre 1209 von *meliores familiae*. Als nämlich die Bauleute des Stiftes Sonnenburg um die Abschaffung des strengen Totenteils (*mortuarium*) ersuchten, beriet sich die Äbtissin nicht nur mit ihren Stiftsdamen und Ministerialen, sondern auch mit den *meliores familiae*. Die höchste Stellung innerhalb der „familia“ nehmen jene ritterlichen Eigenleute ein, die in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hochstifte standen und etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts als eigene Klasse hervortreten³⁾. Eine Berechtigung zu dieser Annahme gibt mir der Umstand, daß die *milites* der Ministerialen zur „familia“ des betreffenden Ministerialen gerechnet wurden, so z. B. die

¹⁾ Redlich l. c. no. 508 (c. 1178—1180) und no. 523 (1178 bis 1189); *de curia episcopi*: Reinbertus, Heinrih Spisar, Albertus preco et fere de curia omnes.

²⁾ Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 169; *consultum est ei a dominabus sororibus suis, ministerialibus et melioribus familiae*.

³⁾ Über das Verhältnis der *milites* zu den *ministeriales* und den Nachweis ähnlicher Verhältnisse, wie sie bereits O. v. Zallinger in seiner Arbeit gezeigt hat, wird später ausführlich behandelt werden; die Grundlage dieses Standes ist nach meiner Ansicht in jenem Teil der alten Ministerialen zu erblicken, der nicht in den außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstand übergegangen ist.

militēs¹⁾ der Ministerialen von Ahrn. An zweiter Stelle stehen in der „familia“ des Hochstiftes Brixen die Zensualen²⁾. Die dritte Klasse innerhalb der „familia“ bildet die sogenannte „familia servilis.“ Dieser Ausdruck findet sich in Traditionsurkunde³⁾ no. 574, wo der Dompropst Chunrad dem Domkapitel eine Unfreie übergibt mit der Bestimmung, daß sie und ihre Nachkommen dem Domkapitel nach den Rechten der „familia servilis“ diene⁴⁾. Angehörige dieser „familia servilis“ mit der wohl der Begriff „curia episcopi“ (Hofgesinde) vollkommen identisch ist, haben wir bereits früher⁵⁾ kennen gelernt. Gleichwie früher die innerhalb der „familia“ stehenden Ministerialen⁶⁾, so war auch die „familia“ (im späteren Sinne) bezüglich ihrer Dienstleistung gegenüber Bischof und Domkapitel geteilt. In Traditionsurkunde no. 497 (c. 1165—1170) heißt es von dem Gemahl der Zinspflichtigen (tributaria), Machtilt, daß er zur Kirche von Brixen gehörte, aber dem Bischof zur Dienstleistung zugewiesen war⁷⁾. In der Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 726 (anno 1317) wird ein Koch, ein Meier und ein Propst (im Sinne von officialis) des Domkapitels genannt⁸⁾.

1) Siehe Redlich l. c. no. 511 (1174—1178): de familia eorum Altmannus miles.

2) Siehe bei Redlich l. c. no. 600 (c. 1270—c. 1280): hi sunt homines ecclesie et episcopatus Brixinensis..... isti sunt homines censuales.

3) Redlich l. c.; anno 1250.

4) Diese Teilung der familia in familia militaris, censualis und servilis findet sich auch im Ebersheimer Dienstrecht; siehe Dopsch, Die Ebersheimer Urkundenfälschungen und ein bisher unbekanntes Dienstrecht in Mitteilungen des Instituts f. österr. GF. XIX. Bd. 577 ff.

5) Die in Traditionsurkunde no. 532 (c. 1189—1196) angeführten Zeugen (de familia ecclesie) wie Bäcker, Koch, Kürschner etc.; die „curia episcopi“ in no. 508 (c. 1178—1180) und no. 523 (1178—1189).

6) Soweit sie eben Wirtschaftsbeamte waren.

7) Siehe Redlich l. c.; de quodam viro eiusdem ecclesie, sed ad servicium episcopi pertinebat.

8) Siehe Redlich c.; Niklaus prepositus canonicorum Ulricus villicus canonicorum in Millan et H. avunculus suus et Ch. filius Ulrici coci canonicorum.

Eine Zweiteilung des Ministerialenstandes (außerhalb der „familia“) hat nicht bestanden, da Angehörige dieses Standes zu Funktionen der Wirtschaftsverwaltung nicht herangezogen wurden¹⁾. Vielmehr versehen die Ministerialen, wie bereits gezeigt wurde, den Burggrafendienst²⁾. Welch wichtige Stellung die Ministerialen als Burggrafen einnahmen, läßt sich aus dem Umstand ermessen, daß die Burgen aus Sicherheitsrücksichten vielfach Mittelpunkt der Verwaltung wurden und später sogar in enge Verbindung mit den Landgerichten traten³⁾. Neben diesem Burggrafendienst aber kamen die Ministerialen für den Hofdienst in Betracht. In Traditionsurkunde no. 522 a und 523 (1178—1189) wird unter anderen Ministerialen ein Heinrich camerarius genannt. Im Neustifter Urkundenbuch wird uns in einer Urkunde vom Jahre 1183 unter anderen Zeugen aus dem Brixner Ministerialenstande ein Waltherus dapifer de Monte⁴⁾ genannt. In einer Urkunde, die Bischof Heinrich von Brixen dem Kloster Sonnenburg gegeben hat, werden uns jene Ministerialen aufgezählt, welche im Jahre 1233 die vier ministeria⁵⁾ des Hochstiftes bekleideten. Bei der Konsekration der Äbtissin Sophie von Sonnenburg durch Bischof Heinrich von Brixen im Jahre 1233 beanspruchten Herr Arnold von Rodeneck, oberster Kämmerer, Friedrich von Schöneck, Marschall, Nikolaus von Kastelrutt, Truchseß und Eberhard von Säben, Mundschenk, gewisse Vor-

¹⁾ Dieses erklärt sich von selbst aus der geänderten sozialen Stellung des ausgebildeten Ministerialenstandes.

²⁾ Siehe z. B. Redlich l. c. no. 455 (1140—1147).

³⁾ Siehe Hans v. Voltolini l. c. S. 27 ff. und das nächste Kapitel meiner vorliegenden Arbeit.

⁴⁾ Siehe Fontes rerum Austriacarum. II. Abt. 34. Bd. no. 151.

⁵⁾ Der Zeitpunkt, zu welchem die Erblichkeit dieser Ämter in Brixen ausgebildet war, läßt sich leider aus den Quellen nicht nachweisen. Vielleicht wie in Österreich zu Anfang des 13. Jahrhunderts. Vergleiche A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt S. 27; hier ist gezeigt, wie die Umwandlung der vier „ministeria“ in Erbämter durch den Einfluß lehensrechtlicher Grundsätze vor sich ging.

rechte, die zu ihren Ämtern gehören¹⁾. Die Ministerialen von Sonnenburg, die Herren Labus von Michaelsburg, Wigand von Sonnenburg und Friederich von St. Martin bezeugen bei ihrem Eid, daß niemals solche Vorrechte im Stifte Sonnenburg geübt wurden. Bischof Heinrich von Brixen bestätigt dies dem Kloster Sonnenburg durch eine Urkunde²⁾. Wenn auch der Bischof Heinrich von Brixen als Diözesan die Konsekration der Äbtissin vornahm, so stand doch das Stift Sonnenburg unter der Vogtei³⁾ von Trient. Es ist also befremdend, daß die Brixner Ministerialen hier Rechte beanspruchen, die, wenn sie in diesem Stifte geübt worden wären, doch den Ministerialen von Trient oder vor allem den Ministerialen von Sonnenburg selbst zustanden. Zweierlei aber läßt sich mit einiger Sicherheit aus jenem Vorgang, der sich bei der Konsekration der Äbtissin abgespielt hatte, erschließen, nämlich worin jene Rechte, welche die vier Inhaber der „ministeria“ des Hochstiftes Brixen beanspruchten, bestanden⁴⁾, und daß diese Rechte wahrscheinlich bei der Ordination des Bischofs von Brixen gebräuchlich waren.

Das Kämmereramt wurde teils von Geistlichen, teils von Ministerialen versehen, z. B. Udalricus diaconus, qui et episcopi tunc camerarius⁵⁾. In der Traditionsurkunde no. 523

¹⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 302: ac eadem per dominum Arnoldum de Rodane summum camerarium Brixinensīs episcopatus, ac dominum Fridericum de Sconecke marscalcum ac dominum Nicolaum de Castelrutt dapiferum et dominum Eberhardum de Sabionapincernam in eius consecratione coram nobis super quibusdam jurisdictionibus, quae asserebant de consecratione abbatissae ad ipsorum officia pertinere.

²⁾ Siehe S. 102 Anm. 2.

³⁾ Siehe Fontes rerum Austriacarum II. Abt. 5. Bd. (codex Wangianus) no. 70 S. 154; in dieser Urkunde werden im Jahre 1204 durch den Ausspruch des Ministerialen Volkmar v. St. Martin die Rechte des Bischofs von Trient gegenüber dem Stifte Sonnenburg festgesetzt.

⁴⁾ Wahrscheinlich schloß sich an die Konsekration der Äbtissin ein feierliches Festmahl, bei welchem die genannten vier Ministerialen ihre Ämter ausüben wollten.

⁵⁾ Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge S. 164.

(1178—1189) wird in der Zeugenreihe neben anderen Ministerialen ein Heinrich camerarius genannt. Ebenso wird in der Traditionsurkunde no. 559 aus dem Jahre 1235 unter den domini milites ein Waltherinus camerarius erwähnt. Arnold von Rodeneck wurde in der besprochenen Urkunde vom Jahre 1233 als summus camerarius Brixinensis episcopatus¹⁾ bezeichnet, ein Zeichen, daß es wenigstens in jener Zeit mehrere Kämmerer gegeben hat, deren oberster Arnold von Rodeneck war²⁾. Die tatsächliche Ausübung der „ministeria“ dürfte bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts hinein in den Händen der Ministerialen gelegen sein; in jener Zeit aber, wo die Ministerialen als Inhaber von Burgen und reichem Grundbesitz dem Hochstift gegenüber selbständiger dastanden, hat man eben verschiedene Mitglieder der „familia“ zur Ausübung dieser „ministeria“ herangezogen. Wenn wir noch in Betracht ziehen, daß diesen vier „ministeria“ noch verschiedene Unterämter angegliedert waren³⁾, so wird es uns nicht wundern, daß wir Leute als dapiferi, marscalci oder camerarii finden, die allem Anschein nach nicht dem Ministerialenstand, sondern der „familia“ angehörten. Das „ministerium“, welches in irgend einer mächtigen Ministerialenfamilie gewohnheitsmäßig erblich geworden war, wird allmählich zum Ehrenamt, d. h. das Amt wird von dem betreffenden Ministerialen höchstens zu besonders feierlichen Gelegenheiten versehen, die Ausübung zu gewöhnlichen Zeiten obliegt irgend einem Mitglied der Hochstiftsfamilie. So wird ein Gotselinus marscalcus neben einem officialis und einem scriba in der Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 631 (a. 1276)

¹⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 302.

²⁾ Vergleiche die Verhältnisse im Hochstift Hildesheim, wo der Kämmerer noch zwei Unterkämmerer und einen ganzen Stab von Beamten unter sich hatte; siehe Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Inaugural-Dissertation (Göttingen) Wernigerode 1900 S. 52.

³⁾ Siehe Albert Barth l. c. S. 52; diejenigen Leute, welche diese Unterämter bekleideten, konnten auch Bezeichnungen wie dapifer, camerarius etc. in den Quellen erhalten.

genannt, so daß man diesen marscalcus allem Anschein nach nicht gut dem Ministerialenstande zurechnen kann. Auch fehlt das Prädikat dominus, welches seit den Jahren 1170—1174 in ziemlich konsequenter Weise¹⁾ dem Namen eines Ministerialen vorgesetzt wird. In Traditionsurkunde no. 638 (anno 1281) wird ein Eb. dapifer hinter Heinricus Scriba ebenfalls ohne den Titel dominus angeführt, während gerade in derselben Urkunde unter den Zeugen ein Domherr H. de Ruvin und der Ministeriale H. v. Staeteneke mit dem Prädikat „dominus“ ausgezeichnet werden. In Traditionsurkunde no. 573 (anno 1249) werden unter den Zeugen zuerst die canonici und die übrigen Personen geistlichen Standes, hierauf milites und Bürger genannt. Zum Schlusse wird noch ein R. officialis, ein Engelinus camerarius und ein Henricus preco genannt. Dieser Kämmerer Engelin scheint also weder dem geistlichen noch dem Ministerialenstande anzugehören. Wir haben also Leute mit dem Titel eines marscalcus, camerarius, dapifer gefunden, die allem Anschein nach nicht dem Ministerialenstande, sondern der „familia“ angehören. Es bildet sich in der „familia“ eine ministerialenartige Klasse aus, deren Keime in jenem Teil der alten Ministerialen zu suchen sind, der nicht in den außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstand übergegangen ist. Der Ausbildung und Förderung einer solchen ministerialartigen Klasse kam vor allem zu statten, daß sich im Laufe des 13. Jahrhunderts ein scharfer Gegensatz²⁾ zwischen dem Bischof und seinen mächtigen Stiftsministerialen entwickelte und so der Bischof aus eigenem Interesse die Ministerialen von den Verwaltungsstellen zurückzuhalten suchte³⁾.

1) Zum erstenmal wird der Titel „dominus“ für einen Ministerialen (c. 1157—1164) gebraucht; siehe Redlich l. c. no. 487. Das Aufkommen dieses Titels für einen Ministerialen hängt zeitlich und auch in causaler Beziehung mit der Ausbildung des außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes zusammen.

2) Vergleiche den Schluß des I. Kapitels.

3) Diese Tendenz werden wir besonders bei den späteren Ausführungen über das Gerichtswesen konstatieren können; dieselbe

Auch im Hochstifte Brixen haben wie in Salzburg¹⁾ honoris causa vier weltliche Fürsten die obersten Erbämter inne: der Herzog von Schwaben ist oberster Truchseß, der Herzog von Bayern oberster Marschalk, der Herzog von Meranien oberster Mundschenk und der Herzog von Kärnten oberster Kämmerer. Diese Angaben entstammen einem bischöflichen Urbar²⁾ aus dem Jahre 1253. Auch in jener Zeit, wo der Ministerialenstand von der „familia“ des Hochstiftes streng geschieden war, kamen noch Schenkungen von fremden Ministerialen an das Hochstift und der Austausch von Brixner Ministerialen gegen solche eines andern Hochstiftes vor³⁾. Bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts hinein werden wir derartige Beispiele antreffen. Es hängt diese Erscheinung mit dem Umstand zusammen, daß in jener Schicht von Ministerialen, die aus der Hochstiftsfamilie hervorgegangen waren, das unfreie Element überwog und dieses Merkmal, wenn auch in gemilderter Form, dem ganzen Ministerialenstande, der sich außerhalb der „familia“ gebildet hatte, aufgeprägt wurde. Bei den Schenkungen fremder Ministerialen an das Hochstift läßt sich für diese Zeit die Tatsache feststellen, daß bei der Aufnahme der geschenkten Ministerialen in die Genossenschaft der Brixner Ministerialen entweder die Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen direkt erwähnt oder wenigstens die Anwesenheit derselben in einer Weise hervorgehoben wird, daß dieselbe einem Kon-

Politik wurde von seiten der österreichischen Landesherren, so schon von Leopold VI. und Friedrich II. gegen die Ministerialen angewandt. Siehe A. v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt S. 34 ff. u. A. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert. Einleitung S. CCXVIII.

¹⁾ Siehe Richard Mell, Abhandlungen zur Geschichte der Landstände im Erzbistume Salzburg. S. 48. Hier werden jedoch (nach Angabe der Landtafel vom Jahre 1592) diejenigen Ministerialen angeführt, welche die betreffenden Fürsten im Erbamt zu vertreten haben.

²⁾ Siehe Sinnacher, Beyträge zur Geschichte der Kirche von Säben-Brixen. IV. Bd. S. 402.

³⁾ Traditionen von Unfreien zu Ministerialenrecht lassen sich in jener Zeit für Brixen nicht mehr nachweisen.

sens gleichkommt. Bischof Konrad von Brixen nimmt mit Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen¹⁾ die Töchter Gebhards von Hauenstein, die der Graf von Ulten ihm übergeben hatte, in die Genossenschaft der Brixner Ministerialen (in consortium ministerialium) auf. Markgraf Heinrich von Istrien schenkt Agnes, die Tochter Heinrichs von Neuburg und Gemahlin Friedrichs von Hauenstein, indem sowohl Domkapitel als Ministerialen anwesend waren²⁾. Graf Albert von Tirol schenkt für den Fall seines kinderlosen Ablebens Wilhelm von Michaelsburg und seine Söhne zu Ministerialenrecht³⁾. Anwesend waren canonici und ministeriales⁴⁾. Bei Austausch von Brixner Ministerialen gegen solche eines andern Hochstiftes wird regelmäßig eine Zustimmung erwähnt und zwar in älterer Zeit mit dem weitgehenden Ausdruck cum assensu (consensu) tam clericorum quam laicorum, in jüngerer Zeit mit der bestimmten Bezeichnung derjenigen, die den Konsens erteilen, nämlich cum voluntate clericorum et ministerialium⁵⁾. Bischof Hugo von Brixen und Bischof Heinrich von Freising tauschen cum communi petitione 'et collaudatione tam clericorum quam laicorum mehrere Ministerialen aus⁶⁾. Auch bei dem Austausch zweier Ministerialen zwischen Bischof Hartmann von Brixen und Bischof Altmann von Trient wird vermerkt⁷⁾: et hoc factum est assensu tam

1) Siehe Redlich l. c. no. 537 (anno 1202); cum consensu maioris ecclesie praepositi et aliorum clericorum necnon et ministerialium.

2) Siehe Redlich l. c. no. 538 (1204—1208); ad presentiam Chunradi episcopi et . . . (es folgen canonici und ministeriales).

3) Siehe Redlich l. c. no. 540 (anno 1214); predictus Wilhelmus cum suis successoribus sub lege ministeriali eidem ecclesie in perpetuum deserviant.

4) Presentibus clericis . . . et ministerialibus ecclesie eiusdem . . . ceterisque astantibus.

5) Eine analoge Erscheinung werden wir bei der Entwicklung des in der Verfassung des Hochstiftes so wichtigen Konsensrechtes antreffen.

6) Siehe Redlich l. c. no. 431 (c. 1110—1122).

7) Siehe Redlich l. c. no. 458 c (1140—1147).

laicorum quam clericorum. Bischof Bertold von Brixen und Bischof Albert von Trient tauschen in Anwesenheit des Kaisers Friedrich zu Bozen¹⁾ im Jahre 1220 *cum voluntate canonicorum et ministerialium utriusque ecclesiarum* Ministerialen aus.

O. v. Zallinger hat in seiner Arbeit, „Ministeriales und milites“ den Nachweis erbracht, daß sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein unter den Ministerialen stehender Stand herausgebildet hat, und die Stellung dieser milites zu den Ministerialen eingehend erläutert²⁾.

Auch hier im Brixner Gebiet tauchen um die Mitte des 12. Jahrhunderts milites von Ministerialen auf. Zum erstenmal werden im Jahre 1142 in einer Neustifter Urkunde³⁾ die milites des Ministerialen und Burggrafen Reginbert von Säben als Zeugen genannt⁴⁾. So recht bezeichnend für die unfreie Stellung dieser Klasse ist der Ausdruck *proprius miles* (ritterlicher Eigenmann), der manchmal in den Quellen sich findet. So z. B. in der Zeugenreihe einer Schenkung⁵⁾ für das Kloster Neustift aus dem Jahre 1169: *Gebehardus, miles eius proprius, dominus Dietricus eius proprius miles, Wolfrinus eius proprius de Spiegelperch*.

Zeitlich hängt das Auftreten dieser ritterlichen Eigenleute mit der fertigen Ausbildung des Ministerialenstandes außerhalb der „familia“ zusammen, beide Erscheinungen um die

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 550 (anno 1220): *acta sunt hec apud Bozanum in prato quodam sub tentorio imperatoris*.

²⁾ Auch Hasenöhrle (siehe „Österreichisches Landrecht“ S. 77) hat bereits erkannt, daß es eine den Ministerialen untergeordnete Klasse von Rittern gegeben hat; er sah dieselben jedoch als einen niederen Stand ritterlicher Freier an.

³⁾ Siehe *Fontes rerum Austriacarum* II. Abt. 34. Bd. no. 8 S. 5. Der Bischof Hartmann schenkt auf Bitten des Herrn Reginbert v. Säben dessen *beneficium* zu Nove dem Kloster Neustift.

⁴⁾ *Ipsius Reginberti milites, Herimannus et Ernest, Trageboth et Ruodeger*; andere Beispiele no. 10 (1142), no. 34 (1149), no. 38 (1151).

⁵⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift (F. r. Austr. II. Abt. 34. Bd.) no. 124.

Mitte des 12. Jahrhunderts. Wenn wir erwägen, daß speziell der Burggrafendienst es war, der zur Ausbildung eines mächtigen, außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes geführt hat¹⁾, so werden wir nicht nur einen zeitlichen, sondern auch einen causalen Zusammenhang zwischen den beiden genannten Erscheinungen auffinden können. Die infolge des Kriegsdienstes und der Überwachung der anvertrauten Burgen erhöhten Anforderungen an die Burggrafen mußten notwendigerweise die Entstehung einer Burgmannschaft mit sich im Gefolge haben, in welcher wir wohl mit Recht die Keime des später ausgebildeten Standes der ritterlichen Eigenleute erblicken dürfen. Die ersten milites, von denen wir für das Brixner Gebiet Kunde erhalten, sind jene des mächtigen Burggrafen Reginbert von Säben²⁾.

Im 11. Jahrhundert wurden auch die Dienstmänner der Edeln als Ministerialen bezeichnet. So überträgt Cecilia³⁾, die Gattin des Edeln Pernhart, mehrere Ministerialen an die Kirche von Brixen⁴⁾. Diese Dienstmänner der Edeln werden nun in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wie Zallinger nachwies⁵⁾, ebenfalls fast durchwegs in die Klasse der milites eingereiht. In der Schenkung des Reinbert von Natz wird als Zeuge⁶⁾ der Edle Hugo von Taufers und sein miles Hainricus angeführt. Zallinger führt als einzige Ausnahme die Ministerialen der Edlen von Tarasp an⁷⁾. Im Jahre 1160 schenkte nämlich Ulrich von Tarasp die nobiliores unter seinen Ministerialen dem Hochstifte Chur⁸⁾. Aber auch die ritterlichen

1) Vergleiche die Ausführungen am Schlusse des II. Kapitels.

2) Siehe S. 132 Anm. 4.

3) Redlich l. c. no. 288 (c. 1075—1090).

4) Quosdam ministeriales.... omni lege et iusticia, qua sibi serviebant.

5) Siehe O. v. Zallinger l. c. S. 5; für Norddeutschland gilt diese Beobachtung nicht.

6) Urkundenbuch von Neustift no. 167 (anno 1188): Hugo de Taufers et miles suus Hainricus.

7) Siehe Zallinger l. c. S. 5.

8) Goswin, Die Chronik von Marienberg S. 63, in „Tirolische Ge-

Eigenleute des Edlen Heinrich von Egna werden noch im Jahre 1172 als Ministerialen¹⁾ bezeichnet. Um diese Zeit hat also noch bezüglich der Dienstleute vom einfachen Edlen eine Schwankung geherrscht. Die Dienstleute der mächtigen Grafengeschlechter Tirols werden stets zur Klasse der Ministerialen gerechnet. So z. B. die Ministerialen der Grafen von Lechsgemünd. In jener Urkunde, welche von der Beilegung eines Streites zwischen dem Kloster Neustift und dem Grafen von Lechsgemünd handelt²⁾, wird unter den Zeugen ein Ruodegerus, ministerialis comitis, angeführt. Auch die Grafen von Ulten besaßen Ministerialen. Volkmar von Kemnaten und die übrigen Ministerialen erhalten von ihrem Herrn, dem Grafen von Ulten, die Erlaubnis³⁾, das Kloster Wilten von ihren Eigengütern zu beschenken. Graf Egno von Eppan nimmt sogar einen Austausch von Ministerialen mit dem Hochstift vor⁴⁾. Der Ausdruck „miles“ hat im Laufe der Zeit bezüglich seiner Bedeutung eine starke Veränderung erfahren, er wird jedoch auch zur gleichen Zeit in der verschiedensten Bedeutung gebraucht. Zu Ende des 10. und besonders im 11. Jahrhundert werden in den Brixner Traditionsurkunden „milites“ erwähnt, in vielen Fällen mit dem Zusatz *nobilis et ingenuus* versehen⁵⁾. Diese milites stehen außerhalb der Hochstiftsfamilie und werden von dieser, also auch von den der „familia“ zugehörigen Ministerialen streng unterschieden⁶⁾. Ein einzigesmal werden in der zweiten Hälfte

schichtsquellen“, II. Bd. ed. P. Bas. Schwitzer; *nobiliores quoque ministerialium suorum . . . ad Curiensem ecclesiam libere tradidit.*

¹⁾ *Fontes rerum Austriacarum* II. Abt. 5. Bd. (codex Wangianus) no. 13 S. 41; *preter ministeriales Henrici.*

²⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 160 (anno 1187).

³⁾ Siehe Hormayr, *Krit. diplom. Beiträge* II. Bd. S. 336; *ut quicquid Volcmarus de Chemenaten, seu coeteri ministeriales.*

⁴⁾ Siehe Redlich l. c. no. 531 (c. 1189—1196).

⁵⁾ Siehe Redlich l. c. no. 53 (c. 995—1005); weitere Beispiele no. 65, 98, 116, 174, 268, 276, 339; zum letztenmal no. 411 (c. 1100—1110).

⁶⁾ Siehe S. 111 Anm. 3.

des 11. Jahrhunderts „milites servientes“ genannt¹⁾. Die Bezeichnung nobilis oder ingenuus miles kurzweg mit „freier Vasall“ zu übersetzen, geht wohl aus dem Grunde nicht an, da sich die genannte Bezeichnung niemals für irgend ein mächtiges Dynastengeschlecht, das zu dem Hochstift Brixen in einem Lehensverhältnis stand, in Gebrauch findet. Vielmehr haben wir in jenen milites des 11. Jahrhunderts eine eigene²⁾ Klasse von ritterlichen Leuten zu erblicken, die aus den freien Prekaristen des Hochstiftes hervorgegangen war und zur Entstehung eines außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes das meiste beitrug. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts verschwindet die Bezeichnung „nobilis (ingenuus) miles“ in unseren Quellen³⁾. Wie bereits eingehend erörtert wurde, trat eine Verschmelzung dieser milites mit einem Teil der innerhalb der „familia“ ausgebildeten Ministerialität ein. Ungefähr seit der Zeit des Bischofs Hartmann ist die Bezeichnung „miles“ auch für Ministerialen nachzuweisen; in solchen Fällen will dieser Ausdruck den ritterlichen Charakter des Ministerialenstandes kennzeichnen.

Friederich von Rodeneck wird no. 455 (1140—1147) als miles huius Brixinensis ecclesie bezeichnet. In Traditionsurkunde no. 457 (1140—1147) erscheint derselbe Friederich als ecclesie ministerialis. Ja es kommt sogar vor, daß jemand in einem Atem miles und ministerialis genannt wird⁴⁾. Werinher v. Albeins, der einen Unfreien zu Zensualenrecht freiläßt⁵⁾, wird folgendermaßen bezeichnet: miles quidam de Albines Werinherus

1) Siehe Redlich l. c. no. 157 (1050—c. 1065); „die milites servientes“ sind Ministerialen.

2) Diese Klasse von nobiles milites (ingenui) ist entschieden von den großen Vasallen des Hochstiftes zu unterscheiden; vergleiche G. Caro l. c. „Als Vasallen von St. Gallen, im Gegensatz zu den Ministerialen, kann ich nur diejenigen großen Herren betrachten, welche Klostergut unter dem Namen des Lehens an sich gerissen hatten und dafür keine reale Gegenleistung entrichteten“ (S. 99).

3) Zum letztenmal no. 411 (c. 1100—c. 1110).

4) Gerade in diesen Fällen wird es besonders deutlich, daß „miles“ den ritterlichen Charakter andeuten soll.

5) Siehe Redlich l. c. no. 518 (1178—1189).

nomine ministerialis istius ecclesie. Am häufigsten jedoch wird der Ausdruck miles seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für die niederen ritterlichen Eigenleute gebraucht¹⁾. In ein und derselben Urkunde kann der Ausdruck „miles“ für einen Ministerialen und dessen ritterlichen Eigenmann verwendet werden. In der Schenkung des Grafen Konrad von Valeja an das Kloster Neustift²⁾ werden als Zeugen angeführt: Ruobertus, miles de Nouzes et Heticho, miles ejus. Die Beinamen dieser ritterlichen Eigenleute sind oftmals dieselben wie die ihrer Herren (Ministerialen)³⁾. Z. B. ein Hermann von Rodeneck überträgt ein Gut in Caerne durch die Hand seines Herrn Arnold von Rodeneck dem Kloster Neustift⁴⁾. Ein dominus Arnoldus de Sconecke (Schöneck) wird vasallus domini Arnoldi de Rodank (Rodeneck) genannt⁵⁾. Dieser Arnold von Schöneck war also ein miles des Herrn von Rodeneck. Nun hat es aber auch Ministerialen von Schöneck aus dem Hause der Rodenecker gegeben⁶⁾.

O. v. Zallinger zeigte in seiner vorerwähnten Arbeit, wie auch Reichsfürsten und Reichskirchen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts neben ihren Ministerialen solche ritterliche Eigenleute besitzen konnten⁷⁾. In Brixen hat es gleichfalls milites gegeben, die in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hochstifte standen. Witmar von Verne wird in der Schenkung des Bischofs Bruno

¹⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift; no. 34 (anno 1149), no. 37 (anno 1151), no. 38 (anno 1151), no. 40 (anno 1151), no. 47 (anno 1153) etc.

²⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 109 (anno 1169).

³⁾ Vgl. Zallinger l. c. S. 19; in gleicher Weise war es mit den Wappen bestellt, indem die einschildigen Ritter ursprünglich kein eigenes Wappen führten; alle ritterlichen Eigenleute eines Herrn führten einen uniformen Schild, der in etwas modifizierter Weise das Wappen ihres Herrn zeigte; siehe Alfred Ritter Anthony v. Siegenfeld, Das Landeswappen der Steiermark S. 51 ff. (in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark III. Bd.).

⁴⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 153 (anno 1185).

⁵⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 187 (anno 1207).

⁶⁾ Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. S. 6 ff.

⁷⁾ Siehe Zallinger l. c. II. Kapitel S. 12 ff.

an Neustift von ihm selbst als *miles noster* bezeichnet¹⁾. Daß er sich hier um einen ritterlichen Eigenmann und um keinen Ministerialen handelt, geht aus dem Umstand²⁾ hervor, daß Witmar von Verne ein kleines Landgut von den Herren zu Voitsberg, Ministerialen von Brixen, zu Lehen besitzt. O. v. Zallinger spricht die Ansicht aus, daß vielleicht unter den Dienstmannen eines Fürsten oder einer Reichskirche im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Scheidung eingetreten sei und zwar auf Grund der verschiedenen Dienstleistung, der Hofdienst neben dem Kriegsdienst einerseits, der Kriegsdienst (allein ohne Hofdienst) andererseits³⁾. Der Ursprung jener ritterlichen Eigenleute, die in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hochstifte standen, ist bereits durch die bisherigen Ausführungen verständlich gemacht. Ein Teil der alten Ministerialen war nicht in den außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstand übergegangen; wie wir sehen konnten, bildet sich seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der „familia“ eine ministerialenartige Klasse mehr und mehr heraus, welche im ureigensten Interesse des Hochstiftes sowohl im Hof- als auch im Kriegsdienst verwendet wurde⁴⁾. Als nicht zu unterschätzender Bestandteil zu den ritterlichen Eigenleuten, die dem Hochstift direkt unterstanden, kommen jene *milites* hinzu, die von ihren Herren, den Ministerialen, an die Kirche von Brixen übergeben wurden. Der Ministeriale Gebhart von Stetteneck schenkt der Kirche von Brixen mehrere Eigenleute, von denen drei Brüder, genannt Brasil, der Kirche das *homagium* leisten⁵⁾. Hieraus ist deutlich zu ersehen, was diese Brüder Brasil waren. Konrad von

1) Urkundenbuch von Neustift no. 325 (anno 1278); quod ad petitionem Witmari, militis nostri de Vern.

2) Que ipse jure feudali a dominis de Voytspersch, Heinrico et Alberto, diu possederat.

3) Siehe Zallinger l. c. S. 14.

4) Siehe S. 130.

5) Siehe Redlich l. c. no. 703 (anno 1308): quorum tres scilicet Chunradus, Merboto et Ulricus fratres carnales dicti Brasil ipsi ecclesie homagium prestiterunt.

Dietenheim kauft sich von Wilhelm von Dietenheim um eine bestimmte Summe los, damit ihn dieser der Kirche von Brixen übergebe¹⁾. Konrad von Dietenheim wird als „proprius“ des Wilhelm von Dietenheim bezeichnet. Nun wird aber „proprius“ und „proprius miles“ gleichfalls zur Bezeichnung²⁾ der ritterlichen Eigenleute gebraucht, so daß man auch den Konrad von Dietenheim für einen solchen ansehen kann.

IV. Kapitel.

Erwerbung öffentlicher Rechte durch die Ministerialen.

A. Die Gerichtsbarkeit.

Der Stiftsvogt hatte über die „familia“ zu richten. In jener Zeit, wo die Ministerialen uns als Angehörige der Hochstiftsfamilie entgegentreten, waren sie ebenfalls diesem Gerichtsstand unterworfen³⁾. Die „familia“ des Hochstiftes zeigt uns kein einheitliches Bild, sie ist differenziert. Die Ministerialen nehmen gleich bei ihrem Auftreten (in unseren Quellen) eine besondere Stellung innerhalb der „familia“ ein, die sich durch die Ausbildung eines „ius ministerialium“ kennzeichnet. Dieses Dienstrecht hat sich keineswegs auf das ganze Rechtsgebiet, sondern nur auf jene Fragen bezogen, die aus ihrem eigen-

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 631 (anno 1276).

²⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 124 (anno 1169); in der Zeugenreihe: Gebehartus, miles eius proprius, dominus Dietricus eius proprius miles, Wolfrinus eius proprius de Spiegelperch.

³⁾ Indem G. Seeliger (l. c. S. 164) den Begriff der engeren Immunität verkennt und ihn mit „familia“ so ziemlich identisch ansieht, außerdem aber die späteren Verhältnisse der sogenannten Entwogtung vor Augen hat, gelangt er zu der Behauptung, daß der Bischof nicht etwa dem Vogte die Gerichtsbarkeit über die ganze „familia“ überließ, sondern vielfach sich die Gerichtsbarkeit über die auf der engeren Immunität sitzenden Leute, besonders die im täglichen Dienst des Herrn stehenden Ministerialen vorbehielt; vergleiche dazu die Ausführungen Rietschels, Landleihen, Hofrecht und Immunität in den M. d. I. f. ö. G. XXVII. Bd. S. 397 ff. und besonders S. 414 ff.

artigen Dienstverhältnisse entsprangen. Bloß für diese Sonderinteressen (analog wie beim Lehensgericht) war das Dienstmannengericht, dessen Vorsitzender der Dienstherr¹⁾ und dessen Beisitzer die Dienstmannen waren, kompetent. In allen anderen Rechtsfragen gehörten die Ministerialen mit der übrigen „familia“ vor das Vogtgericht, Welche Veränderung erfuhr nun dieser Gerichtsstand, sobald sich ein Ministerialenstand außerhalb der „familia“ ausgebildet hatte? Vor allem ist hier genau zwischen dem Immunitätsgebiet und jenen Grafschaften zu unterscheiden, die das Hochstift als Afterlehen weitergegeben hatte. Bezüglich des Immunitätsgebietes war der Gerichtsstand der Ministerialen, soweit es nicht dienstrechtliche Angelegenheiten waren, vor dem Vogte. So wurde ein Streit des Ministerialen Adalbert²⁾ und des Domkapitels bezüglich der Kinder einer Unfreien Gerdrut vor dem Vogte Perchtold (aus dem Hause Andechs-Meranien) ausgetragen³⁾. Immer weniger hören wir von einer praktischen Ausübung der Vogtei, eine Erscheinung, die wir auch bei anderen Hochstiften wiederfinden⁴⁾. Zum letztenmale wird die Gerichtsbarkeit des Brixner Stiftsvogtes in der Urkunde vom Jahre 1214 erwähnt, durch welche dem Grafen Albert von Tirol die Stiftsvogtei übertragen wurde⁵⁾. Dieses Zurückweichen der Stiftsvögte hinsichtlich der praktischen Ausübung ihrer Vogteirechte dürfte sich für Brixen aus dem Umstande erklären, daß seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Vögte ihr Augenmerk weit wichtigeren Aufgaben, dem Ausbau ihrer Hausmacht und ihrer Landeshoheit zuwandten⁶⁾.

1) In unserem Falle also der Bischof von Brixen, im Notfall als sein Stellvertreter wahrscheinlich der Stiftsvogt.

2) Er war Stadtrichter von Brixen und stammte aus dem mächtigen Ministerialengeschlecht der Voitsberger; siehe Rietschel, Das Burggrafenam und die hohe Gerichtsbarkeit S. 75.

3) Siehe Redlich l. c. no. 498 (1165—1170); sed labore custodis ecclesie Richeri coram advoco Perchtoldo terminatum est.

4) Siehe Rietschel l. c. S. 81 ff.

5) Siehe Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden etc. no. 27.

6) Siehe die Ausführungen im I. Kapitel.

Und nun finden wir im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, daß der Bischof von Brixen in dem ihm unmittelbar unterstehenden Immunitätsgebiete *placita publica* (auch *sollemnia*) abhält. Wie wir aus einem späteren Weistum vom Jahre 1316 erfahren, stand dem Bischof diesseits der Haslacher Klause in seinem ganzen Bistum über Eigen und Lehen das Gericht zu¹⁾. Wo sich der Bischof auf seinen Hofmarken oder auf seinen eigenen Gütern im ganzen Besitztum aufhält, dahin müssen sich alle begeben, die über eigene Güter oder über Lehen Klagen zu führen haben. — Im Jahre 1215 fand ein *placitum publicum*²⁾ am Fuße des Berges Ritten statt und zwar unter Leitung des Bischofs Konrad von Brixen. Die Ministerialen Wilhelm von Veltorns und sein Sohn erklären, daß ihnen keinerlei Recht (gemeint ist die Vogtei) an dem neuerbauten Spital auf dem Ritten zustehe. Anwesend waren neben den Pröpsten mehrerer Stifte, der Burggraf und mehrere Domherren, der Graf Albert von Tirol und verschiedene Ministerialen. In einer Traditionsurkunde³⁾ vom Jahre 1218 hören wir von einem *placitum solemne*, welches der Bischof in seiner Residenz zu Brixen abhielt. Es handelt sich um Ansprüche des Ministerialen Heinrich von Voitsberg bezüglich einer gewissen Berta und ihrer Tochter, welche jedoch den Beweis erbringen, daß sie der Hochstiftsfamilie angehören. Als Anwesende treffen wir bloß Angehörige des Domkapitels und Ministerialen des Hochstiftes. — Wie stand es nun bezüglich der Ministerialen in jenen Grafschaften, die das Hochstift als Lehen weiterverlieh? Die Ministerialen von Brixen erscheinen sowohl als Beisitzer als

1) Siehe das Weistum vom Jahre 1316 bei Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der Kirche von Säben-Brixen V. Bd. S. 102; die im Baumgarten der bischöflichen Burg versammelten geistlichen und weltlichen Stände von Brixen gaben ein Weistum über jene Rechte ab, die dem Bischof in seinem ganzen Bistum zustanden.

2) *Fontes rerum Austriacarum* II. Abt. 5. Bd. (codex Wangianus) no. 128 S. 293; in *publico placito in pede montis Ritani a nobis celebrato*.

3) Siehe Redlich l. c. no. 543; in *solempni placito habito in domo nostra*.

auch als Partei auf den placita publica, die von dem mit Grafchaftsrechten von seiten des Hochstiftes belehnten Stiftsvogte abgehalten wurden. Die Stiftsvögte, welche uns seit Beginn des 10. Jahrhunderts in den Quellen genannt werden¹⁾, waren bis 1165 mit Grafchaftsrechten von seiten des Hochstiftes nicht ausgestattet. Auch die Grafen von Morith-Greifenstein, welche etwa seit Bischof Altwin bis 1165 die Vogtei innehatten, lassen sich als Untergrafen des Hochstiftes nicht nachweisen²⁾. Erst mit der Übertragung der Stiftsvogtei an die Andechs-Meranier wurden mehrere Grafchaften gleichzeitig diesem Geschlechte zu Afterlehen gegeben³⁾. Dieser Vorgang war von großer Bedeutung, da die Stiftsvögte als Besitzer dieser Grafchaften einen großen Einfluß auf die in den betreffenden Grafchaften ansässigen Ministerialen ausüben konnten. Gleichzeitig müssen wir uns vor Augen halten, daß die Ministerialen bereits um jene Zeit außerhalb der „familia“ standen und durch ihre selbständigere Stellung gegenüber dem Hochstifte einer Beeinflussung eher zugänglich waren. Dieser Einfluß wird uns teilweise schon dadurch klar, daß die Ministerialen der betreffenden Grafchaft sowohl als Beisitzer als auch als Partei auf den placita publica der als Untergrafen des Hochstiftes auftretenden Stiftsvögte erscheinen. Wir erfahren aus einer Neustifter Urkunde⁴⁾ vom Jahre 1182, daß Berthold von Andechs-Meranien und sein Sohn mehrere placita publica abhielten, auf welchen der Brixner Ministeriale Ludwig in der Angelegenheit des von ihm an Neustift geschenkten Landgutes Plaichen erschienen war⁵⁾. In der über ein placitum legitimum

¹⁾ Vergleiche im Sachregister bei Redlich, Die Traditionsbücher von Brixen S. 337 das Wort advocatus (und zwar der Kirche von Säben-Brixen).

²⁾ Siehe A. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifte Brixen und Trient im Archiv f. öst. Geschichte 63. Bd. S. 645 ff.

³⁾ Siehe A. Huber l. c. S. 637.

⁴⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 149.

⁵⁾ Coram me Bertoldo, videlicet advocato, et filio meo Bertholdo, duce nunc Dalmacie, publicis placitis, ipso Ludwico presente racionabiliter manifestatum.

des Markgrafen Berthold vom Jahre 1187 ausgestellten Urkunde¹⁾ werden die anwesenden Brixner Ministerialen eigens hervorgehoben²⁾. Analoge Verhältnisse finden wir bezüglich der Ministerialen von Trient. In dem Ausspruche³⁾ vom Jahre 1208 über die Rechte, welche dem Grafen von Tirol und dem Bischof von Trient in der Grafschaft Bozen zustehen, findet sich eine Bestimmung, woraus die Verpflichtung der in der Grafschaft Bozen ansässigen Trienter Ministerialen zum Besuche⁴⁾ der placita des Grafen von Tirol deutlich hervorgeht. Der Rechtsgrund hiefür ist ebenfalls in dem Umstand zu suchen, daß der Graf von Tirol im Bozener Gebiet die Grafschaftsrechte gemeinsam mit dem Bischof von Trient ausübte⁵⁾.

Das Stadtrichteramt zu Brixen läßt sich am frühesten (c. 1157—1164) also zur Regierungszeit des Bischofs Hartmann nachweisen⁶⁾. Welchem Stande dieser Stadtrichter angehörte, erfahren wir aus der Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 492 c (1165—1166), in welcher Adalpreht iudex unter den ministeriales ecclesie aufgezählt wird. Ursprünglich⁷⁾ hat dieser Stadtrichter bloß die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt, während die hohe Gerichtsbarkeit in den Händen des Stiftsvogtes lag. Als die praktische Ausübung der Vogteirechte⁸⁾

1) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 279.

2) Otto de Welfsberg, Otacher de Nivenburg, hi ministeriales Brixinenses.

3) Siehe codex Wangianus n. 72 S. 163.

4) Ad placitum suprascriptum ministeriales case dei, ut eum adjuvent ad iudicium, honorare debet.

5) Vergleiche den Inhalt der soeben besprochenen Urkunde.

6) In der Traditionsurkunde no. 489 c (1157—1164) wird ein Albrecht iudex unter den Zeugen angeführt; siehe auch no. 492, 494, 496 a, 497, 498, 499, 500.

7) Siehe Rietschel, Das Burggrafnamt und die hohe Gerichtsbarkeit S. 79.

8) Die Ursache für diese Erscheinung ist darin zu sehen, daß die Grafen von Tirol sich weit wichtigeren Aufgaben, nämlich der Ausbildung ihrer Hausmacht und Landeshoheit zugewandt haben. Auch in anderen Bischofsstädten läßt sich das Verschwinden der vogteilichen Juris-

aufhörte¹⁾, dürfte die hohe Gerichtsbarkeit naturgemäß auf den Stadtrichter übergegangen sein. Noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts können wir die hohe Gerichtsbarkeit des Stadtrichters nachweisen. Erbo von Schenkenberg schenkte im Jahre 1247 eine Wiese bei dem Galgen zu Brixen dem Kloster der Klarissinen²⁾. Wie auch an anderen Orten, wie z. B. Bruneck³⁾, Klausen³⁾ und Bozen⁴⁾ wenigstens zeitweilig das Stadtrichteramt mit dem des Burggrafen verbunden war, so wurden auch in Brixen bis zum Jahre 1277 beide Ämter in der Hand eines Ministerialengeschlechtes vereinigt gelassen⁵⁾, nämlich der Voitsberger. Als die Herren von Voitsberg sich im Jahre 1277 gegen Bischof Bruno empörten, entzog er ihnen alle Gerichtslehen (das Stadtgericht, die Landgerichte Pfeffersberg und Salern). Um die Bürger der Stadt vor ähnlichen Bedrückungen, wie sie die Voitsberger geübt hatten, zu bewahren, faßt der Bischof den hochwichtigen Entschluß, die Gerichtsbarkeit in der Stadt Brixen, wie in Matrei und Bruneck nicht mehr zu Lehen zu geben⁶⁾.

diktion konstatieren (siehe Rietschel l. c. S. 81); die Ursachen dieses Prozesses liegen jedoch hier wohl größtenteils in dem allgemeinen Streben der Kirchen nach Entvogtung.

¹⁾ Zum letztenmale wird die Gerichtsbarkeit des Vogtes in der Urkunde vom Jahre 1214 (Übertragung der Stiftsvogtei an Graf Albert von Tirol) erwähnt.

²⁾ Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. S. 275; die Urkunde im deutschen Auszug.

³⁾ Siehe Tirolische Weistümer IV. Bd. S. 469 Anm. und IV. Bd. S. 349 Anm.

⁴⁾ Urkundenbuch von Neustift no. 354 (anno 1284) wird ein dominus Hainricus, Purgravius et justiciarius in Bozano genannt.

⁵⁾ Siehe Rietschel l. c. S. 75; in Traditionsurkunde no. 505 (1170 bis 1174) erscheint Albert von Voitsberg, der in no. 499, 500 als iudex bezeichnet wurde, mit dem Titel urbis prefectus; in no. 507a (1170 bis 1174) als buregravius.

⁶⁾ Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. S. 588 (diese Urkunde betrifft nur die Abtretung der Gerichtsbarkeit außerhalb der Stadt); Tirolische Weistümer IV. Bd. S. 377 Anm.

Dadurch, daß die Landgerichte wenigstens vielfach aus den Burgenbezirken hervorgingen¹⁾, treffen wir bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts verschiedene Brixner Ministerialen in der Eigenschaft als Landrichter (*iudices provinciales*), ja sogar im Besitze mehrerer Landgerichtsbezirke. Natürlich nicht alle Burgen wurden Mittelpunkt eines Landgerichtsbezirkes, manche erlangten nur innerhalb ihres Burgfriedens eine niedere Gerichtsbarkeit, einige nicht einmal einen Burgfrieden. Nicht selten wurde, wenn die Erlaubnis zur Erbauung einer Burg gegeben wurde, ausdrücklich hinzugefügt, daß der Bau *sine praeiudicio* der Nachbarn erfolgen solle²⁾. Indem die Grafen von Tirol in jenen Gebieten, deren Grafenschaftsrechte sie vom Hochstifte als Afterlehen besaßen, vollkommen selbständig Brixner Ministerialen mit der Landgerichtsbarkeit betrauten, zeigt sich deutlich der Einfluß derselben auf die Stiftsministerialen. Herr Arnold von Rodeneck hatte im Jahre 1230 die *comicia de Ras* (hier im Sinne von Landgerichtsbezirk) vom Grafen Albert von Tirol zu Lehen³⁾. Im Jahre 1241 hatte Wilhelm von Aicha die *comicia apud Lajanum* als Pfand vom Grafen von Tirol erhalten⁴⁾. In dem Schutzbrief für Neustift aus dem Jahre 1298 von seiten des Grafen Albert von Görz-Tirol wird Reimbert von Schöneck als Landrichter des Grafen im Pustertal bezeichnet⁵⁾. Auch von Seiten des Bischofs von Brixen waren verschiedene Stiftsministerialen mit

1) Siehe Hans v. Voltolini, Die Entstehung der Landgerichte im bayerisch-österreichischen Rechtsgebiete im Archiv f. ö. G. 94. Bd. S. 27 ff.; Vgl. S. 32: „Man hat, als sich die Notwendigkeit ergab, die Zahl der Landgerichte zu vermehren, auf die Bezirke gegriffen, welche durch die Burgenverfassung entstanden waren, und hat dem Burghauptmann, (der dem Ministerialenstande angehörte), die Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens übertragen.“

2) Siehe Hans v. Voltolini l. c. S. 38.

3) Urkundenbuch von Neustift no. 212; *qui eandem comiciam a prefato comite habuit in feudum.*

4) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 331.

5) Urkundenbuch von Neustift no. 386; *Reimberte de Schöneck, nunc provinciali iudici nostro in Pustrissa valle.*

Landgerichten und sogar mit mehreren belehnt, wie die Herren von Voitsberg und die Herren von Schöneck. So besaßen erstere bis zum Jahre 1277 neben dem Stadtgerichte auch die Landgerichte Salern und Vahrn¹⁾. Die Herren von Schöneck waren bereits nach der Mitte des 13. Jahrhunderts im Besitze der Gerichtsbezirke Thurn an der Gader, Buchenstein und Niedervintl²⁾. Durch die feindselige Haltung der Ministerialen, welche das Hochstift durch Fehden und Güterentfremdungen auf die ärgste Weise schädigten³⁾, ist das Bestreben des Bischofs begründet, solche Gerichtsbezirke, die er durch Kauf oder gewaltsame Entziehung von seinen Ministerialen in die Hände bekam, nicht mehr zu Lehen zu geben, sondern durch eigene Richter zu verwalten⁴⁾. So ließen die Bischöfe von Brixen nach Unterwerfung der Voitsberger die Gerichtsbarkeit von Salern und Vahrn durch eigene Pfleger ausüben.

Um weiteren Entfremdungen der Herren von Schöneck vorzubeugen⁵⁾, kauft der Bischof Albrecht von Brixen im Jahre 1336 von Arnolt von Schöneck das Gericht Niedervintl. Dasselbe wurde von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zu Lehen gegeben, sondern blieb eine bischöfliche Pflege⁶⁾. Auch dem Herrn von Gerrenstein entzog der Bischof Matthäus von Brixen im Jahre 1356 anlässlich einer Fehde sein Schloß samt der Gerichtsbarkeit (Latzfons und Verdings)⁷⁾. Ähnliche Verhältnisse lassen sich bei den Ministerialen von Trient nachweisen.

1) Vergleiche Tirolische Weistümer IV.₁ Bd. S. 395: „und auch bei der Voitsperger zeiten herkomen ist, die des benannten gerichtts herrn gewesen sein.“

2) Siehe Tirolische Weistümer IV.₂ Bd. S. 625. Anm.

3) Darüber wird ausführlich ein späteres Kapitel handeln.

4) Natürlich ist zu berücksichtigen, daß oftmals finanzielle Notlage die Bischöfe zu Verpfändungen der Gerichte zwang. Z. B. in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren Bischof und Domkapitel öfters genötigt, Schloß und Gericht von Salern an verschiedene Personen zu verpfänden. Siehe Tirolische Weistümer IV.₁ Bd. S. 396 Anm.

4) Die Urkunde bei Sinnacher l. c. V. Bd. S. 145.

6) Siehe Tirolische Weistümer IV.₁ Bd. S. 440 Anm.

7) Die Urkunde bei Sinnacher l. c. V. Bd. S. 249.

Die Bischöfe des Hochstiftes Trient traten vom Beginn des 13. Jahrhunderts an den Versuchen der Ministerialen entgegen, über geschlossene Bezirke eine Gerichtsbarkeit (und zwar die hohe) auszuüben. Herr Ulrich von Arco, der zu den *homines de nobili macinata casadei sancti Vigili*¹⁾ gehört, muß anlässlich seiner Versöhnung mit Bischof Friedrich von Trient im Jahre 1210 den bei Arco errichteten Galgen entfernen. Er dürfe nur über seine Eigenleute eine Gerichtsbarkeit und zwar in dem Umfange ausüben, wie es den anderen *milites* des Hochstiftes zusteht²⁾.

B. Die Ministerialen in ihrer Eigenschaft als Vögte.

Auch hier innerhalb des Hochstiftes Brixen tritt etwa nach der Mitte des 12. Jahrhunderts ein Frontmachen gegenüber den Vögten (speziell den Untervögten) zutage. Es ist eine über die ganze südliche Hälfte von Deutschland verbreitete Erscheinung, daß reichsunmittelbare Klöster zur Fälschung greifen, um sich gegen die Bedrückungen der Vögte zu wehren, landsässige Klöster aber sich von dem betreffenden Landesherrn Privilegien ausstellen lassen, worin ihnen die Befreiung von den Untervögten gewährleistet wird³⁾. Vielfach hatten sich die Ministerialen widerrechtlich der Untervogtei bemächtigt. Daher verspricht Margraf Bertold von Istrien (aus dem Hause der Andechs-Meranier), Vogt zu Brixen und Neustift im Jahre 1178, keinen Untervogt mehr über das Kloster Neustift zu setzen⁴⁾.

1) Ein im Trientner Gebiet für die Ministerialen gebräuchlicher Ausdruck.

2) *Fontes rerum Austriacarum* II. Abt. 5. Bd. (codex Wangianus) no. 88, S. 208; *insuper de maleficiis seu contractibus in plebatu Arco non debet aliquam rationem facere, nisi tantum de suis hominibus, sicut alii milites episcopatus Tridentini faciunt.*

3) Vergleiche Alfons Dopsch, Die falschen Karolinger-Urkunden für St. Maximin in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XVII. Bd. S. 25 und die Rezension des genannten Verfassers über G. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter in den *M. d. I. f. ö. G.* XXVI. Bd. S. 351.

4) *Urkundenbuch von Neustift* no. 135 *advocaciam bonorum ecclesie . . . nunquam alicui infeodavi nec infeodabo.*

Veranlassung zu diesem Versprechen bot das Vorgehen des Ministerialen Burkhart von Säben, der sich die Untervogtei über mehrere Güter des genannten Klosters angemacht hatte¹⁾. — Graf Meinhart von Görz verspricht im Jahre 1249, keinen Untervogt mehr über die Güter des Domkapitels zu bestellen. Denn der Ministeriale Nikolaus von Neuenburg hatte als Untervogt von Gütern in Panzendorf das Domkapitel um 200 Mark Perner geschädigt²⁾.

Herr Hugo von Veltorns, Sohn des Herrn Arnold von Trostberg, beanspruchte die Vogtei über fünf Höfe des Klosters Neustift. Auf dem Taiding vom Jahre 1303 unter dem Vorsitze der Vögte von Brixen und Neustift, der Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten, Grafen zu Tirol und Görz, wird durch den Ausspruch der vier Schiedsmänner, und zwar eines Ministerialen der Herzoge, Peter Trautson, der beiden Brixner Ministerialen Heinrich und Ekkehard von Gerrenstein und des Kellermeisters Konrad von Neustift der Streit dahin entschieden, daß Hugo von Veltorns auf die Vogtei verzichtet³⁾. — Etwa seit dem 13. Jahrhundert finden wir bei Schenkungen der Ministerialen an Klöster öfters ausdrücklich vermerkt, daß dieselben auf eine Vogtei über die betreffenden Güter verzichteten. Der Ministeriale Wilhelm von Veltorns und sein Sohn schenkten im Jahre 1211 dem Spital auf dem Ritten mehrere Güter; ausdrücklich verzichteten sie auf die Vogtei über diese geschenkten Güter und über das Spital überhaupt für sich und ihre Erben⁴⁾

1) Quorundam bonorum predictae ecclesie advocatiam sibi usurparet.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 343; advocatiam in possessionibus canonicorum Brixinensium in villa Panzendorf et alias sitis, quam Nicolaus de Nivenburch asserebat, se titulo feudi a nobis habere, in quibus bonis dictos canonicos ad 200 marcas Veronenses damificavit.

3) Urkundenbuch von Neustift no. 399; dieselben vier schidmann habent den chrieg und die sache also verrichtet und verraint, das der vorenant Haug freileich gestanden ist von der selben vogtay der vorenantent höfe.

4) Codex Wangianus (l. c.) no. 94 S. 219; ita quod dominus vel eius filius Wilhelmus aut eorum heredes nullam advocatiam in suprascriptis bonis seu in hospitali ullo tempore habere debeant.

Diese beiden genannten Ministerialen erklären im Jahre 1215 auf einem placitum publicum, welches Bischof Konrad von Brixen am Fuße des Berges Rodeneck abhielt, daß sie keinerlei Rechte¹⁾ auf das genannte Hospital zu beanspruchen hätten. Friedrich von Schöneck, Ministeriale des Hochstiftes Brixen, schenkt im Jahre 1285 einen Hof Niedernhäusen bei dem Schlosse Schöneck dem Kloster Neustift mit dem Versprechen, daß weder er noch seine Erben ein Vogtrecht oder andere Leistungen beanspruche²⁾. In ähnlicher Weise bei einer Schenkung des Ministerialen Nikolaus von Völs³⁾ aus dem Jahre 1287.

V. Kapitel.

Der Einfluß des ausgebildeten und über der „familia“ stehenden Ministerialenstandes auf die Verfassung des Hochstiftes Brixen.

A. Die Mitwirkung der Ministerialen an der Bischofswahl.

Soweit der König nicht selbständig ein Ernennungsrecht ausübte, wurde wenigstens der Form nach an der Wahl des Bischofs durch Klerus und Laien festgehalten⁴⁾. Durch die Bestimmungen des Wormser Konkordates sollte die Besetzung der Bistümer ausschließlich durch die canonica electio vor sich gehen. Bischof Hartmann wurde, wie uns sein Biograph berichtet, im

1) Codex Wangianus (l. c.) no. 128 S. 293; se nec suos heredes nullum jus in prefata domu hospitalis habere nec sibi velle vendicare.

2) Urkundenbuch von Neustift no. 356; promitto etiam, fide data vice sacramenti, quod in eadem curia nullum ius advocacie . . . per me vel per meos heredes vel meorum quempiam usurpabo.

3) Urkundenbuch von Neustift n. 359; sine cuiuslibet exactionis et advocacie incommodo.

4) Vergleiche Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VII. Bd. S. 271 ff. und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Auflage S. 499.

Jahre 1140 vom Klerus und den Ministerialen gewählt¹⁾. Also nicht mehr wie ehemals alle Laien sondern nur die Ministerialen allein als Vertreter des Laienstandes wirkten neben dem Klerus bei dieser Bischofswahl mit. Für Brixen ist dies der einzige Fall, wo uns bestimmt von einer direkten Teilnahme der Ministerialen an der Bischofswahl berichtet wird. Denn jener Umstand, daß die Ordination des Bischofs Heinrich zu Atl (am Inn n. Rosenheim) in Gegenwart des Domkapitels und der Ministerialen vor sich ging²⁾, läßt noch keinen Schluß darauf zu, daß letztere auch bei der Wahl einen direkten Einfluß ausgeübt haben. Doch wird noch 1248 dem Herrn Ulrich von Taufers die Zusage gemacht: Debet interesse consiliis et electionibus episcoporum sicut ministerialis³⁾. Frühzeitig scheinen die Ministerialen von ihrer Teilnahme an der Bischofskur verdrängt worden zu sein. Dieses Zurückdrängen der Ministerialen von den Bischofswahlen ist aus dem kirchlichen Zeitgeist zu erklären. Die kirchliche Reformpartei, welche jeden weltlichen Einfluß auf geistliche Angelegenheiten fern halten wollte, hatte im Investiturstreit und speziell durch den Abschluß desselben im Wormser Konkordat einen vollständigen Sieg davongetragen. Der kaiserliche Einfluß auf die Besetzung der Bischofssitze war auf ein Minimum beschränkt worden. Die natürliche Konsequenz dieses Erfolges war, daß man die Bischofswahl ganz der Geistlichkeit reservieren wollte⁴⁾. Dieser Prozeß hat sich in den deutschen Hochstiften während des 12. und zu Anfang des 13. Jahrhunderts vollzogen. Doch wäre es verfehlt, zu glauben, daß dieser Prozeß überall durch die „*bullā aurea de libertate ecclesiastica*“ Friedrich II. vom Jahre 1213, in welcher dem

1) Siehe Pez, *Scriptores rerum Austriacarum* I. pag. 503: clericis itaque illius ecclesiae et ministerialibus ad eligendum novum pontificem convenientibus.

2) Siehe die Bestätigungsurkunde der Frau Truta von Wasserburg und ihres Sohnes Heinrich vom Jahre 1178; bei Redlich I. c. no 508 b.

3) 1248 April, Orig. Innsbruck Ferdinandeum.

4) Vergleiche die Arbeit von Below, Zur Entstehung des ausschließlichen Wahlrechtes der Domkapitel S. 2 ff.

Domkapitel allein das Wahlrecht zugesprochen wurde¹⁾, abgeschlossen war. In Salzburg läßt sich eine Teilnahme der Ministerialen an der Bischofswahl bis zum Jahre 1291 nachweisen, wo ein Streit zwischen Kapitel und Ministerialen deren Mitwirkung ein Ende bereitete²⁾.

B. Das Konsensrecht der Ministerialen an den Regierungshandlungen des Bischofs.

Mag die Beteiligung der Ministerialen an den Bischofswahlen mit der Zeit auch in Abgang gekommen und den Ministerialen damit auch die Möglichkeit entschwunden sein, durch eine Wahlkapitulation von Fall zu Fall neue Zugeständnisse abzupressen, so sollte trotzdem ihr aufsteigender Einfluß auf die Verfassung des Hochstiftes keine Einbuße erleiden, indem sie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts immer mehr von seiten der Bischöfe zu weltlichen Regierungshandlungen herangezogen wurden.

Am frühesten hat sich ein Konsensrecht der Ministerialen und auch des Domkapitels bei Vergabung oder Tausch der Stiftsgüter von seiten des Bischofs herausgebildet. Schwache Ansätze zu einem solchen Konsensrecht³⁾ überhaupt lassen sich bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts zurückverfolgen. Schon bei dem Tauschvertrag zwischen Bischof Wisunt und einer gewissen Irmilind wird das *consilium suorum clericorum ac laicorum* erwähnt⁴⁾. Bischof Albuin tauschte⁵⁾ von Bischof Eticho von Augsburg Kircheneinkünfte (*agrarium aut in aliquibus rebus tributum*) zu Vels, Seis und Castelrutt gegen solche zu Siffian ein: *cum consensu et consilio clericorum vassorum necnon et famulorum inibi manentium*. In dem Vergleiche des Bischofs Altwin von Brixen und des Bischofs Ellenhart von

1) MG. Leges II., 224.

2) Siehe Richard Mell I. c. S. 21 ff.

3) Natürlich nicht das Konsensrecht der Ministerialen und des Domkapitels.

4) Siehe Redlich I. c. no. 2 a (c. 935—c. 955).

5) Siehe Redlich I. c. no. 6 (982—987).

Freising im Jahre 1070 bezüglich der Zehnten von Innichen und Riesbach geben neben dem Klerus und den Vasallen auch die Ministerialen ihre Zustimmung¹⁾. Wie wenig jedoch der Bischof in jener Zeit an einen solchen Konsens gebunden war und wie sehr die Einholung desselben teils von seinem freien Willen teils vielleicht auch von Zeitumständen und seiner Stellung im Hochstifte abhing, zeigen uns verschiedene Tauschverträge und Vergabungen von Stiftsgütern, bei welchen ein solcher Konsens gänzlich fehlte. So überläßt Bischof Altwin völlig selbständig dem Edlen Heinrich die Benefizien der Ministerialen und des Domkapitels zu Chreina auf Lebenszeit²⁾. Von einem consensus oder consilium hören wir nichts. Als Bischof Hartmann im Jahre 1142 das von dem mächtigen Ministerialen Reginbert von Säben gegründete Kloster mit Stiftsgütern ausstattete, wird zum erstenmal der consensus Brixinensis chori et advocati comitis Arnoldi et ministerialium betont³⁾. Der Gütertausch zwischen Bischof Hartmann und dem Ministerialen Friedrich von Rodeneck geschah mit Rat und Zustimmung der Ministerialen und des Klerus⁴⁾. Unter Bischof Hartmann, in dessen Regierungszeit die vollständige Ausbildung des nun außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes sich vollzog, ist das Konsensrecht der Ministerialen und des Domkapitels zum erstenmal in deutlich erkennbarer Weise nachweisbar. Für die Folgezeit sind zahlreiche Belege für die gewohnheitsmäßige Übung dieses Konsensrechtes zu erbringen, von denen ich noch einige anführen will. Bischof Richer von Brixen machte der Hospitalskirche zum hl. Kreuz in Brixen mehrere Schenkungen im Jahre 1175: cum communi consensu ecclesie nostre prelatorum et cathedralium

1) Siehe Zahn, codex diplom. Austriaco-Frisigensis Fontes rer. Austr. II. Bd. no. 84 S. 85: conlaudatione clericorum militum servientiumque suorum.

2) Siehe Redlich l. c. no. 228 (1065—1075).

3) Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 2.

4) Siehe Redlich l. c. no. 457 (c. 1140—1147); legitimum fuit concambium consilio et consensu clericorum suorum et ministerialium.

canonicorum necnon et ministerialium¹⁾. Markgraf Berthold von Istrien und sein Sohn (aus dem Hause Andechs) wollten im Jahre 1180 eine Neugründung des Marktes Innsbruck auf dem rechten Innufer vornehmen. Bezüglich Abtretung dieses Gebietes, welches dem Kloster Wilten gehörte, wandte man sich an Bischof Heinrich von Brixen. Derselbe willigte mit Zustimmung der Ministerialen und des Domkapitels ein²⁾. — Dieses Vorrecht der Ministerialen und des Domkapitels fand seine Anerkennung in jener Urkunde Friedrich II. vom Jahre 1236, in welcher die Sequestration des Hochstiftes verfügt wurde³⁾. Hier wurde die Bestimmung aufgenommen, daß der Bischof die erledigten Stiftslehen nicht ohne Rat und Einwilligung des Domkapitels und der Ministerialen vergeben dürfe⁴⁾.

Dieses Konsensrecht der Ministerialen, welches sich am frühesten⁵⁾ an der Vergabung von Stiftsgütern ausgebildet hat, blieb jedoch dabei nicht stehen, sondern erfuhr speziell seit Beginn des 13. Jahrhunderts eine Ausdehnung auf alle möglichen Regierungshandlungen der Bischöfe. Zu allen wichtigen Verträgen holt der Bischof den Rat und die Zustimmung der Ministerialen und des Domkapitels ein. Oftmals treten die Ministerialen als Bürgen der Verträge ihrer Herren auf. Zur Aufstellung der Vertragsbestimmungen und ebenso als Schiedsrichter in Streitigkeiten ihrer Herren werden einzelne hervorragende Ministerialen verwendet. Am 4. März des Jahres 1202 kamen Abgesandte der Bischöfe Konrad von Brixen und Konrad von Trient in der St. Ottilienkirche zu Lengenstein zusammen⁶⁾, um im Auftrage ihrer Herren die

1) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. pag. 78.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 273; cum favore et consensu tam ministerialium quam canonicorum eiusdem ecclesiae.

3) Siehe Hormayr, l. c. II. Bd. S. 323.

4) Nullam alienationem vel collationem aliquam faciet sine conventia et consensu capituli confratrum suorum et ministerialium ecclesiae, fidelium nostrorum.

5) Wie wir soeben sehen konnten, bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts.

6) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 182 und codex Wanganus (l. c.) no. 68 S. 147.

wechselseitigen Zollbestimmungen zu regeln. Fast durchwegs waren es Ministerialen der beiden Hochstifte, so auf der Seite von Brixen der Herr Arnold von Rodeneck, der Herr Artwich von Kastelrutt, der Herr Eckhart von Gerrenstein, Herr Purchart von Säben, Herr Merbot von Brixen u. a. Hervorzuheben ist, daß diese Vereinbarungen von seiten der Ministerialen in Abwesenheit ihrer Herren getroffen wurden. Die Bestätigung durch letztere erfolgte am 6. April 1202. — Bischof Konrad von Brixen übertrug¹⁾ im Jahre 1214 dem Grafen Albert von Tirol die Vogtei über das Hochstift mit Zustimmung des Domkapitels und der Ministerialen²⁾. Jener Vertrag³⁾ des edlen Hugo von Taufers und Bischofs Heinrich von Brixen vom Jahre 1225, durch welchen ersterer in ein ministerialenartiges⁴⁾ Verhältnis zum Hochstift trat und seine Eigengüter als Lehen auftrug, wurde von Seite des Hochstiftes durch das Domkapitel und die Ministerialen beschworen⁵⁾. Im Jahre 1227 wurden zwischen dem Bischof Heinrich von Brixen und dem Grafen Albert von Tirol Vereinbarungen betreffs der Ehen ihrer Ministerialen cum communi consilio Wintheri praepositi et domini Heinrici decani, atque totius venerabilis capituli Brixinensis, nec non vasallorum et ministerialium, aliorumque fidelium et magnatorum getroffen⁶⁾. Zuerst hat man bezüglich der Vertragsbestimmungen mit den Ministerialen bei der hängenden Brücke

1) Siehe Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden etc. no. 27 S. 46.

2) De communi consilio fratrum nostrorum canonicorum et ministerialium ecclesie nostre.

3) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. pag. 273.

4) Der Bischof verspricht in der genannten Urkunde, ihn als seinen Ministerialen in seinem Rechte gegen jedermann zu schützen und zu verteidigen. Freilich ist der Ausdruck, den die Urkunde gebraucht, nämlich *tanquam ministerialis*, etwas unklar.

5) Ad conservationem quoque praescriptorum nos fide data obligavimus. Similiter canonici confratres nostri. Scilicet . . . (es folgen die Namen). Eodem modo fide data compromiserunt. Deinde ministeriales ecclesiae scilicet . . . (es folgen die Namen) . . . eodem modo ex parte nostra juraverunt.

6) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 195.

verhandelt, zum zweitenmal in der Domkirche zu Brixen mit dem gesamten Kapitel und den Ministerialen in Anwesenheit der familia. — An die Aufrichtung¹⁾ des Landfriedens vom Jahre 1229 ging Bischof Heinrich von Brixen mit Zustimmung und Rat²⁾ des gesamten Domkapitels, des Stiftvogtes Grafen Albert von Tirol und aller Ministerialen des Hochstiftes. An der Aufstellung der Vertragsbestimmungen waren außer dem Dompropst, dem Dekan und dem Grafen von Tirol die sechs vornehmsten Ministerialen beteiligt. Herr Hugo von Taufers, Herr Friedrich von Schöneck, Herr Arnold von Rodeneck, Herr W. von Veltorns, Herr H. von Castelrutt, Herr Werner von Schenkenberg. Der Bischof und der Graf von Tirol gelobten feierlich in die Hände des Domdekans, daß sie sich an die Aussprüche und Bestimmungen dieser genannten Herren halten würden. — Wegen der Vogtei über Brixen, der Grafschaft im Pustertal und im untern Inntale wurde im Jahre 1232 ein Schiedsgericht eingesetzt³⁾, dem sich der Herzog Otto von Meranien, der Bischof Heinrich von Brixen und der Graf Albert von Tirol unterwarfen. Als Schiedsrichter erscheinen die Spitzen des Domkapitels, der Dompropst und der Domdekan und abermals sechs Ministerialen, von welchen fünf an der Aufstellung der Bestimmungen des Landfriedensvertrages vom Jahre 1229 schon beteiligt gewesen waren. An die Stelle des Herrn H. von Castelrutt tritt in diesem Falle Herr Wilhelm von Aichach. Wir haben hier eine Art Lehensgericht vor uns, in welchem, da der Lehensherr, Bischof Heinrich von Brixen, selbst unter den Parteien ist, die Spitzen des Domkapitels und sechs hervorragende Ministerialen den schiedsrichterlichen Ausspruch fällen. — Die hervorragende Rolle, welche die Ministerialen bei der Sequestration von Brixen im Jahre 1236 spielten, führt

1) Siehe MG. Legum sectio IV., Constitutiones et acta publica imperatorum et regum II. no. 426 S. 569.

2) Annuentibus et consulentibus dominis canonicis . . . et universo capitulo, nec non et domino Alberto comite Tyrolensi eiusdem ecclesiae advocato, simul et universis ministerialibus ecclesiae Brixinensis.

3) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. pag. 289.

uns deutlich vor Augen, zu welchem großem Einfluß die Ministerialen bereits in der Verfassung des Hochstiftes gelangt waren. Aus politischen Motiven¹⁾ verhängte Kaiser Friedrich II. im Jahre 1236 die Sequestration²⁾ über das Hochstift Brixen und verfuhr in ähnlicher Weise gegen Trient. Daher waren ihm die Klagen, welche Domkapitel und Ministerialen bei ihm über die zerrütteten rechtlichen Zustände erhoben³⁾, äußerst willkommen. Auf den Rat des Domkapitels und der Ministerialen hin verzichtete Bischof Heinrich von Brixen in die Hände des Königs auf alle Regalien⁴⁾. Als seinen Stellvertreter setzte Friedrich II. den kaiserlichen Richter Hawart ein. Der Kaiser verstand es damals in ausgezeichnete Weise, sich Anhänger unter den Ministerialen von Brixen zu verschaffen. So begleitete Arnold von Rodeneck den Kaiser Friedrich II. nach Italien, wie aus einem Verträge dieses Ministerialen mit dem Kloster Neustift hervorgeht, worin derselbe dem Stift für den Erhalt von 30 Mark vier Höfe zum Eigentumspfand übergab⁵⁾.

Im Jahre 1241 wurde zu Brixen in der Kapelle des hl. Hartmann zwischen dem Bischof Egno und dem Grafen Albert von Tirol mit Zustimmung und Willen des Domkapitels und der Ministerialen Friede geschlossen⁶⁾. Je zwei Ministerialen⁷⁾ des Hochstiftes und des Grafen von Tirol wurden als Richter

1) Siehe meine Ausführungen zum Schluß des I. Kapitels.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 321.

3) *Canonici quoque et ministeriales ommissionem jurium allegarent.*

4) *In manibus nostris una cum confratribus suis capitulo et de assensu et consilio ministerialium suorum resignavit omnia jura regalia.*

5) Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 240 (1237): *ego Arnoldus de Rodank constitutus in procinctu expeditionis cum glorioso Romanorum imperatore Friderico versus Italiam arripiende.*

6) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. 327; *acta sunt haec in Brixina in capella sancti Hartmanni cum consensu et voluntate capituli et ministerialium.*

7) Von der Seite des Grafen von Tirol waren es Konrad Trautson und Rudolf von Rasen, von Seite des Hochstiftes Werner von Schenkenberg und Wilhelm von Aichach.

in allen Klagen aufgestellt, die zwischen dem Bischof und dem Grafen von Tirol entstehen würden. Für die unverbrüchliche Befolgung der Vertragsbestimmungen legen die beiderseitigen Ministerialen einen körperlichen Eid ab. Im selben Jahre schloß Bischof Egno mit dem Grafen von Görz, Meinhard, einen Frieden zu Patriarchesdorf¹⁾. Für die Einhaltung der Bedingungen bürgen abermals die Ministerialen des Hochstiftes und des Grafen durch einen Eid. Und wieder sind es je zwei Ministerialen, die als Schiedsrichter in zukünftigen Streitsachen ihrer Herren aufgestellt werden, und zwar die Stiftsministerialen Reinbert von Gernstein und Heinrich von Aichach, die Ministerialen des Grafen von Görz, Heinrich, der Vizedom von Valchenstein und Volker von Flachspersch. Bei dem feierlichen Versprechen²⁾ der Grafen von Eppan im Jahre 1248, die Schlösser Königsberg und Vatz herauszugeben und keinen Anspruch auf die Erbschaft der Grafen von Ulten zu erheben, waren die bekanntesten und zugleich auch bedeutendsten Ministerialen des Hochstiftes anwesend. So Herr Ulrich von Taufers, Herr Arnold von Rodeneck, Herr Eberhart von Säben, die Brüder von Aichach, ein Herr von Rasen, die Maulrappen von Castelrutt etc.

C. Unterscheidung eines engeren Kreises von potiores (meliores) ministeriales.

Wir können etwa seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die interessante Wahrnehmung machen, daß der Bischof in vielen Fällen nur die angesehensten Ministerialen und die Spitzen des Domkapitels als Berater und consentientes bei Regierungshandlungen heranzieht. Im Landfriedensvertrage³⁾ vom Jahre 1229 wird ausdrücklich betont, daß das gesamte Domkapitel und alle Ministerialen zu Rate gezogen wurden, ein möglicher Hinweis darauf, daß in vielen Fällen nur ein Teil derselben und zwar die angesehensten befragt wurden. Sehen wir

¹⁾ Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 333.

²⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 341.

³⁾ MG. Legum sectio IV. no. 426.

ja doch, daß an der Aufstellung der einzelnen Bestimmungen bloß der Dompropst, der Domdekan und die sechs vornehmsten Ministerialen teilnahmen. Fünf von den letzteren wurden im Jahre 1232 als Schiedsrichter im Lehensgericht eingesetzt¹⁾. Bischof Egno schenkte mit Rat und Zustimmung des Domkapitels und der vornehmeren Ministerialen dem Hospital zu Sterzingen, welches Hugo von Taufers gegründet hatte, die Kirche St. Maria im Wiptale²⁾. Bischof Bruno von Brixen richtete im Jahre 1257 gemeinsam mit dem Domdekan, Herrn Heinrich, und den mächtigsten Ministerialen an den Propst und die Chorherren von Neustift die dringende Bitte ihre Besitzungen von Oberhofen an das Hochstift zu vertauschen³⁾. Man könnte beinahe von der Bildung eines bischöflichen Rates⁴⁾ sprechen, dessen Mitglieder aus den ständischen Körperschaften der Domherren und der Ministerialen genommen sind. Mit der Bildung eines solchen Rates war es jedoch noch nicht ausgeschlossen, daß sich der Bischof in verschiedenen Fällen an das gesamte Domkapitel und alle Ministerialen um Rat und Zustimmung wandte.

D. Die Nobilitierung der Ministerialen.

Die aufsteigende Entwicklung des Ministerialenstandes, welche wir sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht, als auch bezüglich ihrer Stellung in der Verwaltung und Verfassung des

1) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 289.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 131; cum consilio et consensu capituli et ministerialium meliorum.

3) Urkundenbuch von Neustift no. 282; una cum domino Hainrico, decano Brixinensi, et ministerialibus nostris potioribus et primis.

4) Vergleiche die Parallelen bei Luschin von Ebengreuth, Die Anfänge der Landstände S. 442 in Sybels Histor. Zeitschrift 78. Bd.; eine solche Parallele für Aquileja schon um 1213, für Ungarn im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts; für Österreich erst unter Ottokar (nach Luschin), während A. Dopsch die Anfänge eines solchen bereits zu Beginn des 13. Jahrhunderts annimmt. Siehe A. Dopsch, Über die Datierung des Landfriedens Herzog Ottokars für Österreichs i. d. M. d. I. f. ö. G. XIX. Bd. S. 165.

Hochstiftes kennen lernen konnten, fand im Laufe des 13. Jahrhunderts darin ihren Abschluß, daß die Ministerialen den freien Edlen völlig ebenbürtig¹⁾ werden. Dieser Prozeß des 13. Jahrhunderts ist an den damaligen Bezeichnungen des Ministerialenstandes zu verfolgen. Bereits in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts tritt vereinzelt zu dem Worte miles oder ministerialis das Prädikat nobilis hinzu. In der Gerichtsurkunde vom Jahre 1215, welche die Rechtsansprüche der Ministerialen von Velturns auf das neu erbaute Spital auf dem Ritten betrifft²⁾, erscheint folgender Ausdruck: Wilielmus, nobilis miles de Valturnes, ministerialis ecclesie Prixinensis. — Als Herr Berthold Trautson die Behauptung aufstellte, daß Alrun, Berhta, Liukard und Leo von Vilmöb seine Zensualen seien, bewiesen diese vor dem Richter Haward mit sieben geeigneten Zeugen, daß sie, obwohl verarmt, doch edle Ministerialen der Kirche von Brixen seien³⁾. — Obwohl die Herren von Taufers seit dem Jahre 1225 in einem ministerialenartigen⁴⁾ Verhältnis zu Brixen standen, wird für sie in verschiedenen Urkunden der Ausdruck nobilis vir gebraucht. So wird Hugo von Taufers im Jahre 1230 in einer Urkunde, worin er drei Höfe vom Domkapitel zur Erbpacht empfing, nobilis vir genannt⁵⁾. In der Traditionsurkunde no. 573 aus dem Jahre 1249 wird in der Zeugenreihe ein Ulricus nobilis de Töfers angeführt. Wahrscheinlich war hier der Umstand maßgebend, daß die Erinnerung an die Abstammung der Herren von Taufers aus einem alten, freien Geschlechte nachwirkte. Für das große Ansehen der Herren von Taufers gibt die Tatsache

1) Dieser Prozeß wird erst dann vollkommen verständlich, wenn man in Betracht zieht, daß der Ministerialenstand aus einer Verschmelzung zweier Schichten hervorgegangen ist. Die eine derselben war eine Klasse freier milites (vergleiche meine Ausführungen im II. u. III. Kapitel).

2) Codex Wangianus no. 128 S. 292.

3) Siehe Redlich l. c. no. 565 (1238); se quamvis pauperes fore nobiles ministeriales ecclesie Brixinensis.

4) Siehe S. 154.

5) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 292.

Zeugnis, daß sie in der Regel als erste¹⁾ unter den Ministerialen angeführt werden. Wenige Jahrzehnte später findet sich auch für andere Ministerialen die Bezeichnung *nobilis vir*. Die frühesten Beispiele sind aus dem Jahre 1285 in Urkunden von Neustift. Ein *Heinricus de Velles* (Vels)²⁾ wird *nobilis vir* genannt und gleichfalls an einer andern Stelle ein *Wilhelmus, nobilis de Howenstein*⁴⁾. In einer Urkunde vom Jahre 1289 werden Angehörige aus dem bekannten Ministerialengeschlecht der Herren von Säben als *nobiles de Sabiona* bezeichnet⁴⁾.

VI. Kapitel.

Fehdewesen der Ministerialen; die kluge Politik der Grafen von Tirol; die Entfremdung der Stiftsgüter.

Nach meinen Ausführungen über den Burgenbau⁵⁾ wird es verständlich⁶⁾ sein, daß uns gerade unter Bischof Hartmann zum erstenmale von Fehden der Stiftsministerialen unter einander berichtet wird. Dieselben soll Bischof Hartmann glücklich beigelegt haben. Hartmanns Reformeifer, der sich wohl wegen gewalttätiger Schädigung der Kirchengüter auch gegen die Ministerialen gekehrt haben mag, dürfte Konflikte mit denselben hervorgerufen haben⁷⁾. Unter der Regierung des Bischofs Heinrich

¹⁾ Vergleiche den Landfriedensvertrag vom Jahre 1229, dann den Vertrag vom Jahre 1248 zwischen dem Grafen von Eppan und Bischof Egno von Brixen, auch die Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 573 (anno 1249).

²⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 355.

³⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 358.

⁴⁾ Dasselbst no. 364.

⁵⁾ Siehe die Ausführungen im I. Kapitel (S. 102 Anm. 1) und im II. Kapitel; die meisten Burgen im Brixner Gebiet wurden zur Zeit des Investiturstreites oder bald nachher erbaut.

⁶⁾ Das Fehdewesen setzt den Besitz von Burgen voraus.

⁷⁾ Leider sind wir diesbezüglich auf die Angaben eines nicht gleichzeitigen Biographen angewiesen; siehe Pez, *Scriptores rerum Austriacarum, vita Hartmanni* cap. 18 und Sinnacher I. c. III. Bd. S. 286—287.

(1178—1196) haben nach dem Bericht¹⁾ des Bischofskatalogs die Ministerialen einen zehnjährigen Landfrieden geschlossen, dessen Aufrechterhaltung dem genannten Bischofe große Mühe verursachte²⁾. Nach Ablauf dieser Frist machte sich die Fehdelust der Ministerialen von neuem bemerkbar³⁾. So berichtet uns der Chorherr Johann von Neustift in seinem *Memoriale benefactorum* von einer Ermordung der Ministerialen von Rodeneck durch die Grafen von Vallei⁴⁾. Verhängnisvoll sollten jedoch diese Fehden erst von diesem Zeitpunkt an werden, wo die Grafen von Tirol als Vögte des Hochstiftes diese Fehden der Ministerialen in kluger Politik zur Stärkung ihrer eigenen Macht und zur Schädigung des Hochstiftes ausnützten.

Wie sehr Bischof Konrad von Brixen die Gefahr eines allzu großen Einflusses der Stiftsvögte zu würdigen wußte, zeigt uns der ganze Tenor der über die Belehrung des Grafen Albert von Tirol mit der Stiftsvogtei im Jahre 1214 abgefaßten Urkunde⁵⁾. Besonders folgende zwei Bestimmungen⁶⁾ sind beachtenswert, daß der Stiftsvogt kein Mitwirkungsrecht an der Bischofswahl besitze, zweitens daß er die Schloßhauptleute von Rasen nicht ohne den Rat des Bischofs setzen dürfe, damit nicht das Hochstift Gefahr laufe, unter deren Bedrückungen zu leiden. Bereits wenige Jahre später verband sich Graf Albert von Tirol mit Reimbert von Völs und anderen Stiftsministerialen, um das Hochstift zu befehlen. Der Graf erbaute zwei Schlösser

1) Siehe im Anhang zu Redlich O., Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen 10.—12. Jahrhundert S. 51.

2) *Et pacem inter ministeriales ad annos decem iuratam cum magno labore fecit observari.*

3) *Quibus annis finitis . . . et ministeriales ecclesie vaga libertate et improvide perversa abuti.*

4) Siehe Sinnacher I. c. III. Bd. S. 593.

5) Siehe Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte etc. no. 27 S. 46.

6) *In electione episcopi nichil juris habebit, in castro etiam Raesene non ponet castellanos nisi nostro consilio, ne forte tales ibi mitterentur, qui terram nostram gravarent.*

Lambert¹⁾ und Raspstein, um von diesen aus die Straßen unsicher zu machen. Ein Ausgleich zwischen dem Bischof Berthold von Brixen und dem Grafen Albert von Tirol (kam in Augsburg am 3. März 1221 zustande²⁾). Der Graf mußte sich verpflichten, die beiden genannten Burgen zu brechen. Als Pfand dafür setzte er sein Lehen ein, welches er vom Hochstift besaß. Reinbert von Völs und die anderen Stiftsministerialen, welche in diesem Kriege auf der Seite des Grafen gestanden waren, müssen den angerichteten Schaden ersetzen. Ebenso darf der Graf keinen aufständischen Ministerialen beschützen, noch auch demselben auf seinen Schlössern eine Zuflucht gewähren. Vor allem aber darf der Graf die Ehe eines Brixner Ministerialen mit einer seiner Ministerialen nicht gestatten, mit Ausnahme derjenigen, deren Väter Ministerialen des Grafen von Tirol waren³⁾. Gerade die Aufnahme letzterer Bestimmung beleuchtet die Politik der Grafen von Tirol. Die Verheiratung von Brixner Ministerialen mit solchen des Grafen war ein vortreffliches Mittel für diesen, erstere dem Hochstifte zu entfremden. Durch jene soeben geschilderte Fehde wird eine lange Kette von Streitigkeiten zwischen Bischof und den Ministerialen eingeleitet, welche sich das ganze 13. Jahrhundert hindurchziehen. In diesen Fehden nehmen die Grafen von Tirol eine äußerst kluge Stellung ein, indem sie das einermal die Stiftsministerialen unterstützen, um sie und ihre Güter dem Hochstift zu entfremden, ein andermal dem Bischof ihre Hilfe leihen, sich dieselbe aber sehr teuer bezahlen lassen. Diese kluge Politik hat am meisten zur Ausbildung der Landeshoheit der Grafen von Tirol und zur Umkehrung des Verhältnisses zwischen Brixen und seinem mit Afterlehen der Grafschaftsrechte ausgestatteten Vogte bei-

1) Vielleicht St. Lamprechtsburg.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 174.

3) Item comes Tyrolensis nullum ministerialem Brixinensis ecclesiae cum sua ministeriali matrimonium contrahere permittit: exceptis his, quorum patres erant comitis ministeriales. Die Stelle ist ziemlich unklar. Vergleiche Jäger 1. c. S. 446 Anm. 2.

getragen, indem bereits im 14. Jahrhundert der Graf von Tirol der Herr über den Bischof und das Hochstift ist.

Die immer mehr sich zuspitzende Gegnerschaft des Grafen von Tirol dürfte eine Annäherung zwischen dem Bischof Heinrich von Brixen und seinem Vetter Hugo von Taufers herbeigeführt haben, welche in dem Vertrag¹⁾ vom Jahre 1225 ihren Ausdruck fand. Beide Teile kamen darin auf ihre Rechnung. Hugo von Taufers, welcher seine Eigengüter dem Hochstifte zu Lehen auftrug und um 38 Mark Einkünfte vermehrt zurück erhielt, gelobte mit einem Eide, das Hochstift gegen jeden Angreifer zu verteidigen, außer er sei ein Stiftsministeriale; gegen einen solchen auszuziehen, fühle er sich nicht verpflichtet, außer man würde ihn durch ein rechtmäßiges Urteil dazu zwingen. Es tritt hier ein starkes Solidaritätsgefühl der Stiftsministerialen gegenüber dem Hochstift zutage.

Auch in unserem Brixner Territorium suchte man die Ausbreitung des Fehdewesens durch Landfriedensbündnisse²⁾ zu bekämpfen. Der erste Landfriede³⁾ wurde unter der Regierung des Bischofs Heinrich (1178—1196) von den Ministerialen auf 10 Jahre beschworen. Im Jahre 1229 wurde zwischen dem Bischof Heinrich von Brixen und dem Grafen Albert von Tirol ein Landfriedensvertrag für einen abgegrenzten Bezirk errichtet⁴⁾.

Im Jahre 1237, bei der Sequestration von Brixen, führten Ministerialen und Domkapitel über die zerrütteten rechtlichen Zustände des Hochstiftes bei Kaiser Friedrich II. Klage⁵⁾. Daß

¹⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. pag. 272.

²⁾ Seit dem 13. Jahrhundert treten Landfriedensbündnisse allgemein in den Vordergrund. Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Auflage S. 556.

³⁾ Siehe S. 161 Anm. 1 und 2.

⁴⁾ M. G. Legum sectio IV. no. 426. Isti sunt termini infra quos haec pax debet observari a castro Nibenburch usque ad terminos Tridentini episcopatus ex alio latere ad lacum in Mittenwalde. Omnes, qui in terminis hiis constituti, universaliter pacem hanc iurare debent.

⁵⁾ Siehe S. 156 Anm. 3.

diese Klagen ihren realen Hintergrund besaßen, beweist uns eine Urkunde aus dem Jahre 1237, worin Hugo von Taufers alle dem Domkapitel zugefügten Schäden gutzumachen suchte¹⁾.

Wenige Jahre später brach ein neuer Krieg zwischen dem Grafen Albert von Tirol und dem Bischof Egno von Brixen aus, welcher durch einen Friedensvertrag vom Jahre 1241 beendet wurde²⁾. Gerade diese Urkunde gewährt uns durch manche ihrer Bestimmungen einen Einblick in die kluge Handlungsweise des Grafen von Tirol. Keiner der beiden³⁾ solle die Ministerialen des andern an sich locken oder entfremden, auch wenn der Ministeriale damit einverstanden wäre⁴⁾. In dieser Fehde waren von den beiderseitigen Ministerialen zahlreiche Burgen errichtet worden; diese Burgen sollten gebrochen und nicht wieder aufgebaut werden⁵⁾. Falls einer der Ministerialen die vorgenannten Schlösser nicht brechen, sondern sie wider den Willen des Bischofs und des Grafen gewaltsam behaupten sollte, müsse einer dem andern gegen die widerspenstigen Ministerialen beistehen⁶⁾. Im gleichen Jahre (1241) wurde auch mit dem Grafen Meinhart von Görz ein Friede zu Patriarchesdorf geschlossen⁷⁾. Als im Jahre 1256 neue Konflikte zwischen dem Bischof Bruno von Brixen und den Stiftsministerialen ausbrachen, fand es Graf Meinhart zu Görz und Tirol, der sich nach dem Tode seines Schwiegervaters, des Grafen Albert von Tirol, im Jahre 1254 mit dessen zweitem Schwiegersohne, dem Grafen Gebhart von Hirschberg in seine

1) Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. no. 22 S. 386.

2) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 327.

3) Diese Bestimmung bezieht sich eigentlich bloß auf das Vorgehen des Grafen von Tirol.

4) Neuter etiam ipsorum de coetero assumere debet sibi aut usurpare ministeriales, nec cum voluntate sua.

5) Et castra praeominata destructa amplius reaedificari non debent.

6) Si quis eorum ministerialium castra praedicta non vellet destruere, vel violenter detinere contra voluntatem dominorum electi vel comitis, unus alteri assistere debet bona fide et modis omnibus alium adiuvaré.

7) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 333.

Besitzungen geteilt hatte¹⁾, für vorteilhaft, den Bischof gegen seine aufständischen Ministerialen zu unterstützen. Vielleicht wird das Motiv dieser Handlungsweise darin zu erblicken sein, daß er seinen Schwager, dem bei der Teilung die Vogtei über das Hochstift Brixen zugefallen war, daraus zu verdrängen suchte²⁾. Freilich endgiltig fiel die Vogtei des Hochstiftes Brixen den Söhnen Meinhart I., Meinhart II. und Albrecht von Görz und Tirol erst im Jahre 1263 durch den Schiedsspruch³⁾ des Pfalzgrafen Ludwig zu. — Durch die Vermittlung Meinhart I. kam im Jahre 1256, wie bereits erwähnt wurde, ein Vertrag zwischen dem Bischof und seinen Ministerialen zustande⁴⁾. 19 Ministerialen, die in der Urkunde namentlich aufgezählt werden, sind in diesem Vertrage inbegriffen. Fünf Jahre lang sollten diese Ministerialen die Straßen des Bistums unbehelligt lassen und nur dann zur Selbsthilfe greifen, wenn sie innerhalb sechs Wochen trotz ihres Ansuchens keine rechtliche Abhilfe gefunden hätten. Diese Fehden der Ministerialen waren stets von Güterentfremdungen begleitet, weshalb in diesen Vertrag die Bestimmung Aufnahme fand, daß die widerrechtlich eingezogenen Güter dem Bischof und von diesem den Beschädigten zurückgestellt werden. Endlich sollten alle Bündnisse gegen den Bischof keine Geltung haben, ja in Zukunft überhaupt nicht mehr vorkommen.

Bischof Bruno hatte den Ministerialen Wilhelm von Aichach, der das Hochstift arg geschädigt hatte⁵⁾, mit Hilfe des Grafen Meinhart von Tirol gedemütigt. Für diese Hilfeleistung forderte nun der Graf in ungestümer Weise die Hälfte aller Güter,

1) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 350.

2) *Preter solam advocatiam ecclesie in Brixina, que in vulgari Castenvotai dicitur, quam comes de Hirzperch pro parte sua pacifice sicut alia sibi debita possidebit.*

3) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 384.

4) Siehe Sinnacher I. c. IV. Bd. S. 463; die Urkunde in deutscher Übersetzung.

5) Urkundenbuch von Neustift no. 291; in dieser Urkunde wird Wilhelm von Aichach *demolitor ecclesie nostre* genannt.

die der Bischof als Schadenersatz dem Herrn Wilhelm von Aichach entzogen hatte. Endlich gab er sich mit dem Versprechen des Bischofs zufrieden, ihm Güter mit einem Erträgnis von 50 Mark zu überlassen. Um diesem Versprechen nachzukommen, bat Bischof Bruno, nachdem er das Domkapitel und die Ministerialen zu Rate gezogen hatte¹⁾, den Propst Heinrich und seine Mitbrüder, ihm verschiedene Besitzungen zum Gegentauche zu überlassen. Im nämlichen Jahre (1265) wurde ein gegenseitiges Schutzbündnis zwischen den Grafen Meinhart und Albert von Tirol und Görz und dem Bischof Bruno von Brixen geschlossen. Abermals suchte man die Fehdelust der Ministerialen einzuschränken²⁾. Wenn die beiderseitigen Ministerialen mit einander in Streit geraten wären und sich Schaden zugefügt hätten, so sollte die strittige Angelegenheit von ihren Herren in Liebe und Gerechtigkeit ausgetragen werden.

Als die Herren Friedrich von Rodeneck und Arnold von Schöneck durch Schädigung des Hochstiftes den Bischof Bruno zum Kampfe reizten, wurde ihre Burg erstürmt und geschleift. Grund und Boden derselben schenkte Bischof Bruno im Jahre 1265 dem Kloster Neustift³⁾. Hierauf mußten sich die Herren von Rodeneck durch einen eigenen Vertrag verpflichten, ohne Wissen und Willen des Bischofs nie ein befestigtes Haus inner oder außerhalb von Brixen aufzuführen, welches sie etwa zum Schaden des Hochstiftes benützen könnten⁴⁾. Zu Ende des Jahres 1266 gaben die Herren von Rodeneck ein

1) Urkundenbuch von Neustift no. 291 (anno 1265); *adhibito nobis universo confratrum nostrorum canonicorum ac ministerialium nostrorum collegio.*

2) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols no. 290; *fuit etiam compromissum, quod si ministeriales utriusque partis ad invicem quicquam habuerint illatae, ille quaestiones per dominos dictos amore vel iustitia debent sedari contradictorem poena debita puniendo et ipsum auxilio et consilio deserendo.*

3) Urkundenbuch von Neustift no. 290.

4) Siehe Sinnacher l. c. IV, Bd. S. 545; die Urkunde bloß im Auszuge.

ähnliches Versprechen, nämlich im Tale Lüssen ohne Bewilligung des Bischofs kein Schloß zu erbauen¹⁾. Ebenso mußten die Voitsberger bei ihrer Unterwerfung im Jahre 1277 versprechen, keine Burg innerhalb gewisser Grenzen zu erbauen²⁾ ohne Bewilligung des Bischofs und des Domkapitels. Die zahlreichen Fehden der Ministerialen haben zur starken Betonung eines Rechtsgrundsatzes, der natürlich schon früher bestand, geführt, nämlich daß der Bau einer Burg nur mit Erlaubnis des Landesherrn vorgenommen werden dürfe. Wie enge das Auftreten zahlreicher Fehden und die scharfe Betonung einer eigenen Erlaubnis zum Burgbaue zusammenhängen, beweisen uns auch die Verhältnisse des Bistums Trient am Ende des 12. Jahrhunderts. Der Ausgang des 12. und der Beginn des 13. Jahrhunderts war eine Zeit heftiger Fehden zwischen Bischof und Vasallen³⁾.

Zwei kaiserliche Privilegien⁴⁾ für Trient vom Jahre 1182 und vom Jahre 1191 enthalten die ausdrückliche Verfügung, daß Adelige und Ministerialen bei Erbauung von befestigten Plätzen die Erlaubnis des Bischofs einholen müßten. Aber nicht genug damit ließ der Bischof durch seine *curia vasallorum* im Jahre 1185 einen diesbezüglichen Rechtspruch fällen⁵⁾.

Nach diesem kurzen Exkurs über das Burgenrecht kehren wir zur Schilderung der Verhältnisse zwischen Hochstift, dem Stiftsvogt und den Ministerialen zurück. Nachdem bereits im Jahre 1270 ein Vertrag zwischen dem Bischof Bruno von Brixen und dem Herrn Ulrich von Taufers einerseits, den beiden Grafen von Görz und Tirol andererseits zur Sicherung des gegenseitigen

1) Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. S. 546.

2) Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. no. 29 S. 588; *nunquam aliquam munitionem debeant edificare sine consensu episcopi et capituli Brixinensis.*

3) Sie codex Wangianus; Einleitung S. XIV.

4) Codex Wangianus S. 43 und 105.

5) Codex Wangianus no. 21 S. 56. Ausspruch des Grafen Heinrich von Tirol unter Beistimmung der *curia*: *quod non licet alicui sine vestra licentia castrum sibi edificare seu construere.*

Friedens zustande gekommen war¹⁾, wurde ein Jahr später (1271) ein neuer Vergleich zwischen dem Bischof Bruno und dem Grafen Meinhart von Görz-Tirol im Kloster Neustift getroffen²⁾. Der allseits von seinen Ministerialen und dem Stiftsvogte bedrängte Bischof läßt sich notgedrungen zu Vertragsbestimmungen herbei, die einer Preisgabe seiner Rechte auf die Stiftsministerialen gleichkommt. Bischof Bruno nimmt die Vermittlung des vorgenannten Grafen bei der Aussöhnung mit den Stiftsministerialen an, denen er Sicherheit der Person und des Eigentums garantiert. Ja der Bischof gibt sogar seine Einwilligung dazu, daß Graf Meinhart die Stiftsministerialen in seinen speziellen Schutz nimmt gegenüber irgendwelcher Unbill des Bischofs³⁾. Durch diese Bestimmung besaß der Graf Meinhart von Tirol die willkommene Handhabe, sich in alle Streitigkeiten der Ministerialen mit dem Bischof einzumischen und so seinen Einfluß immer mehr und mehr auszudehnen. Auch das Kloster Neustift hat unter den Fehden, die damals gewissermaßen auf der Tagesordnung waren, gelitten. Denn zur selben Zeit, wo vorerwähnter Vertrag geschlossen wurde, erteilten Bischof Bruno und die beiden Grafen Meinhart und Albert von Görz-Tirol dem Kloster Neustift ein Schutzprivileg⁴⁾. Bei etwaigem Ausbruch eines Krieges würden sie sowohl als ihre Ministerialen die Güter des Stiftes schonen. Wer aber von den Ministerialen sich an dem Eigentume des Klosters vergreift, soll sowohl seine Eigengüter als auch alle Lehen, die ihm der Bischof oder der Graf von Tirol verliehen hätten, verlieren⁵⁾.

1) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 385.

2) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. B. S. 443.

3) Quos etiam de nostra voluntate dictus comes ad maius securitatis robor in se tuendos recepit, si contra illos, quod absit, videremur indebite malignari.

4) Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 298.

5) Quicumque vero ministerialium contra idem statum nostrum et emunitatem ecclesie memorate aliquid adtemptare presumpserint, omnia predia, que proprietatis iure possident, et omnia feoda, quibus ab episcopo et a comitibus noscuntur infeodati, feodorum dominis vacabunt.

Auch Herr Reimbert und dessen Sohn Engelbert von Voitsberg hatten ohne Veranlassung dem Hochstift ungeheuren Schaden zugefügt¹⁾, so daß Bischof Bruno auf den Rat des Domkapitels und der Ministerialen hin²⁾ sich entschloß, das Schloß Voitsberg mit Gewalt einzunehmen. Notgedrungen unterwarfen sich die Voitsberger dem Bischof und übergaben als Schadenersatz das Schloß Voitsberg mit vielen anderen Besitzungen, vor allem aber die Gerichtsbarkeit zu Brixen und außerhalb der Stadt vom Orte Wer bei Veltorns bis zum Wizenbach und Valackenbach³⁾. Wie uns die nämliche Urkunde berichtet, leisten zehn namentlich angeführte Ministerialen, welche bei der Unterwerfung des Voitsberger anwesend waren, das Versprechen, den Bischof und die Kirche von Brixen zu unterstützen und zu schützen⁴⁾.

Auch die Burghut von Säben und Bruneck wurde dem Hochstifte Brixen durch seine Vögte, die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich von Kärnten, Grafen zu Tirol und Görz zu entziehen gesucht. Um seine von den vorgenannten Herzogen besetzten Stiftsgüter zurückzuerlangen, mußte Bischof Landolph im Jahre 1296 große Zugeständnisse machen. Die Burghut auf Säben und zu Bruneck sollte nur mit Rat und Willen der Herzoge, als Vögte des Hochstiftes, an die Ministerialen von Brixen verliehen werden⁵⁾. Im Falle einer Fehde, auch wenn sie vom

1) Siehe Sinnacher l. c. IV. Bd. no. 29 S. 588.

2) De consilio capituli et ministerialium.

3) Gemeint sind die Gerichtsbezirke Pfeffersberg, Salern und Vahrn, Sinnacher löst die in der Urkunde gegebene Grenzbestimmung folgendermaßen auf: von Wehrer zu Veltorns bis zum Weisenbach und Flackebach beim Peisser in der Au; die Gerichtsbarkeit zu Brixen wird in dieser Urkunde nicht erwähnt. Daß die Voitsberger auch diese damals verloren haben, erfahren wir aus einer andern Urkunde. Siehe Tirolische Weistümer IV. 1 Bd. S. 376 Anm.

4) Et nihilominus ministeriales ecclesie Brixinensis, qui huic paci et concordie interfuerunt, videlicet . . . (es folgen die Namen) promisserunt supra nominatum domnum episcopum et ecclesiam Brixinensem adjuvare defendere et tueri.

5) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 594; cum consilio, voluntate et consensu dominorum ducum predictorum.

Bischof ausginge, müßten die mit der Burghut betrauten Ministerialen auf der Seite der Herzoge stehen¹⁾. Wir sehen, daß die Vögte des Hochstiftes die Besetzung der Burghut bereits vollständig in der Hand haben und die mit dem Burggrafenamte betrauten Ministerialen als ihre eigenen betrachten. Wie sehr sich die Verhältnisse zwischen dem Hochstift und seinem Vogte im Laufe von nicht ganz hundert Jahren (seit 1214) geändert haben, können wir aus dem Vergleiche mit jener Bestimmung bezüglich der Schloßhauptleute zu Rasen²⁾ in der Urkunde vom Jahre 1214, durch welche dem Grafen Albert von Tirol die Vogtei über Brixen übertragen wurde, ermessen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beobachten wir die interessante Tatsache, daß die Stiftsministerialen in geradezu unumschränkter und widerrechtlicher Weise über ihre ursprünglichen Lehensgüter verfügen und diese durch Zueignung an den Grafen von Tirol für immer dem Hochstifte entfremden. Das schönste Beispiel einer Entfremdung der Stiftslehen und der eigenen Person finden wir in dem Vorgehen des Ministerialen Friederich von Rodeneck. Derselbe übergibt³⁾ im Jahre 1269 den Berg Rodeneck und die Klausen in Haslach den Grafen Meinhart und Albert von Görz-Tirol als Eigentum. Diese gesamten Güter erhält er von den Grafen als Lehen zurück. Vor allem wird dem Herrn Friederich von Rodeneck von seiten der Grafen zugesichert, daß sie mit Güte oder Gewalt alle ihm durch den Bischof und den Herrn Ulrich

¹⁾ Ita quod, si aliqua gwerra oriretur contra predictos dominos duces, sive per nos, quod absit, sive per quascunque alias personas . . . quod tempore ipsius gwerre dicta castra et dicti ministeriales, seu custodes dictorum castrorum debent respicere et attendere mandata et precepta predictorum dominorum ducum, et tunc ipsis prebere auxilium, et in omnibus oboedire ad tuitionem et defensionem eorundem. — Vergleiche jene ganz ähnlichen Bestimmungen in der Urkunde vom Jahre 1363, welche von der Unterwerfung Trients unter die Herrschaft und Vogtei Herzog Rudolf IV. handelt; siehe Schwind und Dopsch l. c. no. 112 S. 223.

²⁾ Siehe S. 161 Anm. 6.

³⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 427.

von Taufers entzogenen¹⁾ Rechtsansprüche wiederherstellen würden. Wie sehr sich bereits Friederich von Rodeneck als Dienermann des Grafen fühlt, geht aus seinem Versprechen hervor, nach dem Tode seiner Gemahlin nur die Tochter eines Ministerialen der beiden Grafen zu heiraten. Eine neuerliche Bekräftigung dieses Übereinkommens geschah²⁾ im Jahre 1271. In dieser Urkunde nennt Friederich von Rodeneck den Grafen Meinhart von Tirol bereits ausdrücklich seinen Herrn³⁾. Er verpflichtete sich gegenüber dem Grafen, ihm während seines Lebens mit Einsatz aller seiner Güter treu zu dienen und seine Aufträge zu vollziehen⁴⁾. Dafür nahmen ihn Graf Meinhart und seine Gattin Elisabeth in ihren besonderen Schutz⁵⁾. — Auch jenes Weistum⁶⁾ vom Jahre 1316 über die Rechte des Hochstiftes gewährt durch einige der Bestimmungen Einblick, wie sehr das Hochstift unter solchen Güterentfremdungen zu leiden hatte und man daher zur Abwehr dieses Übelstandes zu schreiten suchte. Es wird verboten, Stiftslehen ohne Wissen und Willen des Bischofs an Nichtgenossen zu veräußern. Außerdem wurde ausdrücklich festgestellt, daß das Ministerialengeschlecht der Schönecker von altersher zu dem Hochstifte gehört und sowohl das Schloß Schöneck wie auch die hohe Gerichtsbarkeit (Stock und Galgen) vom Hochstift Brixen zu Lehen hat.

1) Siehe S. 166 Anm. 3 u. 4.

2) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 443; diese Wiederholung des Übereinkommens und zwar allein gegenüber dem Grafen Meinhart ist aus dem Umstand abzuleiten, daß die Brüder Graf Meinhart und Graf Albert am 4. März 1271 ihre Besitzungen in bekannter Weise geteilt hatten (vergleiche Jäger I. c. I. Bd. S. 147).

3) *Domino meo Meinhardo.*

4) *Sub poena omnium, quae habeo ex nunc vel habiturus sum, me obligo quoad vixero sine omnis doli macula fideliter obsequendum, eorumque mandatis omnibus fideliter pariturum.*

5) *E converso et sepedicti dominus meus et domina mea me ad suam specialiter gratiam receperunt.*

6) Siehe Sinnacher I. c. V. Bd. S. 102.

Ungeachtet dieser Bestimmungen verkaufte Konrad von Schöneck aus Armut im Jahre 1332 seinen Anteil am Schlosse Schöneck an Heinrich von Kärnten. Der Bischof ließ zwar durch Abgesandte bei Heinrich Einsprache erheben, was aber nur teilweise von Erfolg begleitet war¹⁾. Um weiteren Entfremdungen vorzubeugen, kaufte der Bischof selbst im Jahre 1336 vom Herrn von Schöneck das Gericht Niedervintl, Pfunders und Weidental²⁾. — Aber auch die Besitzungen der Herren von Taufers sollten dem Hochstift an die Grafen von Tirol verloren gehen. Obwohl in jenem Vertrage vom Jahre 1225 Herr Hugo von Taufers die Schlösser Uttenheim und Taufers dem Hochstift Brixen zu Lehen aufgetragen hatte³⁾, verkaufte Agnes von Taufers im Jahre 1315 ihren erblichen Anteil an den vorgenannten Schlössern dem Herzog Heinrich von Kärnten. Als um das Jahr 1340 der letzte Sproß des Hauses mit Ulrich IV. ausstarb, bemächtigten sich die Grafen von Tirol der ganzen übrigen Besitzungen⁴⁾.

VII. Kapitel.

Ehe- und Güterrecht der Brixner Ministerialen.

Die Beschränkungen bei der Eheschließung und bei der Verfügung über Grundeigentum haben sich als Folgen des eigenartigen Dienstverhältnisses⁵⁾ der Ministerialen um so leichter herausentwickeln können, als ja das unfreie Element an der Zusammensetzung des Ministerialenstandes einen nicht zu

1) Siehe Sinnacher I. c. V. Bd. S. 138.

2) Die Urkunde bei Sinnacher I. c. V. Bd. S. 145.

3) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 272—275; der Bischof Johann ließ die Urkunde vom Jahre 1225 im Jahre 1311 vidimieren.

4) Siehe Sinnacher I. c. V. Bd. S. 93.

5) Siehe G. Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 98 und der Beginn des II. Kapitels meiner Arbeit.

unterschätzenden Anteil hatte. Der ganze Ministerialenstand hat in späterer Zeit (12. und 13. Jahrhundert) als unfrei gegolten¹⁾ und zwar hat man jene merkwürdige Erscheinung als Überbleibsel einer ursprünglichen Unfreiheit aufgefaßt, daß die Ministerialen zu einer Zeit, wo sie in der Verfassung und Verwaltung des Hochstiftes bereits einen bedeutenden Machtfaktor bildeten, in ihrem Ehe- und Güterrecht den größten Beschränkungen unterworfen waren. Jedoch auch diese Beschränkungen nahmen im Laufe der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie die weitere Darstellung zeigen wird, im Zusammenhang mit der aufsteigenden Entwicklung des Ministerialenstandes ein Ende.

A. Das Eherecht.

In Bezug auf ihr Eherecht hatten es die Ministerialen noch im 13. Jahrhundert um nichts besser als die niederen Unfreien. Heißt es doch im Vertrag vom Jahre 1227 zwischen dem Bischof von Brixen und dem Grafen von Tirol ausdrücklich, daß dieselben Bestimmungen bezüglich der Ehen und der Kinderteilung, die für die Ministerialen aufgestellt wurden, auch für die anderen Eigenleute des Hochstiftes und des Grafen Geltung haben²⁾. Eigentlich sah man nur Ehen innerhalb der eigenen familia gerne. Zwar gab man auch die Einwilligung zu Ehen mit Ministerialen anderer Herren. Eine derartige Heirat aber machte verschiedene Verträge und Abmachungen der beiderseitigen Herren notwendig, um jedem Konflikt bezüglich der Erbschaft und Zugehörigkeit der Kinder auszuweichen. Bei der Verheiratung von Ministerialen zweier Kirchen pflegte man durch Austausch³⁾ die Angelegenheit zu regeln. Am besten konnte ein solcher

¹⁾ Dies hebt G. Caro in seiner genannten Arbeit mit Nachdruck hervor. Siehe G. Caro S. 95 (l. c.).

²⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 273; et statuimus, ut similiter alii homines nostri, cuiusque sint conditionis.

³⁾ Viele Beispiele dafür bei Jäger l. c. S. 442 in der Anmerkung.

Austausch erfolgen, wenn zwei solcher Mischehen vorhanden waren. In einem solchen Falle wurde die Frau an dasjenige Hochstift abgetreten, dem ihr Gatte als Ministeriale angehörte, z. B.: der Bischof Hartmann von Brixen überträgt¹⁾ eine Ministerialin Richmut, die Gattin des Trientner Dienstmannes Aschevin von Villanders, der Kirche von Trient. Dafür übergab Altmann, Bischof von Trient, eine gewisse Adelheit, Gattin des Brixner Ministerialen Udalscalch von Albeins, der Kirche von Brixen. Ein einzigesmal wird auch von einem Ministerialenaustausch²⁾ zwischen einem weltlichen Herrn, dem Grafen Egno von Eppan und dem Hochstift Brixen berichtet. Die beiden Söhne Otto's von Velseck sollten Ministerialen des Hochstiftes sein, dafür würden zwei der Söhne des Gotschalk von Valwenstein an Graf Egno von Eppan abgetreten werden. Dieser Tausch fand *verbo domini imperatoris* statt. Es ist also die Zustimmung des Kaisers in dieser Angelegenheit eingeholt worden. Denn die Ministerialen von Brixen waren Reichskirchenministerialen, die des Grafen von Eppan Eigenministerialen. Jedenfalls können wir den Austausch von Ministerialen zwischen einem Hochstift und einem weltlichen Herrn als Ausnahmefall betrachten. — Ist jedoch ein derartiger Austausch nicht durchzuführen, so wird die Teilung der Kinder der Ehe vereinbart. Bei Heiraten zwischen den Brixner Ministerialen und solchen weltlicher Herren kam es vor, daß diese ihren eigenen Ministerialen an das Hochstift abtraten. So übergab Graf Arnolt von Morith-Greifenstein, Vogt der Kirche von Brixen, eine gewisse Mahtilt, die Gattin des Brixner Ministerialen Burkhart, samt ihrer Nachkommenschaft dem Hochstift³⁾. Markgraf Heinrich von Istrien schenkte⁴⁾ Agnes, die Gemahlin Friederichs von Hauenstein, dem Hochstifte. Leonhart von Britzac übergab als Salmann des Patriarchen von Aquileja die Ministerialin Wil-

1) Siehe Redlich l. c. no. 458 (1140—1147).

2) Siehe Redlich l. c. no. 531 (c. 1189—1196).

3) Siehe Redlich l. c. no. 496 (1165—1170).

4) Siehe Redlich l. c. no. 538 (1204—1208).

birga, die Gattin des Wernher von Neuenburg, an die Kirche von Brixen¹⁾. Manchmal überließ der weltliche Herr bei einer Teilung der Kinder dem Hochstifte die Vorwahl. So handelte Graf Egno von Eppan bezüglich der Kinder Gebharts von Hauenstein gegenüber der Kirche von Brixen²⁾. — Ungern sah man von Seite des Hochstiftes die Ehen von Brixner Ministerialen mit solchen des Grafen von Tirol, da dieser dergleichen Heiraten zur Entfremdung der Stiftsministerialen benützte. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Bestimmung³⁾ des Friedensvertrages vom Jahre 1221 zwischen dem Bischof Berthold von Brixen und dem Grafen Albert von Tirol zu erklären, daß nämlich letzterer die Ehe eines Brixner Ministerialen mit einer seiner Ministerialen nicht gestatten dürfe, ausgenommen diejenigen, deren Väter Ministerialen des Grafen waren. Diese Bestimmung wird jedoch durch einen neuen Vertrag aufgehoben, welcher im Jahre 1227 geschlossen wurde. Aus der narratio dieser Urkunde erfahren wir, daß wegen derartiger Mischehen Zwistigkeiten (*dissensiones*) zwischen dem Bischof und dem Grafen entstanden. Von nun an sollten die Kinder aus Ehen zwischen einem Ministerialen des Hochstiftes und einem des Grafen geteilt werden und nach demselben Gesichtspunkt die Erbschaft erfolgen. Daß zahlreiche solcher Ehen vorgekommen sind, geht aus derselben Urkunde hervor, indem betont wird, daß vorgenannte Bestimmungen auf die Nachkommenschaft des Herrn Konrad Trautson und seiner Gemahlin Ottilia, des Herrn Heribrand von Summersberg, des Herrn Friederich von Michaelsburg und des Herrn Rüdiger von Matrei Anwendung finden würden. Im Friedensvertrage vom Jahre 1241 zwischen Bischof Egno von Brixen einerseits, dem Grafen von Tirol und dem Herzog von Andechs-Meranien andererseits werden jene Bestimmungen im wesentlichen wiederholt⁴⁾. Ausdrücklich wird hervorgehoben,

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 541 (c. 1215).

²⁾ Siehe Redlich l. c. no. 530 (c. 1189—1196); *ita ut prior electio ad episcopatum pertinet.*

³⁾ Siehe S. 162 Anm. 3.

⁴⁾ Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 327.

daß keine der beiden Parteien solchen Ehen ein Hindernis in den Weg legen dürfe¹⁾ Die Spitze dieses Artikels ist offensichtlich gegen den Bischof gerichtet, welcher dem verderblichen Einfluß des Grafen von Tirol durch Hintertreibung derartiger Ehen zu steuern suchte.

Wir treffen auch Ehen von Ministerialen mit Über- oder Untergenossen. In solchen Fällen²⁾ gilt der Grundsatz „Die Kinder folgen der ärgeren Hand.“ Die Ehen zwischen Ministerialen und freien Edlen (auch Grafen) werde ich noch bei der Freilassung der Ministerialen eingehend besprechen. Jetzt möchte ich das interessante Beispiel einer Ehe zwischen einem Ministerialen und einer niederen Unfreien anführen. Der Ministeriale Gerung von Oberhofen³⁾ hatte seine Magd Adelheit zur Frau genommen⁴⁾. Die legitimen Kinder übertrug er der Kirche von Brixen mit der Bedingung, daß sie niemals zu Lehen gegeben oder der Kirche entfremdet würden. Aus diesem Zusatz erkennen wir, daß die Kinder dieses Ministerialen und einer niederen Unfreien durch die Übergabe an das Hochstift Angehörige der „familia Brixinensis“ wurden. Denn aus zahlreichen Belegen in den Traditionsurkunden geht mit Sicherheit hervor, daß es ein charakteristisches Recht der familia war, daß kein Bischof noch das Domkapitel sie jemand zu Lehen geben oder der Kirche entfremden konnte⁵⁾.

¹⁾ Siehe Hormayr l. c. II. Bd. S. 328; *et neuter eorum debet inhibere, scilicet dominus electus, et dominus comes Tyrolensis, si ministeriales unius contrahere voluerint cum aliquibus masculini et feminini sexus matrimonialiter cum ministerialibus alterius.*

²⁾ Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte IV. Auflage S. 463; vergleiche auch die *constitutio* Otto IV. für Trient vom 13. Jänner 1209 (Augsburg) in den *MG. legum sectio IV. no. 30* S. 35.

³⁾ Die Standeszugehörigkeit dieses Gerung von Oberhofen wird aus der Zeugenreihe der Traditionsurkunde no. 565 klar.

⁴⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 281.

⁵⁾ Siehe Redlich l. c. no. 556 (1228); *nos vero volentes homines amodo esse de familia ecclesie Brixinensis volumus in perpetuum statuimus, ut nec nos nec aliquis successorum nostrorum eos ab ecclesia Brixinensi presumat alienare vel quoque modo distrahere, quousque*

Die letzten einschränkenden Bestimmungen bezüglich der Ehen von Brixner Ministerialen fallen in das Jahr 1241¹⁾. Nur solche Bestimmungen²⁾, welche die Ehen der Ministerialen der Grafen von Görz-Tirol und des Grafen von Hirschberg, dann die Ministerialen der zwei Linien des Görz'schen Hauses betrafen, sind etwas jüngeren Datums, und zwar erstere aus dem Jahre 1263, letztere aus dem Jahre 1271.

B. Güterrecht der Brixner Ministerialen.

Jenes Aufsteigen des Ministerialenstandes zur vollen Selbständigkeit und Freiheit läßt sich deutlich an ihrem Eigentumsrecht verfolgen, welches etwa von der Mitte des 12. bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine gründliche Wandlung erfahren hat. Die zahlreichen und großen Schenkungen der Ministerialen in den Brixner Traditionsbüchern, welche gegen Ausgang der Regierung Altwins³⁾ anheben, sprechen für einen reichen Besitz der Ministerialen; vom Jahre 1100 bis zum Jahre 1165 finden sich nicht weniger als 29 Schenkungen von Ministerialen. Im Urkundenbuch von Neustift, welches Kloster vom Ministerialen Reginbert von Säben im Jahre 1142 gegründet wurde, treffen wir vom Jahre 1142 bis zum Jahre 1163 etliche 30 Schenkungen. — Bei einer eingehenden Betrachtung des Güterrechtes der Ministerialen werden wir vor allem die Kategorie der *beneficia* ins Auge fassen. Diese *beneficia* der Ministerialen⁴⁾ werden bald nach ihrem ersten Auftreten (in den Brixner Quellen) in den Jahren 1065—1077 erwähnt. Die Benefizialleihe ist eine höhere Leihe, die nicht dem engeren Gutsverbande angehörte⁵⁾. Diese Benefizien der

nobis et ecclesiae Brixinensi fuerint oboedientes; ebenso no. 553, no. 558, 559, 572 etc. bei Redlich l. c.

1) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 327.

2) Siehe Jäger, Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I. Bd. S. 447 u. 448.

3) Siehe Redlich l. c. no. 395 (c. 1085—1097), no. 398, no. 402.

4) Siehe Redlich l. c. no. 228 (c. 1065—1077).

5) Siehe Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter S. 43.

Ministerialen waren ein notwendiges Ergebnis ihres Dienstes. Man konnte doch nicht den Ministerialen Leihgüter niedriger Ordnung verleihen, so daß sie neben ihrem eigentlichen Ministerialendienst auch noch die Arbeit eines Hufenbauers hätten verrichten müssen. Das Dienstverhältnis der Ministerialen mit seinen Eigenarten hatte zur Folge, daß diese *beneficia* sich frühzeitig in charakteristischer Weise von den übrigen unterscheiden; man spricht von sogenannten Dienstlehen¹⁾.

Bei den Schenkungen des Bischofs Hartmann an das Kloster Neustift finden wir öfters die Zusätze wie: *beneficium Pernoldi de Brixina*²⁾ oder *curtim unam apud Olagen, beneficium*³⁾ *Wolfrigilonis*. Manchmal wird das Ersuchen des Ministerialen, daß der Bischof sein *beneficium* dem Kloster übertrage, ausdrücklich betont. So übergibt Bischof Hartmann ein *beneficium* des Herrn Reginbert von Säben auf seine Bitten hin⁴⁾ dem Kloster Neustift. Ebenso Zehnten zu Ragen und Stegen, welche ein *beneficium* des Heinrich von Reischach waren: *sua petitione*⁵⁾.

Also nicht der Ministeriale, sondern der Bischof als Dienstherr übergibt deren *beneficia* zur Schenkung. Die Auflöschung dieser *beneficia* wird zu jener Zeit (Mitte des 12. Jahrhunderts) nirgends ausdrücklich angeführt. Erst zu Ende des 12. Jahrhunderts findet man in den Schenkungsurkunden die Erwähnung, daß der betreffende Ministeriale dem Bischof sein Lehen aufgelassen habe, unter der Bedingung, daß derselbe es dem Kloster Neustift übergebe⁶⁾.

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 171 (c. 1060—1070); *quemdam mansum . . . cum iure omni et pertinentiis quibus ad ministerium predicti pontificis servivit.*

²⁾ Urkundenbuch von Neustift no. 22 (1147).

³⁾ Dasselbst no. 15 (1144); ähnliche Beispiele no. 2, no. 4, no. 6 etc.

⁴⁾ Dasselbst no. 8 (1142), *eiusdem domini Reginberti rogatu.*

⁵⁾ Dasselbst no. 64 (1156); in derselben Urkunde: *hobam, qua dominus Otacher de Millun erat inbeneficiatus, in Lusina, rogatu suo . . . tradidit.*

⁶⁾ Siehe z. B. Urkundenbuch von Neustift no. 161 (anno 1187);

Öfters treten jedoch die Ministerialen bei Schenkungen an das Kloster Neustift selbständig auf, wobei nicht einmal die Anwesenheit des Bischofs erwähnt wird. In solchen Fällen wird es sich wohl um Eigengüter handeln. Schon zu einer Zeit, in der die Ministerialen innerhalb der Hochstiftsfamilie jenen bekannten Entwicklungsgang erst begonnen hatten, treffen wir sie im Besitz von Eigengütern. Der Ministeriale Ratpoto schenkt¹⁾ in den Jahren c. 1085—1097 dem Domkapitel ein Grundstück mit einem Weinberg, *quę sibi hereditario iure in partem successerat*. Ein großer Teil dieser Eigengüter, welche gewisse Ministerialen schon zur Zeit ihres ersten Auftretens besaßen, dürfte aus der Herkunft dieser Ministerialen zu erklären sein²⁾. Auf dem Wege des Kaufes oder Tausches konnten die Ministerialen ebenfalls Eigengüter erwerben.

Der Ministeriale Meriboto schenkte dem Domkapitel einen Weinberg zu Campill, welchen er um 4 Pfund gekauft hatte³⁾. — Einige sehr interessante Beispiele in den Brixner Traditionsurkunden zeigen uns, wie Ministerialen durch ein Tauschgeschäft mit ihrem eigenen Bischofffrühere *beneficia* zu vollem Eigentum erhalten. Bischof Hartmann überließ⁴⁾ dem Ministerialen Friederich den *mansus* zu Rodeneck, worauf dieser sich ein Schloß gebaut hatte, da dieser *mansus* ja sein *beneficium* war, nun zum Eigentum. Dafür erhielt der Bischof ein Gut zu Stockach (bei Vahrn), welches er dem genannten Ministerialen als *beneficium* zurückgab⁵⁾.

Hugo de Schonenheke feudum, quod habuit Schalres, resignavit episcopo Hainrico ea condicione, quod idem episcopus iam dictum feudum traderet ecclesie sancte Marie in nova cella; ebenso no. 165 (anno 1187).

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 402.

²⁾ Siehe den Beginn des II. Kapitels und no. 11 (c. 985—993), no. 55 (c. 995—c. 1005) bei Redlich l. c.; siehe auch G. Caro l. c. S. 99.

³⁾ Siehe Redlich l. c. no. 395; *quia quidam sanctorum Cassiani et Ingenuini ministerialis Meripoto . . . vineam unam IIII libris emptam ad oblationem confratrum*; (c. 1085—1097).

⁴⁾ Siehe Redlich l. c. no. 457 (1140—1147) und S. 121 Anm. 4.

⁵⁾ Vergleiche als ähnliches Beispiel Redlich l. c. no. 275 (1070 bis c. 1080).

Die Ministerialen besaßen keineswegs ein freies Verfügungsrecht über ihre Eigengüter. Dies beweisen uns zahlreiche Privilegien, welche verschiedene Herren den Klöstern in der Hinsicht erteilten, daß sie ihren Ministerialen ausdrücklich gestatteten, das betreffende Kloster in freier Weise mit ihren Alloden zu beschenken. Der Herzog Bertold von Meranien erteilt in seinem Verträge mit dem Kloster Wilten um das Jahr 1180 die Erlaubnis, daß seine Ministerialen in freier Weise für ihr Seelenheil ihre Allode an dieses Kloster übertragen könnten¹⁾. — Der Graf Albert von Tirol erteilt seinen Ministerialen im Jahre 1240 das Recht, von ihren Eigengütern ohne seine Einwilligung Schenkungen an das Kloster Neustift zu machen²⁾. — Einen großen Fortschritt bezüglich des Verfügungsrechtes der Ministerialen bedeutet es, wenn das freie Schenkungsrecht sogar auf ihre Lehen ausgedehnt wird. In der Stiftungsurkunde für das Kloster Stams vom Jahre 1275 gestattet Graf Meinhart von Tirol seinen Ministerialen, das genannte Kloster nicht nur mit ihren Alloden, sondern auch mit ihren Lehensgütern zu beschenken³⁾. Indem wir hier zum letztenmale von einer derartigen Erlaubnis hören und die Erlaubnis im Gegensatz zu früheren Bestimmungen⁴⁾ sogar auf die Lehensgüter ausgedehnt wird, können wir bezüglich des Verfügungsrechtes der Ministerialen über ihre Güter ebenfalls eine aufsteigende Entwicklung konstatieren. — Auch die Ministerialen von Brixen haben kein freies Verfügungsrecht

1) Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 274; *ut quidquid ministeriales nostri Wiltinensi ecclesie de allodiis suis prae remedio animae suae contulerunt, libere agant.*

2) Urkundenbuch von Neustift no. 250; *ad hec pia voluntate concessi, ut quilibet ministerialium sive fidelium meorum patrimonium ipsius pro salute anime ecclesie et fratribus deo ibidem famulantibus legare libere valeat et conferre.*

3) Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 488; *possessions proprias vel a nobis infeudatas vel bona sua mobilia, quod vulgariter Varendts Guet dicitur.*

4) Vergleiche das Privileg des Grafen Albert von Tirol vom Jahre 1240 für Neustift.

über ihre Eigengüter besessen, obwohl sie bei den Schenkungen an das Kloster Neustift vielfach selbständig auftreten und uns kein Privileg erhalten ist, worin der Bischof von Brixen den Ministerialen die Erlaubnis gibt, das Kloster Neustift ohne seine vorhergehende Zustimmung zu beschenken. Diese merkwürdige Tatsache wird wohl daraus zu erklären sein, daß das Verhältnis zwischen Neustift und Brixen von Anbeginn stets ein freundschaftliches war und die Bischöfe von Brixen daher stillschweigend duldeten, daß ihre Ministerialen in freier Weise das Kloster mit ihren Eigengütern beschenkten. Daß die Brixner Ministerialen bezüglich ihrer Eigengüter ebenso wie andere Ministerialen von ihren Herren abhängig waren, beweist uns das Privileg Reginberts von Brixen für das Kloster Wilten, worin er seinen Ministerialen und übrigen Angehörigen des Hochstiftes Brixen die Erlaubnis gibt, von ihren Alloden und ihrer Fahrhabe das Kloster Wilten in freier Weise zu beschenken¹⁾.

Neben ihren Dienst- und Eigengütern konnten die Ministerialen etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts an *beneficia*²⁾ von seiten fremder Herren besitzen. Auch diese Erscheinung hängt in unverkennbarer Weise mit der Ausbildung des außerhalb der „familia“ stehenden Ministerialenstandes zusammen. Der gemeinsame Besitz von Dienstlehen und rechten Lehen wirkte nivellierend³⁾ auf die ersteren. Sie streifen

¹⁾ Siehe Hormayr, Krit. diplom. Beiträge II. Bd. S. 119; die Urkunde ist vom Jahre 1141 datiert, obwohl Reginbert bereits im Jahre 1140 gestorben ist; die Urkunde ist uns bloß in einer vidimierten Abschrift aus dem Jahre 1617 erhalten; *si quispiam ministerialium vel aliorum hominum ecclesie Brixinensis de allodiis suis sive de rebus mobilibus deo et beato Laurentio per remedium suarum animarum ad saepius nominatam ecclesiam conferre maluerint, liberam habeant facultatem.*

²⁾ Diese *beneficia* waren naturgemäß keine Dienstlehen, sondern rechte Lehen.

³⁾ Seeliger nimmt in seiner oftmals zitierten Arbeit an, daß die Gegenüberstellung der ministerialischen und freien vasallitischen Lehen als zweier verschiedener Gruppen militärischer Lehen erst das Ergebnis der Entwicklung des 12. und 13. Jahrhunderts seien; Belege für diese Ansicht hat Seeliger keine angeführt. Siehe Seeliger I. c. S. 46.

allmählich ihren dienstrechtlichen Charakter vollkommen ab, so daß sie gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts ganz nach dem Gesichtspunkt des gemeinen Lehenrechtes behandelt werden¹⁾. Diese Veränderung entspricht ja so ganz jener Entwicklung, welche die soziale Stellung der Ministerialen seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durchzumachen hatte. — Zum erstenmal hören wir von einem derartigen Lehen, welches ein Brixner Ministeriale von einem fremden Herrn besaß, aus dem Jahre 1155. Herr Reginbert von Säben besaß vom Grafen Arnold von Dachau einen Zehent und zwei Hufen zu Lehen²⁾. — Besonders hervorzuheben sind noch diejenigen Lehen, welche die Ministerialen des Hochstiftes von seiten der Herren von Taufers und der Grafen von Tirol besaßen. Die ersteren werden ausdrücklich im Vertrage³⁾ von 1225 durch Hugo von Taufers an die Kirche von Brixen übertragen. Im Schutzprivileg vom Jahre 1271 für Neustift erscheint die Bemerkung, daß die Brixner Ministerialen auch Lehen des Grafen von Tirol besaßen⁴⁾.

Endlich als vierte Kategorie⁵⁾ kommen jene Güter in Betracht, welche die Brixner Ministerialen in Form der Prekarie von seiten des Domkapitels (auch von Neustift, Sonnenburg, Freising etc.) besitzen konnten. Gewöhnlich war daran

¹⁾ Vergleiche Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 2. Auflage S. 93 (Kapitel Rechtsbildung); als Beweis für diese Behauptung brauche ich nur auf den bereits besprochenen Umstand hinzuweisen, daß zu Ende des 12. Jahrhunderts in den Schenkungsurkunden an Neustift die Erwähnung auftaucht, daß der Ministeriale sein feudum dem Bischof unter der Bedingung aufgelassen habe, daß derselbe es dem Kloster übergebe. Vor dieser Zeit ist von einer solchen *resignatio feudi* niemals die Rede.

²⁾ Urkundenbuch von Neustift no. 54; *decimam et duos mansos, quos dominus Regenbertus de Sebene ab eo inbeneficiatus super Laian habebat.*

³⁾ Siehe Hormayr, Geschichte Tirols II. Bd. S. 273.

⁴⁾ Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 298; *omnia feoda, quibus ab episcopo et a comitibus noscuntur infeodati.*

⁵⁾ Die drei ersten Kategorien waren Dienstlehen, Eigengüter und rechte Lehen.

die Bedingung¹⁾ geknüpft, alljährlich eine Oblation (*copiosus apparatus*) in Naturalzinsen oder einen Geldzins zu leisten. Solche Leihen waren meistens nur auf Lebenszeit ausgetan. Aber bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts tritt uns eine Erbleihe in den Brixner Traditionsurkunden entgegen. Der Ministeriale Hartunc, Sohn des Dompropstes Walther, erhält ein Gut auf dem Berge Rodeneck für sich und seine Nachkommenschaft unter der Bedingung, daß er eine vollständige oblatio am Jahrtage des Herrn Pankraz darbringe²⁾. Der Übergang von der Prekarie auf Lebenszeit zur Erbleihe bildet jene Leiheform, bei welcher eine Ausdehnung auf den Sohn oder die Tochter stattfindet (Zwei Leiberleihe). Der Ministeriale Waltheri übergibt dem Domkapitel zwei Weingüter zu Rikke unter der Bedingung, daß dieselben er und sein Sohn während der Dauer ihres Lebens besitzen und am Jahrtage seiner Gattin *tres claustrales urnas* (zu ergänzen *vini*) aut *honestam oblationem* darbringen sollten³⁾. Die Ministerialin Omenia übergibt dem Kloster Neustift ein Gut bei Castelrutt und empfängt dasselbe von dem Kloster Neustift unter der Bedingung zurück, daß sie und ihre Tochter einen jährlichen Zins von 12 nummi zahlen. Nach dem Tode beider sollte das Stift dieses Gut unangefochten einziehen⁴⁾.

In überwiegender Anzahl finden wir die Form der *precaria oblata*, bei welcher nur das geschenkte Gut ein Leiheobjekt bildet, seltener die *precaria remuneratoria*⁵⁾. Die

1) Ausgenommen jene seltenen Fälle, wo der *usus fructus* ohne Angabe des Zinses vorbehalten war. z. B. Redlich l. c. no. 72 (1022—1039).

2) Siehe Redlich l. c. no. 445 b (1125—1140); in *beneficium eo tenore suscepit, ut ipse quoad vixerit similiter uxor eius et filii eius omnique posteritas eius a generatione in generationem...*

3) Siehe Redlich l. c. no. 477 (1147—c. 1160): *ut ipse filiusque suos eadem vineas quoad vixerint libere possideant.*

4) Siehe Urkundenbuch von Neustift, no. 169, anno 1187; *postulavit etiam idem predium filie sue sub simili pensione concedi ita tamen...*

5) Vergleiche das umfangreiche Verzeichnis der Prekarien bei Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien, bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Dr. Otto Gierke 67. Heft S. 8 Anm.

älteste Prekarie in den Brixner Traditionsbüchern tritt uns bereits Ende des 10. Jahrhunderts (985—993) und zwar als *precaria remuneratoria* entgegen¹⁾. Der Edle Diethoh schenkt seinen halben Besitz zu Elves, den ihm der Bischof Albuin nebst einem *beneficium* in Mauren zu lebenslänglichem Nutzgenuß übergibt. Da diese Formen der Prekarie (*precaria oblata* und *remuneratoria*) an Schenkungen der Wohltäter anknüpfen, und die *precaria data*²⁾ im 11. und 12. Jahrhundert in Deutschtirol nicht nachweisbar ist, wird es leicht erklärlich, daß als Prekaristen nur Mitglieder der oberen Stände, Freie (Edle) und Geistliche, seit Beginn des 12. Jahrhunderts vor allem die Ministerialen erscheinen³⁾.

Gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts läßt sich deutlich ein Bestreben der Ministerialen erkennen, ihren Güterbesitz, wenn auch auf unrechtmäßige Weise möglichst zu vermehren. Besonders charakteristisch für das Vorgehen der Ministerialen sind die zahlreichen Besitzstreitigkeiten⁴⁾ gegenüber dem Kloster Neustift und auch dem Domkapitel von Brixen. Die Ministerialen erheben vielfach auf solche Güter einen Anspruch, die von ihren Vorfahren dem Kloster geschenkt worden waren. Besonders diejenigen Güter, die der Schenkende auf Lebenszeit zurückerhalten hatte, boten dessen Erben eine Gelegenheit zu solchen Ansprüchen⁵⁾. Von diesem Gesichtspunkt aus wird es zum Teil wenigstens erklärlich, wenn um das Jahr 1200 mitten unter den Brixner Traditionsurkunden eine Aufzeichnung über zu Lehen ausgegebene bischöfliche Güter eingeschoben ist⁶⁾. Es dürfte diese Maßregel gegen etwaige Ent-

1) Siehe Redlich l. c. no. 11.

2) Siehe Wopfner l. c. S. 8.

3) Das erste Beispiel für einen Prekaristen aus dem Ministerialenstande (c. 1110—1122) bei Redlich l. c. no. 423.

4) Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 128 (anno 1175), no. 149 (anno 1182), no. 153 (anno 1185), no. 159 (anno 1187), no. 185 (anno 1205) etc.; Redlich l. c. no. 548 (anno 1218).

5) Siehe Urkundenbuch von Neustift no. 128 (anno 1175), no. 149 (anno 1182).

6) Siehe Redlich l. c. no. 536.

fremdungen dieser Güter durch die Ministerialen gerichtet sein. Aber nicht nur wegen liegender Güter, sondern auch bezüglich von unfreien Leuten entstanden Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und den Ministerialen z. B. die Unfreie Berta, welche von Heinrich von Voitsberg als Lehen angesprochen wurde, beweist durch sieben der Hochstiftsfamilie angehörige Zeugen, daß sie nicht zu Lehen gegeben werden könne, sondern Mitglied der Hochstiftsfamilie sei¹⁾. Daher ist es keineswegs verwunderlich, wenn mehrere Verzeichnisse der Gotteshausleute und Zensualen im Traditionskodex Aufnahme fanden²⁾.

Bischof Landulph (1296—1300) ging bald nach seiner Erwählung daran, ein Revindikationsverfahren aller von den Ministerialen widerrechtlich dem Hochstift entzogenen Güter einzuleiten³⁾. Er wandte sich an den Papst um Hilfe, welcher die Durchführung dem Propste Peter von Neustift anvertraute. Dieser richtete ein Schreiben an den Magister Bertold, Archidiakon von Brixen, worin er diesen auffordert, alle diejenigen, welche im unrechtmäßigen Besitze von Stiftsgütern wären, einzuladen, dieselben sollten sich vor dem Propst von Neustift verantworten. In diesem Schreiben werden uns 19 Ministerialen aufgezählt, welche zusammen 43 Güter (darunter Meierhöfe, Schwaighöfe, Weingärten etc.) widerrechtlich dem Hochstift entzogen hatten⁴⁾.

Welch großen Güterkomplex die Ministerialen gegen Ausgang des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts in ihrer Hand vereinigten, zeigt uns so recht instruktiv das Urbar von Sonnenburg⁵⁾. Als Besitzer von Sonnenburgischen Zinslehen werden

1) Siehe Redlich l. c. no. 543 (1218); ebenso no. 545, no. 546, no. 547, no. 552 etc.

2) Siehe Redlich l. c. no. 575, no. 576, no. 580 und no. 600.

3) Siehe Sinnacher l. c. V. Bd. S. 31.

4) Siehe das ausführliche Verzeichnis der Ministerialen und Güter bei Sinnacher l. c. V. Bd. S. 31 und 32.

5) Das Urbarch des Klosters zu Sonnenburg im Archiv für öst. Geschichte 40. Bd. herausgegeben von Dr. Zingerle.

hier die Burggrafen von Voitsberg, die Herren von Gernstein, die von Rodeneck, die von Taufers etc. angeführt. Wie groß oft ein solcher Besitz war, dafür ist der des Herrn von Rodeneck ein gutes Beispiel. Derselbe besaß 21 Höfe an verschiedenen Orten zu Lehen vom Stifte Sonnenburg. Obwohl wir wahrscheinlich in diesen Fällen ursprüngliche Zinslehen der Ministerialen von seiten Sonnenburgs annehmen dürfen, wird in diesem Urbar von den genannten Gütern der Ministerialen keine Zinsleistung erwähnt.

Bereits im vorhergehenden Kapitel¹⁾ meiner Darstellung konnten wir die interessante Tatsache konstatieren, daß seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Brixner Ministerialen, wenn auch widerrechtlich, unumschränkt über ihre ursprünglichen Lehensgüter verfügten. Ich brauche nur auf das Vorgehen der Herren von Rodeneck, Schöneck und Taufers hinzuweisen. In der Praxis also war von den früheren strengen Beschränkungen bei Verfügung der Ministerialen über ihre Güter nichts mehr zu verspüren.

VIII. Kapitel.

Über die Freilassung der Ministerialen.

J. Ladurner hat angenommen, daß die Grafen von Tirol²⁾ von einem gewissen Adalbert abstammen, der aus dem Ministerialenstand freigelassen, den Adelsstand (freien Herrenstand)

¹⁾ Siehe den Schlußteil des VI. Kapitels meiner Arbeit.

²⁾ Siehe J. Ladurners Abhandlung, Etwas über die ursprünglichen Grafen von Tirol im 4. Jahrgang des Archivs für Geschichte Tirols; vgl. ebenso A. Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien des Hochstiftes Brixen und Trient im Archiv für öst. Geschichte 63. Bd. S. 638 bis 641; ablehnend verhält sich Jäger l. c. I. Bd. S. 116 u. M. Mayr, Die Grafen von Tirol in der Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge 43. Hett S. 219 ff.

erlangt und hernach eine Grafschaft des Hochstiftes Brixen verwaltet habe. Ladurner stützt seine Behauptung auf den Umstand, daß ein gewisser Adalpreht in den Brixner Traditionsurkunden in der Zeit von c. 1100—1110 als libertatem sortitus bezeichnet wird¹⁾. Ungefähr zehn Jahre später (c. 1110—1122) wird ein Brixinensis ecclesie comes quidam nobilitatem sortitus Adalpreht nomine angeführt²⁾. Abgesehen davon, daß diese beiden Adalpreht nicht identisch sein müssen, wäre vor allem der Sprachgebrauch des libertatem (ingenuitatem) und nobilitatem sortitus (potitus etc.) zu untersuchen. Das nobilitatem sortitus taucht zum erstenmale no. 135 (1050—c. 1065) auf, um no. 440 (1125—1140) wieder zu verschwinden. Zur selben Zeit das libertatem (ingenuitatem) sortitus in no. 164 (1050 bis c. 1065), dessen Gebrauch bis in die Zeit von 1147—c. 1160 andauert³⁾. Die Häufigkeit dieser Ausdrücke — das nobilitatem sortitus kommt 26mal, das libertatem sortitus 41mal vor — gibt zur Überlegung Anlaß. Eine wörtliche Auffassung der genannten Ausdrücke wird durch ihre Häufigkeit bereits unwahrscheinlich. Oswald Redlich vertritt die Ansicht⁴⁾, daß libertatem sortitus = liber und nobilitatem sortitus = nobilis sei, während dem gegenüber M. Mayr an der wörtlichen Auffassung dieser Ausdrücke festhält⁵⁾. Vor allem ist es auffallend, daß nachweisbar derselbe Tradent an einer früheren Stelle nobilis, an einer späteren Stelle nobilitatem sortitus genannt wird⁶⁾. Bei Untersuchung der betreffenden Traditionsurkunden

1) Siehe Redlich l. c. no. 414.

2) Siehe Redlich l. c. no. 424; vergleiche dazu auch no. 440 (1125—1140).

3) Siehe Redlich l. c. no. 480; hier zum letztenmale; das nobilitate functus und das ingenuitate sublimatus sind Varianten der genannten Ausdrücke.

4) Siehe den Aufsatz O. Redlichs über Traditionsbücher in den Deutschen Geschichtsblättern (hsg. von A. Tille) I. Bd. 4. H. 94.

5) Siehe den Aufsatz M. Mayrs, Die Heimat Walters von der Vogelweide in den Forschungen und Mitteilungen für Geschichte Tirols und Vorarlbergs I. Jahrgang S. 60 Anm. 4.

6) Siehe Redlich l. c. no. 143 (1050—c. 1065): quidam nobilis prosapie Gundacher (eine Schenkung zu Riegsee nö. Murnau); no. 151

lassen unter 41 bloß zwei und zwar no. 164 und no. 233 die Bedeutung *libertatem sortitus* = liber anzweifeln, da von einer Befreiung der Kinder aus der Knechtschaft die Rede ist¹⁾. Beidemale erfolgt die Schenkung als Gegengabe für die Freilassung der Kinder; die Mutter dieser Kinder, welche die Schenkung macht, wird als *libertatem potita* (*sortita*) bezeichnet. Die übrigen Traditionsurkunden, in welchen die bewußten Ausdrücke vorkommen, geben nicht den geringsten Anlaß, eine Freilassung anzunehmen. Folgende Freilassungsarten waren in Brixen eingebürgert. Besonders die Brixner Ministerialen schenken vielfach ihre Unfreien zu Zensualenrecht an die Kirche von Brixen und tragen auf diese Weise zur Erleichterung ihres Loses bei²⁾. Daß niedere Unfreie auch zu Ministerialenrecht freigelassen werden konnten³⁾, habe ich bereits in einem früheren Kapitel besprochen. Zu den Freilassungen sind auch jene seit dem Ende des 12. Jahrhunderts so zahlreichen Fälle zu rechnen, daß *mancipia*, welche von der Kirche irgend einem Herrn als Lehen gegeben waren oder diesem als Eigentum gehörten, unter der Bedingung an die Kirche von Brixen übertragen werden, daß sie der Bischof oder sein Nachfolger niemand zu Lehen geben noch auf irgend eine Weise der Kirche von Brixen entfremden dürfe⁴⁾. Durch eine derartige Übergabe wurden die betreffenden Unfreien der „*familia servilis* einverleibt⁵⁾. Bezeichnend für die Stellung dieser „*familia servilis*“

(1050—c. 1065) *quidam nobilitatem sortitus* Gundacgar (ebenfalls eine Schenkung zu Riegsee nö. Murnau); ähnliche Beispiele: vgl. no. 140, 253, 285, 360, 385; 295, 330, 394.

¹⁾ Siehe Redlich l. c. no. 164 (1050—c. 1065); *pro suis filiabus omnigenę servitutis vinculo absolvendis*; no. 233 (c. 1065—1077); *pro filia sua debite servitutis vinculo absoluta*.

²⁾ Siehe Redlich l. c. no. 406, 413, 425, 434, 439, 442 b, 445 a, 451 etc.

³⁾ Siehe z. B. Redlich l. c. no. 342 (1084—1090), no. 343 (1085 bis 1090) etc.

⁴⁾ Das früheste Beispiel bei Redlich l. c. no. 423 (c. 1110—1122); häufiger erst seit Ende des 12. Jahrhunderts: no. 535 (1196—1200), 543, 544, 545, 546, 547, 553, 558, 559, 572 etc.

⁵⁾ Siehe Redlich l. c. no. 574 (1250); *tamquam familia servilis . . . servire*.

sind die zahlreichen Bemerkungen *libere oboedire* oder *servire*¹⁾. Nun könnte jemand behaupten, daß die unter *libertatem sortiti* die zu Zensualenrecht Freigelassenen, unter den *nobilitatem sortiti* die zu Ministerialenrecht Freigelassenen zu verstehen seien. Er könnte sogar diese Behauptung mit der Beobachtung stützen, daß die bewußten Ausdrücke zu gleicher Zeit unter Bischof Altwin in den Traditionsurkunden auftauchen wie die ersten Freilassungen zu Zensualenrecht und zu Ministerialenrecht. Außerdem wird sehr oft bei den Freilassungen zu Zensualenrecht die Erwähnung gemacht, daß er eine gewisse Anzahl von Denaren (gewöhnlich 5) jährlich *pro libertate sua*²⁾ zu zahlen habe. Dagegen aber spricht vor allem, daß das „*libertatem sortitus*“ in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts³⁾ bereits verschwindet, während solche, die zu Zensualenrecht freigelassen werden, noch Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt werden⁴⁾. Was den Ausdruck „*nobilitatem sortitus*“ betrifft, so konnte derselbe für jene Zeit, welche in diesem Falle in Betracht kommt, nämlich die zweite Hälfte des 11. und die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts unmöglich für einen zu Ministerialenrecht Freigelassenen gebraucht werden⁵⁾. Es handelt sich also bloß darum, ob nicht das *libertatem* und *nobilitatem sortitus* für solche Ministerialen, die zuerst freigelassen, dann in den freien Herrenstand erhoben wurden, in Anwendung kam, und ob überhaupt diese Art von Freilassung in Brixen vorkam. Eine solche Freilassung hätte nur einen Zweck bei Ehen mit freien Edlen und bei Übernahme eines Amtes, das nur ein freier Herr bekleiden konnte, z. B. das

1) Z. B. siehe Redlich l. c. no. 564: *sed libere secundum ius suum teneantur nobis et ecclesie nostre oboedire*; n. 546 (ähnlich no. 547): *sed ecclesie nostre libere servire teneantur*.

2) Siehe Redlich l. c. no. 390, no. 391 (c. 1085—1097) etc.

3) Siehe Redlich l. c. no. 480 (1147—1160); hier zum letztenmale gebr2ucht.

4) Siehe Redlich l. c. no. 625 (c. 1275—1285).

5) Die Bezeichnung *nobilis* wird für einen Ministerialen des Hochstiftes Brixen zum erstenmale im Jahre 1215 angewandt. Siehe codex Wangianus no. 128 S. 292.

Grafenamts. Nun aber kamen solche Ehen im 11. und 12. Jahrhundert selten vor¹⁾, sondern häufiger erst im 13. Jahrhundert, wo die Ministerialen den freien Edlen fast ebenbürtig waren. Aus dieser Zeit sind uns mehrere solcher Ehen bekannt, ohne daß wir von irgend einer Standeserhöhung hören²⁾.

Ein einziger Fall ist uns bezüglich einer Brixner Ministerialin aus der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts überliefert. Bei näherer Betrachtung der Umstände wird uns diese Freilassung als Ausnahmefall sofort klar. Der Bischof Bruno von Brixen verfügt³⁾ im Jahre 1263 die bedingte Freilassung seiner Nichte Sophie von Velturns anlässlich ihrer Vermählung mit dem Vogte Albero von Matsch. Die Freilassung kann man nur eine bedingte nennen, da nur ihr erstgeborener Sohn als Freier gilt⁴⁾. Auch möge man bedenken, daß die Mutter dieser Sophie eine Gräfin von Eppan, sie selbst aber in erster Ehe mit dem Grafen Bruno von Kirchberg, einem Neffen des Bischofs, vermählt war. Sicherlich wünschte der mächtige Vogt von Matsch nur einen solchen Erben seiner Güter zu besitzen, der in keinem Dienstverhältnis zum Hochstifte Brixen stand. Für das nobilitatem und libertatem sortitus kommt diese Freilassung schon wegen der großen zeitlichen⁵⁾ Verschiedenheit nicht in Betracht. Ein anderer Zweck für die Freilassung eines Ministerialen wäre die

¹⁾ Die Gemahlin des bekannten Reginbert von Säben, Christina, stammte aus edlem Geschlechte; siehe Jäger I. c. S. 437 Anm. 5.

²⁾ Z. B. die Ehe des Ministerialen Hugo von Velturns mit Elisabeth, Gräfin von Eppan; siehe Ladurner, Die Vögte von Matsch S. 57 in der Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge 16. Heft.

³⁾ Siehe Ladurner, Die Vögte von Matsch in Zeitschrift des Ferdinandeums III. Folge 16. Heft S. 57.

⁴⁾ *Hac tamen interposita condicione. ut puer primus, quem ipsa genuerit ex ipso nobili de Mez h vel altero libero, honore gaudeat libertatis, reliqui pueri sequentes sive masculi sive femine omnes pro media parte et iusta divisione ad ecclesiam Brixinensem pertineant omni iure, quo ceteri fideles et ministeriales ad eam pertinere dinoscantur.*

⁵⁾ Diese Ausdrücke sind nur Ende des 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Gebrauch.

Übernahme eines Grafenamtes. In diesem Falle hätte man ein ausgezeichnetes Auskunftsmittel in dem Vizegrafenamte besessen, welches tatsächlich von Ministerialen bekleidet wurde¹⁾. Manche Ministerialen nahmen im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts den Grafentitel an; in den Zeugenreihen der Urkunden werden sie trotz ihres Grafentitels unter den Ministerialen angeführt, so daß eine Freilassung ausgeschlossen ist²⁾. Nach all diesen Ausführungen dürften Freilassungen von Ministerialen speziell in den Hochstiften³⁾ der südostdeutschen Gebiete fast gar nicht vorgekommen sein. Die Ministerialen werden ja in ihrer Gesamtheit im Laufe des 13. Jahrhunderts vermöge ihres ehrenvollen Amtes und des ritterlichen Charakters ihres Standes den freien Herren völlig ebenbürtig. Um auf das *libertatem* und *nobilitatem sortitus* (*potitus*) zurückzukommen, so wird man wohl aus vorerwähnten Gründen an der Richtigkeit der Ansicht, daß *libertatem sortitus* = *liber* und *nobilitatem sortitus* = *nobilis* ist, festhalten müssen. Dieser Gebrauch hängt sicherlich mit jenem entwickelten Formelwesen zusammen⁴⁾, welches zur Zeit des Bischofs Altwin in den Traditionsurkunden von Brixen aufkommt und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wieder verschwindet, also auch zeitlich jene merkwürdige Erscheinung in den Brixner Traditionsurkunden mit vorgenannten Ausdrücken zusammenfällt.

1) Siehe Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Auflage S. 495.

2) Vergleiche über diese Ministerialengrafen die Abhandlung: Ficker, Vom Reichsfürstenstande S. 79 ff.

3) Vergleiche die Satzung des schwäbischen Landrechtes: „Kein priesterfürst mag sein dienstman freigelassen, er mag einen wechsel wol mit Im tun.“ Wohl aber kennt das schwäbische Landrecht die Freilassung der Ministerialen von seiten weltlicher Fürsten: „Und lat ain leigen furste sinen dienstman vri, der von ritterlicher art geborn ist, die behaltent mitel vrien reht.“ Siehe Schwsp. Landrecht c. 156.

4) Siehe Redlich l. c. Einleitung S. XLIV und Redlichs Aufsatz über Traditionsbücher in den Deutschen Geschichtsblättern I. Bd. 4. Heft S. 94.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [3_52](#)

Autor(en)/Author(s): Fajkmajer Karl

Artikel/Article: [Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen. 95-191](#)